
HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 074 028 135

Grossherzogl. Mecklenburg.
Oberappellations-Gericht.



Die Stellung

des

Sachsenspiegels

zum

Schwabenspiegel,

von

G. Homeyer.

Berlin, 1853.
Ferd. Dümmler's Buchhandlung.
(W. Grube.)

Vorwort.

In der Zeitschrift über Civilrecht u. s. w. neue Folge, VIII. 294, theilte Hr. v. Linde unter der Aufschrift: Wichtige Nachricht über die Geschichte des Sachsenspiegels mit: der Herr v. Daniels, als einer unsrer geistreichsten Rechtsgelehrten, besonders als Kenner der Rechtsgeschichte des Mittelalters verehrt, werde binnen kurzem eine Schrift erscheinen lassen, welche in der Behandlung der Geschichte des D. Rechts Epoche zu machen verspreche, indem sie gegen die herrschende Meinung die Quelle des Ssp. in dem mit Unrecht sog. Schwabenspiegel nachweise, und Baiern, nicht Schwaben als Heimath des süddeutschen Rechtsbuches ausser Zweifel setze. Das Ergebniss werde „nach den vorläufigen Mittheilungen vom Katheder aus" durch die Zerlegung des Landrechtsbuches in einer Weise gewonnen, welche dann näher angegeben wird. Der Schluss gedenkt der Spannung, mit welcher man den Einzelheiten entgegensehe, und des Wunsches, dass der gründliche Forscher bald möglich den Gegenstand in ausführlicher Entwickelung zum Abschluss bringen möge. Hr. v. Daniels kam

auch ein halbes Jahr später durch die eingangs meiner Schrift näher bezeichnete, 18 Bogen starke Habilitationsarbeit *de origine* seq. diesem Verlangen nach; doch nicht völlig, denn der Schluss p. 282 deutet noch auf weiter beizubringende „gravissima argumenta, sumta ex veterum exemplorum conditione, ex rationibus grammaticis, ex testimoniis de pristino utriusque iuris usu, ex librorum tam saxonici quam bavarici de iure feudorum collatione" hin, und bemerkt, das Buch sei geschrieben, „non ut jam nunc quidem ab omni parte argumentum mihi propositum absolverem, sed ne diutius cunctando temere eam sententiam tueri existimer, quae... e scholis meis ad publicam .... notitiam perlata est (Linde etc.)." Doch auch in dieser Gestalt hat die Schrift, wie jetzt der Hr. Vf. sagt, „in der Germanistenwelt einen seit langer Zeit unerhörten Sturm hervorgerufen." Mir ist davon folgendes bekannt geworden. Zunächst eine kurze anonyme Anzeige in dem Leipziger literar. Centralblatt v. 31 Juli 1852. Sodann habe ich, vielfach um eine Aeusserung über die neue Entdeckung angegangen, nach längerm Warten auf einlässliche Beurtheilungen Andrer, zu solcher Aeusserung einen in der Academie der Wissenschaften am 5 Aug. 1852 zu haltenden Vortrag benutzt, der dann auch in die monatlichen Berichte über die Verhandlungen der Academie aufgenommen worden. Ausserdem hat Hr. Prof. Sachsse eine Recension in der Heidelberger kritischen Zeitschrift I 173 ff geliefert, und Wackernagel in der Literaturgesch. S. 326 N. 32 sich mit einer Zeile über das Werk ausgesprochen.

Aus diesen nicht gar häufigen, aber insgesammt die neue Aufstellung verwerfenden Kundgebungen hat Hr.

v. D. jenen Vortrag als eine wissenschaftlich gehaltene Darstellung und einzige sachliche Kritik auszeichnen, und demzufolge seine Entgegnung vorzugsweise gegen mich richten wollen. Vorläufig gab die Vorrede zu seiner Ausgabe des Weichbildrechtes vom Nov. 1852 die „Berichtigung eines thatsächlichen Irrthums" in meiner Beurtheilung, und veranlasste dadurch eine Erklärung von meiner Seite, Centralblatt v. 18 Dec. 1852. Hierauf sind im Frühling 1853 unter dem Titel: „Alter und Ursprung des Sachsenspiegels. Darstellung seines Entstehens aus dem sog. Schwabenspiegel gegen die Einwürfe des Hrn. Homeyer," 132 S. die früher vorgetragenen Ansichten von neuem dargelegt, hie und da weiter ausgeführt und lebhaft verfochten worden.

Der in solcher Richtung wiederholte und allgemeiner verbreitete Versuch, die gangbare Meinung über einen wichtigen Punkt unsrer Rechtsgeschichte von Grund aus umzustürzen, nöthigt mich, demselben gleichfalls vor einem grösseren Kreise entgegenzutreten. Es geschieht, indem ich jenen academischen, in nicht gar viele Hände gekommenen Vortrag nunmehr in den gewöhnlichen literarischen Verkehr bringe, und den neuen Abdruck mit Bemerkungen begleite, zu welchen die Replik, wie ich die neue Schrift meines Hrn. Gegners nennen will, einen Anlass bietet. Durch dieses Hinzufügen einer Duplik hat der Vortrag ein ungelenkeres Ansehen erhalten; doch musste ich schon, um Hrn. v. Daniels und mir gerecht zu werden, die frühere Schrift unverändert (bis auf Besserung von Druck- und Schreibfehlern) wiedergeben, und ferner, zur leichtern Uebersicht der einzelnen Streitpunkte, das neue zwischen dem alten einschalten. Dieses

neue bezeichnen theils Sternchen (⁂) am Anfang und Ende jedes Zusatzes und jeder Seite auf welche er fortgeht, theils Klammern [ ] bei kleinern Ergänzungen des Frühern.

Der erste Anhang giebt die oben und auch S. 5 erwähnte Zwischenerklärung; der zweite steht mit dieser Streitschrift in keinem nähern Zusammenhange, und will nur gelegentlich die Besitzer meiner Ausgabe des Sachsenspiegels auf einige zum Theil wesentliche Berichtigungen aufmerksam machen.

Berlin, den 10 Juni 1853.

G. Homeyer.

Inhalt.

Seite.

Seite.

Ferner:

Aus dem

Bericht

über die Verhandlungen der K. Preuss. Akademie der Wissenschaften zu Berlin, im Jahre 1852.

---

5. August. Gesammtsitzung der Akademie.

Hr. Homeyer las über das Verhältniss des Schwabenspiegels zum Sachsenspiegel.

Hr. Geheimeoberrevisionsrath Dr. von Daniels hat im Juni d. J. eine Habilitationsschrift u. d. T.

Alexander a Daniels de Saxonici Speculi origine ex juris communis libro, Svevico Speculo perperam nominari solito, 1852, 288 p. 8.

ausgeben lassen. Den aussergewöhnlichen Ansichten des Hrn. Vf. in der Ausführlichkeit zu begegnen, wie sie dargelegt worden, scheint mir kein Bedürfniss vorhanden, auch würde mir die Musse dazu fehlen. Doch darf ich nach dem besondern Gange früherer Studien nicht wohl jeder Besprechung des Gegenstandes mich entziehen. Ich wähle die Form eines Vortrages in diesem Kreise, weil mir dadurch Umfang und Haltung der Erörterung in einer Weise vorgezeichnet werden, welche ganz meinen Wünschen entspricht.

Die gangbare Meinung über das Verhältniss der beiden Spiegel ist folgende. Das sächsiche Land- und Lehnrecht, welches sich selber auch Sachsenspiegel nennt, hat einen aus dem Anhaltischen stammenden Schöffen, Eike von Repkow, zum Verfasser, der seine Arbeit etwa im dritten Jahrzehnt des 13ten Jahrhunderts abschloss. Sie verbreitete sich von ihrer Heimath an der niedersächsischen Mittelelbe aus noch

während des Laufes dieses Jahrhunderts über alle Länder der deutschen Zunge, ward in deren verschiedene Mundarten übertragen, erhielt einige, jedoch nicht umfangreiche Zusätze und diente anderen Darstellungen ähnlichen Zweckes zur Grundlage. Namentlich erfolgte etwa funfzig Jahre später, nach Merkel zwischen 1276 u. 1281, [1]) in Schwaben oder Bayern, vielleicht in Augsburg an der Gränze beider Länder, von unbekannten Händen eine Bearbeitung in folgendem Sinne. Die Sätze des Ssp. werden nach süddeutschen Eigenheiten, nach der inzwischen fortgeschrittenen Rechtsentwickelung geändert; dann aber auch aus dem römischen und kanonischen Recht, aus den Reichsgesetzen des 13ten Jahrh., aus den Predigten des 1272 verstorbenen Mönches Berthold und sonstiger geistlicher Literatur, endlich aus den fränkischen Kapitularien und den Bayrischen und Alemanischen Volksrechten gemehrt. [2]) Das neue, vorzugsweise im südlichen Deutschland verbreitete Rechtsbuch pflegt sich selber nur Land- und Lehnrecht oder Kaiserland- und Lehnrecht zu nennen. Doch hebt es die Privilegien der schwäbischen Nation und ihres Herzoges (Lassberg 32) besonders hervor. [Statt Ssp. II 1254 „bynnen sessischer art" liest es, Lassb. 114^{a}, Wack. 96 „uf swaebischer erden."] In einem Berliner Weichbildtext von 1369 ist ferner nach Hrn. v. D. eigener Annahme unter *svevisch recht* das süddeutsche Rechtsbuch gemeint. Im 15ten Jahrh. wird es höchst wahrscheinlich unter „des Landes Recht zu Schwaben" begriffen; bestimmt heisst es 1550 in Münsters Cosmographie „Landrecht für die schwäbische Nation." So hat man, nach dem Vorschlage von Goldast, seit dem Anfange des 17ten Jahrh. den Ausdruck „Schwabenspiegel", mit vollem Bewustsein, dass er nicht ursprünglich sei, als Gegensatz zu jenem seinen Vorbilde bequem gefunden. Hr. v. Daniels setzt das Werk in die Zeit zwischen 1274 und 1283, vermuthet die Abfassung in Bayern wegen der Benutzung

1) Merkel de republica Alamannorum 1849, p. 23, 95 sq.

2) Wackernagel Vorr. zum Landrecht des Schwabenspiegels 1840, Merkel a. a. O. Die Ansicht Pfeiffers in Haupt, Ztschr. f. Alterthum IX 7 ff, dass David von Augsburg vor 1271 die Arbeit verfasst habe, beruhet m. E. zur Zeit auf keiner festen Grundlage.

der lex Baiuvariorum und des in Bayern besonders gangbaren Berthold und bedient sich deswegen der Bezeichnung liber Bavaricus (p. 4. 15). Jenes „suspicari" durfte aber wohl nicht hinreichen, die herkömmliche, ja auch nicht grundlose Benennung als eine „perperam" gegebene zu bezeichnen und statt ihrer einen Namen zu wählen, welcher einer Verwechselung mit den mehreren Gestalten des Bayerschen Rechtsbuches oder Landrechts des 14ten Jahrhunderts [3]) unterliegt. Doch ist dies mehr Nebensache.

⁂ Die Replik lässt den liber Bavaricus stillschweigend fallen; die Bezeichnung lautet nun: das süddeutsche Rechtsbuch, das Landrechtsbuch, bestimmter: der sogenannte Schwabenspiegel oder gar Schwabenspiegel schlechthin. Um so mehr wird es mir erlaubt sein, dieser üblichen Benennung mich zu bedienen.

Das Vorwort schickt III — XII eine „zusammenfassende Darstellung der bisherigen Meinungsverschiedenheiten" über „das Ursprungsverhältniss der beiden Rechtsbücher" voran. Darin wird S. XI zwar der früheren Zweifel Reyschers gegen das höhere Alter des Ssp. gedacht, aber nicht seiner spätern Erklärung (Reyscher und Wilda Ztschr. VIII 363): „meine Hoffnung, es werden die kritischen Nachforschungen Homeyers ... auch zur Auflösung dieser Zweifel beitragen, ist bereits in Erfüllung gegangen, indem ich die Gegenbemerkungen H's. [Ssp. II 1 S. 92 — 97] grösstentheils zutreffend finde." Weniger als dies Uebersehen erklärt sich, dass die Forschungen Merkels, welche genauer als alle früheren den Quellen des schwäb. Landrechts nachgehen, S. XII zwar erwähnt, aber ihre den Meinungen des Vfs. durchaus widersprechenden Ergebnisse nicht mitgetheilt werden. Noch auffälliger aber ist es, dass das Vorwort S. IX, X über die, durch Reyscher vollendete, v. Lassbergische Ausgabe des Schwbsp. berichtet, von der fast gleichzeitig durch Wackernagel besorgten jedoch völlig schweigt. Es steht mir nicht wohl an, hier die Verdienste beider Arbeiten gegen einander abzuwägen; unverdächtigere Stimmen mögen reden. Als eine Anzeige (in ⁂

3) Auer, Stadtrecht von München, 1840 S. VIII ff.

*** Richters krit. Jahrb. 1842 S. 598) der Arbeit Wackernagels entschieden den Preis zuerkannt hatte, äusserte in einer Gegenschrift (R. u. W. Ztschr. VII. 157 ff.) Reyscher selber 159: beide Ausgaben würden in ihrem Werthe neben einander bestehen können, die von L. als erster formgetreuer Abdruck der ältesten Hdschr., die von W. als wiederholter Abdruck einer gleichfalls alten Hdschr. mit kritischem d. h. sprachlich berichtigtem Texte. Ferner 172: für Säuberung und Lesbarmachung des Textes sei (durch W.) in der Weise gesorgt, welche die ausgezeichnetsten neuern Sprachforscher bei Herausgabe alter Texte angewendet hätten. Und Joseph v. Lassberg erklärte 162: die Ausgabe seines Sohnes mache keinen Anspruch darauf, eine kritische Bearbeitung des Rechtsbuches zu sein, sie sei die Arbeit eines Rechtsgelehrten, die Wackernagelsche die eines Sprachgelehrten. Hr. v. D. dagegen, der doch in der früheren Schrift den Lassbergischen Text einigemal aus W. verbesserte (146, 147) zählt hier die ganze Arbeit nicht zu den „Bemühungen, durch welche in neuester Zeit die Beachtung des süddeutschen Rechtsbuches einigen Aufschwung" erhalten. ***

Der Hauptpunkt ist folgender. Hr. v. D. weist dem Schwabenspiegel statt des Ssp. ganz andere Quellen zu: insbesondere Randbemerkungen zu der lex Baiuvariorum, eine Nachahmung des ordo iudiciarius von Tancred († 1234), einen Kommentar zum dritten Buche von Ansegisus Kapitulariensammlung, welchen Stoff dann die Bearbeitung durch einander gestellt und mit weitern Zuthaten verschiedenen Ursprungs vermehrt habe.[4]) Aus dem Schwbsp. habe erst wieder, wie schon vordem Lambek nnd Schilter meinten,[4a]) der Sachse vornemlich geschöpft, daneben auch aus dem ins Ende des 13ten Jahrh. fallenden S. Weichbildrechte. Somit sei seine Arbeit in die ersten lustra des vierzehnten Jahrh. zu setzen (p. 5.). Diese ganze Darstellung bezieht sich nur auf

4) Das Schema ergiebt sich, wenn man die Zuthaten mit S bezeichnet, im Ganzen so: Lassb. 1-85 (Baj.), 86-117 (Tancr.), 118-145 (S.), 146-171 (Baj.), 172-173 (Tancr.), 174-205 (S.), 206-210 (Tancr.), 211-247 (S.), 248-370 (Anseg.), 371-377 (S.).

4a) Vgl. Grupen T. Alterth. 470 ff, Homeyer Ssp. II. 1. S. 91.

den landrechtlichen Theil beider Spiegel. Ich folge ihr hier nicht, insofern sie den Hauptkern des Schwbsp. auf neue Grundlagen zurückführen will. Theils ist für diesen Punkt eine direkte Widerlegung nicht möglich. Es sind z. B. die Marginalnoten zum Bayrischen Volksrecht rein hypothetische, die weder zu diesem noch für sich allein irgend vorkommen. Wie möchte man hier den Beweis führen, dass irgend jemand irgend etwas zur lex Baiuv. sich nicht habe anmerken können, sollte die Beziehung zwischen Text und der supponierten Note auch noch so fern und unbestimmt erscheinen. Theils genügt es schon, wenn nur die auf dem Titel hervorgehobene Ansicht über die Stellung der beiden Spiegel zu einander gewürdigt wird. Denn ihre Verwandschaft ist in Inhalt und Ordnung so innig und eine dritte vermittelnde Quelle so durchaus unbekannt, dass, wie niemand verkennt, das eine Werk bei dem andern zur Hand gewesen sein muss. Ergiebt sich also das höhere Alter des Ssp., so ist damit schon der Hauptbeweis geliefert, dass der Schwbsp. aus ihm den gemeinschaftlichen Stoff entnahm. Diesem Beweise dienen dann die einzelnen Stellen, in denen diese Benutzung besonders in die Augen fällt, nur zur weiteren Stütze.

⁂ Die Replik giebt hier zu Erwiederungen mancherlei Stoff.

I Die Vorrede zu H. v. D. Ausgabe des Weichbildes zieh mich eines Missverständnisses, wenn ich angenommen, er setze den Ursprung des Ssp. in die Anfänge des 14ten Jahrh., und gab den „Aufschluss," dass ein früherer Bestandtheil des Ssp. bald nach dem Bekanntwerden des Schwbsp. schon 1275, und nur ein späterer nicht vor 1278 verfasst sein könne, aber doch auch vor 1283 verbreitet gewesen. Ich habe darauf erklärt (s. den Anhang), wie ich zu meiner Annahme gekommen. Die Replik belehrt mich nun S. 1—6, ich hätte zu ihr gar keinen Grund gehabt. Auf jene Erklärung verweisend, lasse ich dies auf sich beruhen und übernehme gern einen Theil der Schuld des Missverständnisses. Sie lag vornemlich darin, dass ich mir nicht einreden konnte, Hr. v. D. scheide, ungeachtet seiner Worte (de or. p. 15): „saxonici libri vel scriptoris mentionem ad opus, quod sub speculi saxonici ⁂

*** nomine Ecconi tribuitur referendam esse," dennoch ein sächsisches Rechtsbuch als frühere, und einen Sachsenspiegel als spätere Gestalt desselben Werkes, und zwar völlig willkührlich. Auch jetzt noch hält die Replik diese Scheidung unbedachtsamer Weise fest. Sie wiederholt Vorr. S. XVI und S. 4 die Erläuterung der Weichbildsvorrede: als saxonicus liber bezeichne die Schrift de or. überall die erste Bearbeitung des süddeutschen Rechtsbuches noch ohne Büchereintheilung, als Saxonicum speculum dagegen nur die spätere in drei Bücher eingetheilte Erweiterung. Und doch bezeichnen sich die ältesten, noch dem 13ten Jahrh. zuzuzählenden Hdschr., vgl. Note 11, eben so die vom Vf. S. 45 selber als alte Rezension hervorgehobene Hamburger Hdschr., gleich jenen ohne Büchereintheilung (Wilda Rhein. Mus. VII. 303), gerade als Sachsenspiegel. Dies hindert indessen den Hrn. Vf. nicht, auf der Tabelle S. 90 dem Texte der hierher gehörigen Quedlinb. Hdschr, die von sich sagt: „Spiegel der sassen sol diz buch sin genant", den Sachsenspiegel gegenüberzustellen.

Meine „Erklärung" überlässt es Hrn. v. D. nach jenem seinen Aufschlusse „anschaulich zu machen, wie denn nun Schwbsp., sächsisch Weichbild, Sachsenspiegel, die tabula Vratisl. sämmtlich in der Frist von nach 1274 bis 1283 mit und aus einander erwachsen sind." Die Replik S. 18 antwortet: es fielen in diesen Zeitraum sogar noch das Augsburger Stadtrecht (1276) und die Landfrieden von 1281, 1287, 1292, 1301, 1303, 1307; auch in Frankreich seien um jene Zeit neben einander viele Rechtsbücher erschienen. Hr. v. D. überschreitet also beliebig die Zeitgränze von 1283; besonders aber geht er auf das „mit und aus einander erwachsen" gar nicht ein. Es bleibt nach wie vor schwer fasslich, wie, bei mittelalterlicher beschränkter Weise der Vervielfältigung und Verbreitung umfangreicher Schriftwerke, der Schwabenspiegel, erst nach 1274 aus verschiedenartigen für sich mehrfach erweiterten Stücken zusammengekommen, dann durch Nachträge zweiter und dritter Hand gedehnt, solchergestalt dem Vf. des Weichbildes in Magdeburg vorgelegen habe, wie ferner der *** Sachse am Harze (Repl. 69) wieder beide excerpirt haben und

dessen durch spätere Einschiebsel vermehrte Arbeit endlich schon 1283 den Bürgern von Breslau bekannt gewesen sein soll. Diese Unfasslichkeit wird später an einem besondern Beispiele noch mehr hervortreten.

II Die Replik beschwert sich S. 27—29, dass ich auf die Ansichten des Vfs. über die Zusammensetzung des Schwbsp. so gar nicht eingehe, will auch meine Ablehnungsgründe, oben S. 5, in dem ersten „theils" nicht gelten lassen. Den einen, dass die Randnoten zur lex Baiuv. „rein hypothetisch" seien, um deswillen nicht, weil ich doch auch den Verbleib der zwei und dreissig in den Pandekten excerpirten Juristenwerke nicht würde nachweisen können. Ich muss gestehen, dass ich an die Existenz sogar von 39 solcher Werke glaube. Aber sind diese denn für den Vf. „rein hypothetische," macht er in der That keinen Unterschied zwischen Schriften, deren Dasein glaubwürdig bezeugt wird, und solchen, die bis jetzt nur in seiner Vorstellung leben?

Mein andrer Grund (Wie möchte u. s. w.) würde einigen Schein haben, sagt die Replik, wenn die Inhaltsverwandschaft wirklich so weit, wie ich angenommen, hergeholt wäre. Es schliesse sich aber die ursprüngliche Anlage des Schwbsp. unverkennbar an die Hauptmaterienfolge der angegebenen Quellen an. Man möge nur einmal versuchen, die Ordnung des Schwbsp. nicht aus der lex Baj., sondern aus einer andern lex Barbarorum, nicht aus Tancred, sondern aus Pilius, nicht aus Ansegisus, sondern aus einem der Landfrieden ernstlich zu erklären. Diesen Versuch unternehme ich, der ich wesentlich die Ordnung des Ssp. befolgt glaube, nun freilich, von dem gänzlichen Misslingen überzeugt, mit nichten. Aber auf jene „Unverkennbarkeit" reizt es mich, unter Beiseitesetzung meines zweiten „theils", nunmehr einzugehen. Der Herr Vf. erzählt nemlich XIII ff, 27, wie das Vermissen einer innern Ordnung in den beiden Rechtsbüchern ihn auf jene verschiedenen, in einzelnen Stellen ja unbestritten benutzten Quellen ihrem ganzen Inhalte nach hingeführt, und sich ihm nun aus der in diesen befolgten Ordnung die Lösung jenes Räthsels ergeben habe. Hier ist also des ganzen Irrthums Ursprung, zu welchem vorzudringen es lohnen mag.

Ferner hat die Replik in löblicher Weise durch Tabellen und sonstige Mittel es den Lesern und mir sehr erleichtert, die sonst schwer verfolgbaren Annahmen des Vfs. in ihren Hauptergebnissen zu überblicken. Also

A. Der Schwabenspiegel und die *lex Baiuariorum.*

Niemand bezweifelt, dass gleich der lex Alamannorum auch das Bayersche Volksrecht einzelnen Stellen des Schwbsp. zum Grunde liege; zwar selten oder gar nicht der ersten Hälfte des Schwbsp., in welchem etwa Lassb. 161 (Wack. 142) den § 1 XIV. 8 der Lex B. vor Augen gehabt haben mag; dagegen mehreremal der zweiten Hälfte (vgl. Merkel de r. Al. $98^{2\,8}$). Hr. v. D. dagegen, Tab. II S. 80 ff, nimmt für diesen zweiten Theil eine Benutzung der Lex nur in den aus Tit. XIX, XX, XXI wörtlich oder mit wenigen Aenderungen genommenen Kap. 333—345, 365, 366 an, und gründet gerade ein sehr bedeutendes Stück des ersten Theils, nemlich die Vorrede u. K. 1—85, 146—170 auf das Volksrecht. Und da eine von Sachsse in der krit. Ztschr. f. Rechtsw. I. 211 aufgestellte Synopsis der irgend verwandten Materien beider Quellen auch nicht eine Spur gleicher Ordnung ergiebt, behauptet die Repl. 80, dort seien Sätze parallelisirt, die meist nur in Einzelheiten ähnlich seien; die der Lex wirklich entsprechenden Stücke des Landrechts hielten, nach Ausscheidung des anderswoher entnommenen, genau die Titelfolge der Lex inne. Man sieht, es kommt darauf an, dies „wirklich entsprechende" von dem nur „ähnlichen" zu trennen.

Der Titel I der Lex handelt in 12 Kap. von den einzelnen Rechten der Kirche. Ihm stellt Hr. v. D. die Vorrede des Schwbsp. a—f an die Seite, welche von der Erschaffung des Menschen zur dreifachen Würde, von dem Frieden, worin wir leben sollen, von den zwei Schwertern und dem Verhältniss der geistlichen und weltlichen Gewalt spricht. Von allem dem ist kein Wort in jenem Titel. Dagegen entspricht dem Gegenstande seines Kap. I von der Vergabung an Kirchen der Schwbsp. 323^b, dem Kap. 3 von Diebstahl an Kirchensachen Schwbsp. 174^a, 202, 249, 331, dem Kap. 7 vom Asylrecht der Kirche Schwbsp. 329; Stellen, welche sämmtlich

ausser Acht gelassen werden und freilich die gewollte Ordnung gleich von vorn herein arg gestört hätten. Das Thema, womit der Schwbsp. am Schlusse der Vorrede beginnt, Dingpflicht und Gerichtsbarkeit, behandelt die Lex erst Tit. 2 K. 15.

Tit. 2 K. 20 der Lex führt das herzogliche und fünf andre edle bayerische Geschlechter mit ihren höhern Compositionen auf. Dem würde im Schwbsp. etwa 310, von den Bussen der Fürsten und freien Herren, entsprechen. Die Tabelle aber vergleicht ihm die acht und siebenzig Kap. 3—80, wovon jedoch nach der Note die K. 4—11, 13—80 als anderswo hergenommen und nur mit dem „angebornen Recht" in Verbindung stehend, wieder abgehn. Von den übrig bleibenden aber spricht K. 3 über die sieben Verwandschaftsgrade, K. 12 über die Anmassung eines nicht angebornen Rechtes.

Dem Tit. X der Lex: von der Bestrafung eines gewaltsamen Eindringens in ein fremdes Haus um das Seine zu suchen, soll K. 81 entsprechen, d. h. die Lehre von der gerichtlichen Verfolgung eines Gutes mit oder ohne Unterwindung desselben.

Von der Pfändung, welche die Lex im T. XII behandelt und ohne richterliche Erlaubniss verbietet, spricht der Schwbsp. an vielen Orten, 81, 85, 102, 195, 196, 212, 280, 327. Am besten vergleicht sich 327 vom unrechten Pfänden. Die Tabelle nimmt sich 85 als allein dem Plane dienlich heraus.

Im Titel XIV bespricht K. 1—4 die Haftung für geliehenes oder deponirtes, K. 5 die res litigiosa, K. 6 die Vermögensvortheile der Wittwe, K. 7 die zweite Heirath, K. 8 Brudertheilung, K. 9 Beerbung eines Kinderlosen. Ihm sollen nicht nur K. 147—149 von Wittwen- und Erbrecht, sondern auch 150 von Verpachtung, 151 bis 154 von Treue zwischen Verwandten und Lehnspersonen, 155 von Gründung eines neuen Dorfes entsprechen; dagegen nicht K. 222—224, 228—230 ff, die doch das Thema jener K. 1—4, nicht die zahlreichen andern durch den ganzen Schwbsp. zerstreuten Stellen, die doch den Gegenstand der übrigen Kapitel berühren.

⁂ Wolle nun der Leser auch ein Uebriges thun und für sich mit den Titeln XV—XVII der Lex die ihnen gegenübergestellten K. 156—170 vergleichen. Die Ueberraschung wird dieselbe sein. Ich stelle nur noch zusammen, wo die in der Tabelle ganz verschmähten, und doch nicht bloss im Gegenstande sondern auch in der Normirung desselben verwandten Stellen des zweiten Haupttheils des Schwbsp. sich in der Lex, freilich mit völlig abweichender Ordnung, finden.

Schwbsp.	319,	Lex	VII 9	Schwbsp.	358,	Lex	II 15 § 1
—	323^{b}	—	I 1	—	363^{a}	—	VI 2
—	327	—	XII	—	363^{b}	—	II 17, 18
—	329	—	I 7	—	367	—	II 3.
—	332	—	VIII 14				

Die Tabelle des Vfs. bietet also 1, selber keine *kontinuirliche* Ordnung beider Werke (Lex I, II 15 §§ 1, 2, II 20, X ff, Schwbsp. Vorr., 1, 3, 12, 81 ff), und das möchte gehörig motivirt hingehn. Sie lässt aber 2, eine grosse Zahl von Stellen fort, die dem Inhalt oder doch dem Thema nach sich entsprechen. Und das kann nicht etwa damit entschuldigt werden, dass der Schwbsp. diese Stellen erweislich aus andern Quellen entnommen habe, denn dieser Erweis wird doch nicht etwa dadurch geliefert, dass es für K. 319 bis 322 heisst: Collectaneen zu Ansegisus, oder für K. 222—224, 228—230 Nachtrag zur ersten Sammlung. Ueberdies sind 3, die wirklich aufgenommenen Parallelen der Art, dass sich selbst im Thema nur selten eine Uebereinstimmung, höchstens eine entfernte Aehnlichkeit darbietet.

So bliebe denn nur der Ausweg: der Süddeutsche habe nicht die Lex selber sondern nur Randglossen dazu benutzt, deren Verfasser aber habe nun einmal z. B. zu dem Werth der edeln Geschlechter sich die Verwandschaftsgrade, zu der Haftung des Depositars sich die Handlungen der Verwandten in denen kein Treubruch liegt u. s. w. angemerkt. Und damit ist man wieder auf jene blosse abstracte Möglichkeit hingeführt, deren Bestreitung mein Vortrag, oben S. 5, als unthunlich, aber auch als völlig unnöthig ablehnte. ⁂

B. Der Schwabenspiegel und Tancred.

Von den 47 Titeln des *ordo iudiciarius Tancredi* sollen 27 dem Schwbsp. und zwar den Kap. 86—88, 91—117, 145, 172, 173, 206—209 in gleicher Ordnung und so vollkommen zum Grunde liegen, wie es das Verhältniss des deutschen Gerichtswesens zum römisch-kanonischen nur irgend zulasse, Tab. III S. 84 ff. Auch hier bieten die Parallelen, um selbst nur jene unterbrochene Ordnung herzustellen, eine reichliche Herbeiziehung des Unähnlichen mit Auslassung des Entsprechenden. Ich nehme zum Belag die beiden kürzesten *partes* I und IV des *ordo.*

Pars I hat die Titel 1, de judicibus ordinariis, 2, de j. delegatis, 3, de arbitris, 4, de assessoribus, 5, de advocatis, 6, de procuratoribus, 7, de syndico et actore. Die Tabelle stellt den Tit. 1—4 die K. 86, 87 des Schwbsp.; den Tit. 5—7 die K. 87, 88, einem *Vacat* das K. 89 (von Zeugen) gegenüber. Es handeln aber ad 1, und 2, von den Richtern die K. 86, 103, 109, 121; die Tit. 3, 6, 7 haben nichts entsprechendes; dem Tit. 4 kann, wenn etwas, nur die Lehre von den Urtheilfindern K. 97, 116, 117, 145, 172 verglichen werden; von den Fürsprechern Tit. 5 ist in K. 87, 88, 93, 94, 96, 97 die Rede, und von den Zeugen, welche Tankred ja III T. 6—12 behandelt, nicht nur in K. 89, sondern auch K. 13, 300, 360. Somit mag man mit demselben Rechte auch die umgekehrte Ordnung beider Rechtsbücher herauszubringen, etwa

T. I 1, 2	Schw. 103
I 4	— 97
I 5	— 93, 94
III 12	— 89.

In Pars IV soll dem T. 1 de sententiis das K. 145 entsprechen, welches aber nicht vom Urtheil, sondern von den Schöffen handelt, also zu I 4 gehört. Dagegen beziehen sich auf das Urtheil die K. 97[b], 116, 141, 172.

Dem Tit. 2, quae sententia sit ipso iure nulla wird K. 172 verglichen, das aber von der Urtheilsfällung handelt, also zu IV. 1 gehört. Eben so wenig passt zu T. 3 (suppli-

⁂ catio und querela falsi) das K. 173, nach welchem der Geächtete nicht Urtheile schelten und Fürsprecher sein darf. Von der Execution, Tit. 4, spricht allerdings K. 206, aber auch K. 81, 102^{a}, 304, 305. Dem Tit. 5 de appellationibus vergleicht die Tab. seltsam K. 207, 208, die von dem Gewährsmanne handeln, während jenem Institut doch nur das Schelten und Ziehen des Urtheils an ein andres Gericht K. 114, 116^{b}, 117^{c}, 172, 173 zur Seite zu stellen wäre. Will man endlich gelten lassen, dass dem Tit. 6 de i. i. rest. das K. 209 verglichen werde, weil es a. E. der echten Noth gedenkt, so wären gar viele Stellen (s. Register bei Lassberg) anzuführen, namentlich K. 113^{a}.

Möge auch hier der Leser, dem das bisherige nicht genügt, nachsehen, wie es bei P. II und III nicht anders steht. In summa bringe ich höchstens 20 Titel des Tankred heraus, denen im Schwbsp. ein gleiches Thema entspricht — denn von gleicher Bestimmung kann bei den Gegensätzen in dem beiderseitigen Gerichtsverfahren fast gar nicht die Rede sein — und zwar in folgender, keinesweges stimmender, Ordnung.

T.		Schw.	T.		Schw.
I	1,2	86, 103, 119, 121.	II	18	109, 113^{a}.
—	4	97, 116, 117, 145, 172.	—	19	95.
—	5	87, 88, 93, 94, 96, 97.	—	20	vgl. 97.
II	1	91, 92, 95, 115.	III	9	360.
—	2	93.	—	12	13, 89, 300.
—	3	101, 103—105.	—	13?	207^{b}.
—	4	107.	IV	1	97^{b}, 116, 141, 172.
—	14	96, 100^{b}, 112.	—	4	81, 102^{a}, 206, 304, 305.
—	15	100^{b}, 107, 265^{b}, 277.	—	5	114, 116^{b}, 117^{c}, 172, 173.
—	17	104, 113^{a}.	—	6?	113^{a}, 209 a. E.

C. Der Schwabenspiegel und Ansegisus.

Auf die Kapitularien, u. a. auf Capp. Lud. Pii a. 817 (Mon. Leg. I 211 sq) hat man schon früher die K. 358 bis 364 des Schwbsp. zurückgeführt, vgl. Lassberg zu diesen Kap. und Merkel de r. Al. 98^{26}. Nach H. v. D. Tabelle IV ⁂ S. 88 ff beruhen aber auf der Sammlung von Ansegisus III

1 — 16, welche wieder aus dem e i n e n Cap. Car. a. 805 (Leg. I 132 ff) genommen sind, nicht weniger als 123 Kap. des Schw. nemlich 248 bis 370. Diese Herleitung konnte am sichersten die Entdeckung des Herrn Vfs erhärten, denn da das Cap. Car. gar verschiedenartige Bestimmungen ohne inneren Zusammenhang aneinanderreiht, so musste der Nachweis der genauen Befolgung solcher Ordnung schlagend erscheinen. Es steht aber mit diesem Nachweise wo möglich noch übler. Folgende Parallelen der Tab. passen nemlich n i c h t:

Anseg. III 1. Friedensbrecher sind festzunehmen; 2. Der Richter soll die Sachen (iustitias) der Kirchen, Wittwen, Waisen sorgsam verhören — Schwbsp. 248—250. Von dem besondern Frieden der Wittwen, Waisen, Kaufleute, Juden, Kirchen, fast wörtlich mit der treuga Henrici aus dem 13ten Jahrh. stimmend.

A. 3: justitiae regales pleniter fiant inquisitae. — Schwbsp. 250, von den vier befriedeten Wochentagen.

A. 5. Wer soll einen Brustharnisch tragen. — Schw. 253, Verfolgung der Friedebrecher, 254, Nothzucht.

A. 6. Handelsstrassen der Kaufleute zu den Fremden, denen sie jedoch keine Waffen verkaufen sollen. — Schw. 258. Königsfriede für die Pfaffen und Juden, falls sie keine Waffen führen.

A. 7. Die Parteien sollen bei Vermeidung des Gefängnisses sich bei einem Urtheil beruhigen oder es schelten. — Schw. 256, 257. Ueber Schwangre richtet man nicht peinlich; über Wahnsinnige gar nicht, sondern man sperrt sie ein.

A. 8. Ein Eid der Treue ist nur dem Könige oder dem Senior zu leisten. — Schw. 258. Von fremdem gestohlenen Gute, 259 vom Spiel, 260—262 Judenrecht, 263 Judeneid.

A. 9: de conspirationibus. Dabei steht Schw. 115, soll nach der Reihenfolge heissen 264—267, welche vom Frieden der Fürsten und Burgen, von Bürgschaften, Bruch des gelobten Friedens, gewaltsamer Entziehung eines Beklagten handeln.

A. 10 u. 11. von der Verhütung des Meineides und von schlechten Beamten, sollen mit einer Umstellung in K. 268 bis 360 stecken. Doch räumt die Note ein, den Beamten

⁂ seien in K. 268—272 Fürsprecher substituirt und mit 10 (s. unten) sei eine Sammlung von Beweisregeln 273—361 in Verbindung gesetzt worden.

A. 12 Von Zöllen. — Davon handelt Schwsp. 364 allerdings auch, aber, gleich dem in der Tab. übergangenen K. 363, nach dem Vorbilde der Capp. Ludov. a. 817, wie schon Lassb. dazu bemerkt.

A. 13—16 sollen, wiewohl umgestellt, doch dem Inhalte nach, in Schw. 362, 367—370 wiedergegeben sein (S. 89 N. **). Es bestimmt nun A. 13, dass zur Verhütung des Falschmünzens nur im K. Pallast zu münzen sei; Schw. 369, 370 aber handeln von falschen *Urkunden* und *Gewichten*. — A. 14: Geldbeiträge zum Heerbanne; Schw. 367: Aufruhr und Heeresflucht. — A. 15: Zahlung des Königszinses; Schw. 362 Anmassung von Reichsgut. — A. 16: Ehen der Freien mit Fiscalinen sollen ihr Erbrecht, Klagerecht, Zeugniss nicht benachtheiligen; Schw. 268: Unzucht von Frauen und Dirnen der Bierwirthe soll nicht wie bei andern Frauen bestraft werden.

Sonach bleiben von den 16 Kapp. des Ansegisus nur übrig 1, K. 4: Verbot des Waffentragens infra patriam, besonders der Fehden, welches in etwas an Schw. 251: Strafe des Waffenführens vor Gericht, und an 253: Erlaubniss der Waffen bei Verfolgung von Verbrechern erinnert; 2, K. 10, welches, wie schon Merkel 98[26] angiebt, dem Schw. 360 allerdings zum Grunde liegt.

Das ist hier die ganze Ausbeute. Von einer gleichen *Reihenfolge* ist bei ihr keine Rede mehr, und damit fällt auch hier der ganze Complex, dem sie zum Haltpunkt dienen sollte, auseinander.

So steht es überhaupt mit der Grundlegung für das neu aufgeführte Gebäude, mit der Zurückführung dreier Hauptmassen des Schw. auf eben so viele Quellen des 7ten, 9ten und 13ten Jahrhunderts. Das lockerste und luftigste aller Gebilde gilt als ein so felsenfestes Fundament, übt so zwingende Gewalt, dass nunmehr die kühnsten weiteren Annahmen und Operationen gewagt werden dürfen und müssen.
⁂ Denn die einfache Zusammenstellung der drei Massen, wie

sie unmittelbar aus jenen Quellen erwachsen, liefert ja noch keineswegeges den Schwabenspiegel. Zunächst müssen einer jeden derselben grössere und kleinere, anderswoher genommene Stücke angehängt werden, der Baierschen Masse z. B. die K. 4—11, 13—80, der Tancredischen K. 89, 90, der Ansegisischen K. 273—360. Sodann sind die solchergestalt bedeutend erweiterten Massen in einander zu schieben, um sich mehrfach zu durchbrechen (s. oben Note 4), endlich dürfen noch zwischen und ausserhalb derselben eine Reihe von Zuthaten und Nachträgen zweiter und dritter Hand (118 bis 145, 174—205, 211—247, 371—377) nicht fehlen, wobei dann die Hypothese von zum Theil albernen, später an unrechter Stelle aufgenommenen Randbemerkungen gar oft aushelfen muss. Und dieses alles, ohne dass auch die ältesten, der Abfassungszeit nach 1274 und der „Urform" (S. X) doch nahe kommenden Hdschr., wie die Lassbergische von 1287, eine Spur dieser ganzen Entstehungsgeschichte ergäben. Denn die aus der Vergleichung der Hdschr. als spätere Zusätze erkennbaren Kapp. des Schwbsp. sind hierbei noch gar nicht in Rücksicht genommen.

Dergestalt löst sich dem H. Vf. glücklich das Räthsel der sonst unerklärbaren Ordnung des Schwaben- und des Sachsenspiegels, und die Replik S. 29 begehrt nach solchen Erfolgen nun meinen Versuch, die „verworrene" Materienfolge des Ssp. durch innere Gründe besser zu erklären. Ich darf nicht hoffen, dass meine einfache, ja triviale Vorstellung dem Vf. gefallen werde; doch will ich aufgefordert auch hier nicht zurückhalten, was ich für den lehnrechtlichen Theil schon Ssp. II. 1 S. 46; 2. S. 36, 266 geäussert.

Der Ssp. ist allerdings nicht in heutigem Sinne systematisch, es fehlt die Durchführung eines vorher genau erwogenen, das ganze Rechtsgebiet in seinen Gliederungen klar überschauenden Planes. Aber ich möchte deshalb die Arbeit noch nicht eine verworrene nennen. Sie zeigt in der Lehre von dem Ursprunge der höchsten, namentlich richterlichen Gewalt auf Erden einen rechten und würdigen Anfang, sodann in ihrem weiteren Fortgange einen oft losen, aber meist noch erkennbaren Zusammenhang, eine Anknüpfung, die frei-

*** lich nur einen Nebenpunkt erfassend und ohne festes Ziel, wohl rechts und links vom Wege abschweift und erst später, etwa in einem andern Zusammenhange, zu dem verlassenen Thema zurückkehrt. Zuweilen scheint ein ganz neuer Ansatz genommen zu sein. Der Glossator macht auf den befolgten Gang oft im Anfange der Artikel aufmerksam; ich habe es in meiner Ausgabe einigemal gethan, um die Natur der in der ersten Handschriftenklasse fehlenden Stücke als späterer Zusätze durch den Nachweis, dass sie die Verbindung unterbrechen, darlegen zu helfen. Wie dabei auch grössere Massen durch einen gemeinsamen Begriff zusammengehalten werden, entwickelt Nietzsche bis B. II Art. 12 in der Allgem. (Hallischen) Lit. Zeit. 1827 Dec. Sp. 738 ff.

Für eine innere, in's Einzelne gehende Erklärung dieser Erscheinungen steht wenig positives zu Gebote. Von einer Benutzung bestimmter Rechtsquellen (mit Ausnahme der treuga Henrici), früherer schriftlicher Aufsätze liegt nichts vor; ich weiss auch nicht dergleichen zu bilden und aus deren individueller Beschaffenheit und ungefüger Verbindung die Unordnung zu erklären. Die Andeutungen der rhythmischen Vorrede V. 151—159, 259, 260, 275, und Erwägungen allgemeiner Art müssen mir genügen. Demnach wollte Eike v. Repkow den von ihm durch Ueberlieferung und Erfahrung gewonnenen rechtlichen Schatz, auf dass er nicht mit ihm verkomme, seinen Landsleuten in der für solche Arbeiten noch ungebrauchten Volkssprache mittheilen. So musste er also die Fülle der Einzelnheiten sammeln, ordnen, mit sich in Einklang bringen, dem in konkreter Gestalt und spezieller Anwendung erlebten einen allgemeinen Ausdruck geben, die gerichtlichen Vorträge und Aussprüche in die knappere, bündigere Form schriftlicher Lehren giessen. Hat er nun „ohne Hülfe und ohne Lehre" diese Aufgabe in einem Maasse gelöst, das doch V i e l e n bewundernswerth scheint, so ist damit, meine ich, schon für die Kräfte e i n e s Mannes genug gethan und der fernere Anspruch an eine Systematik, auch nur solcher Art, wie die auf sein Werk bauenden Rechtsbücher des 14ten Jahrhunderts (Richtsteig, S. Distinctionen, systematischer Ssp.) sie bieten, *** ohne alle Berechtigung. Und dasselbe gilt von dem Begehren

an uns, über jede Beziehung oder Nichtbeziehung zwischen ⁂ Artikel und Artikel den vollkommenen Aufschluss zu geben, der doch höchstens aus den besondersten Lebenslagen, Fähigkeiten, Neigungen des Vfs., aus der Kenntniss von der Dauer und von den Geschicken der Arbeit zu gewinnen wäre.

Als weitere Folge jenes unerschütterlichen Glaubens des Vfs. an die Bildung der drei Grundmassen des Schwbsp. betrachte ich nun auch sein Abwehren aller der Zeugnisse und Umstände, welche auf eine Vorgängerschaft des Ssp. hinweisen. Denn bringt gleich Hr. v. D. auch selbstständige Einwände dagegen vor, so sind sie doch meist der Art, dass sie ohne jene Ueberzeugung schwerlich erhoben wären. Das führt zu dem Folgenden, zu meinem „Rettungsversuch der Ursprünglichkeit des Sachsenspiegels" (Replik Vorr. XVIII). ⁂

Hier folgen nun in IV Gruppen die Gründe für das höhere Alter des Ssp. und seinen Charakter als Vorbild des süddeutschen Rechtsbuches.

I.

Die meisten Handschriften des Ssp., unter ihnen die von Zusätzen reinste Quedlinburger, haben eine rhythmische Vorrede, in welcher Eike v. Repkow sich als Verfasser der Arbeit, den Grafen Hoyer v. Falkenstein als deren Förderer nennt. [5]) Eike kommt von 1209 bis 1233 in Urkunden vor; zuerst als Schöffe der Grafschaft Wettin, zuletzt als Schöffe eines Gerichts nahe bei Magdeburg; zweimal (s. unten S. 20**) zusammen mit jenem Grafen. Hienach ist die ungefähre Zeit der Abfassung in das erste Drittel des 13ten Jahrhunderts zu setzen. Herr v. D. nun bestreitet nicht, dass E. v. R. damals gelebt; er erklärt aber die Angabe der Vorrede für eine Fabel. Es gäbe auch sonst Märchen in der Rechtsgeschichte des Mittelalters. Weshalb diese Nachricht dahin gehöre, wird nicht gesagt, und damit denn auch eine neue Vertheidigung der Aechtheit unnöthig.

---

[5]) Ebd. Ssp. I. 2te Ausg. S. 3.

⁂ Die Replik giebt jetzt 19—23 folgende Beweise der Unächtheit.

1. Es leuchte nicht ein, dass schon 1230 ein sächsischer Ritter ohne erweislichen Vorgang, der Sprache nicht recht mächtig, mit einem ausführlichen Rechtsbuche hervorgetreten sei.

Die Urkunden nennen Eiken einen Schöffen.*) Dass er des Deutschen nicht mächtig gewesen, sagt die rh. Vorrede nicht, sondern dass ihm die Uebertragung des schon lateinisch entworfenen Werkes ins Deutsche schwer angekommen sei; seit wann ist aber die Klage über die Schwierigkeit einer Arbeit von vorn herein unglaubwürdig? Dort erscheint Hrn. v. D. der Mangel an System als unerklärlich auch bei allen Schwierigkeiten eines ersten Versuches; hier soll schon eine dieser Schwierigkeiten als unüberwindlich gelten.

2. Das Werk hätte doch, wenn es sich bis Süddeutschland verbreiten sollen, ein grosses Aufsehen machen müssen; dennoch sei es, bei meiner Annahme, durch ein halbes Jahrhundert unbeachtet geblieben, und kein Geschichtswerk, keine Urkunde gedenke seiner vor Ende des 13ten Jahrhunderts.

Abgesehen davon, dass der Ssp. schon 1261 in Magdeburg und Breslau bekannt war (s. unten S. 24), scheint doch die Replik den modernen Gang der Ankündigung, Ausgabe, Versendung und Besprechung schriftstellerischer Arbeiten gar zu sehr auf das 13te Jahrh. zu übertragen. Wie steht es denn mit dem Schwbsp.? Welcher Geschichtsschreiber gedenkt dieser noch ausgedehntern, mit viel höhern Ansprüchen auftretenden, und nach Hrn. v. D. alsbald in Norddeutschland bekannt gewordenen Arbeit; welche Urkunde belehrt uns auch nur über den Namen des Verfassers des weit und breit berühmten Werkes!

3. Nach dem Eingang der constitutio von 1235 habe man damals *per totam Germaniam* nach *consuetudinibus antiquitus traditis et iure non scripto* gelebt; der Ssp. aber

---

*) 1) zu Wettin a. 1209, s. Schultes Dir. dipl. II. 468, vgl. Lepsius Gesch. d. Bischöfe v. Naumburg I. 160 N. 236. — 2) zu Salbke a. 1233, s. Bruns Beitr. zur krit. Bearb. 1. 119 ff.

⁂

gebe sich für ein Werk, das die Gesetzgebung Constantins und Carls enthalte, und sei früher als Uebersetzung des *privilegii Saxonum* angesehen worden.

Dass E. v. Repkow sein Werk als Gesetzgebung jener Herrscher darstelle, ist irrig. *) Aber sei es; muss denn der Mainzer Reichstag von 1235 nothwendig um die etwa 1227 abgeschlossene Arbeit des sächsischen Schöffen gewusst haben; und wenn auch, ist es irgend glaublich, dass K. Friedrich II. auch sofort den Inhalt als Gesetz Carls des Grossen anerkannte?

4. Die Reimvorrede sei aus verschiedenen Stücken geflickt, könne grösstentheils auf alles andre eher als auf ein Rechtswerk passen und verrathe den Uebergang vom Lehrgedichte des Mittelalters zum spätern Meistergesange.

Was thut es jedoch zur Sache, wenn, wie ich (Ssp. I S. 2) dargethan, die pr. rhythmica eigentlich aus zwei Vorreden un-

*) Die Replik legt auch S. 102 ein grosses Gewicht darauf, dass der Ssp. im Eingange grundloser Weise das ganze Sachsenrecht auf Constantin und Carl zurückführe. Es heisst aber in dem sog. textus prologi: nach der Erlösung durch Gott halten wir sein Gesetz und Gebot, welches seine Propheten und christliche gute Leute uns gelehrt haben und auch christliche Könige gesetzt haben: „Constantin unde Karl, an den (nicht an die) sassen land noch sines rechten tiüt." Constantin ist also nur der allgemeine christliche Gesetzgeber, auf welchen speziell III. 63 §. 1 nur die auch im Volke lebende Gründung des weltlichen Rechts der Kirche (vgl. Walther v. d. Vogelweide 10, 29; 25, 11) bezieht. Carl wird als Gesetzgeber für Sachsen, und das mit vollem Rechte genannt, damit ja aber nicht gesagt, dass das ganze Werk, die Frucht eines langen Denkens und Zusammenbringens (rh. V. 259, 260) seinem Inhalt oder gar der Form nach nur das Privilegium Carls wiedergebe. Vielmehr bemerkt I. 18 ausdrücklich, dass die Sachsen von ihrem alten Recht nicht nur drei besondere Sätze wider Carls Willen, sondern ausserdem alles, was nicht dem christlichen Recht und Glauben entgegen war, behalten hätten. Jene spätere Ansicht über den Inhalt des Ssp. finde ich zuerst in der unten S. 22 erwähnten lateinischen Uebersetzung so gefasst: commemorans illud ab imperatoribus Constantino et Karulo editum et statutum (Gaupp Magd. R. 139); dann mit der bestimmteren Bezeichnung als privilegii Saxonum in der Glosse und in der Urkunde von 1336 (Note 22), welche wieder von dem Glossator Johann v. Buch veranlasst worden ist.

*** gleicher Zeit besteht. Genug, das nach Inhalt und Form alterthümlichere, auch in der Hdschr., welche (Repl. 23) „wegen ihrer Reinheit von Zusätzen unter allen unbedingt als die älteste anzuerkennen" vorkommende Stück, giebt, nachdem es in jedem Absatze von dem Buche und seiner Lehre gesprochen, zuletzt den Verfasser und den Anlass der Uebertragung ins Deutsche an. Hinsichtlich der Zeit, worauf die Form des Gedichtes hinweist, erlaube mir Hr. v. D., mich lieber an unsre Sprachforscher zu halten, von denen z. B. Ettmüller*) kein Bedenken trägt, sogar noch die spätere Vorrede, die sog. Klage, Eiken v. R. zuzuschreiben.

5. Dem Grafen Hoyer v. Falkenstein als einen Bedrücker des Stiftes Quedlinburg und Befehder der Aebtissin sei die Veranlassung des Werkes nicht zuzutrauen.

Die Vorr. sagt auch nicht, dass er es veranlasst, sondern dass er den Vf. zur Uebersetzung in die Volkssprache bewogen habe. Ueberhaupt aber, wie viel fehlt, dass, wer Unrecht hat und thut, sich dessen auch bewusst sei.

6. Archivalische Forschungen ergäben nichts über Beziehungen zwischen dem Grafen Hoyer und E. v. Repkow.

Dieses Einwandes war ich am wenigsten gewärtig. Die vorige Schrift p. 8 überraschte mich mit der durch Urkunden nicht belegten Notiz, Eike sei den Zügen des Grafen in dessen militia gefolgt. Jetzt wird alle Beziehung zwischen beiden, wegen Mangels urkundlicher Bestätigung, bezweifelt. Wie mag denn Hr. v. D. S. 22 der Nachricht des Lassbergischen Codex, Ausg. p. XV, 102, dass denselben Conrad von Lützelnheim seinem Herrn Gregor v. Valkenstein geschrieben habe, ohne archivalische Beglaubigung des Verhältnisses Glauben schenken. Und doch spricht in unserm Falle für eine Verbindung Hoyers und Eikes noch, dass in zweien der vier Urkunden, welche überhaupt Eikes gedenken, von 1215 u. 1219, beide zusammen unter den Zeugen vorkommen.**)

---

*) Witzlaw's des Vierten Sprüche etc. Quedlinburg 1852, S. 22 ff.

**) Bei Becmann hist. Anh. P. III C. 2 N. 312 und Leukfeld antiqu. Poeldenses, App. 268.

Ich erwähne ⁂

7. obwohl unsicher, ob der Vf. sie hieher ziehen will, seiner Erzählung S. 32: Joh. Fr. Böhmer habe ihm in freundlicher Anerkennung seiner Entdeckung geschrieben, dass in der Zeit der Hohenstaufen im Südwesten „das Reich, seine Kraft, sein Leben" gewesen sei.

Gar wohl weiss ich, wie solche Anerkennungen erfreuen, nicht minder, dass schon Otto v. Freisingen († 1158), Vita I 12, der Gegend von Basel bis Mainz die maxima vis regni zuschreibt, und dass Böhmer, an diesen Ausspruch anknüpfend, noch 1849 (Reg. de 1198—1254, p. LXVI[b] **) Süddeutschland das eigentliche Reich genannt. Aber was würde hier damit gewonnen; soll daraus eine solche und zwar geistige Leere und Ohnmacht des übrigen Deutschlands gefolgert werden, dass im Anfange des 13ten Jahrh. an der Elb- und Saalegegend jene Aufzeichnung des Rechts unmöglich oder auch nur unwahrscheinlich gewesen?

Ueberhaupt wo wäre in allen diesen, besten Falls doch nur vagen und weit hergeholten Unwahrscheinlichkeiten, wie sie gegen jede historische Thatsache in Menge vorzubringen, eine Spur von Beweis für die Unächtheit und Unglaubwürdigkeit der Vorrede. Dennoch versichert die Replik S. 23 unbedenklich: geschichtlicher Werth sei auf ihr Zeugniss eben so wenig zu legen, als auf die Abgeschmacktheiten der Glosse zum Ssp. und Weichbilde. Freilich wirft solcher Werth alle jene Aufstellungen mit einem Male über den Haufen. ⁂

Jene ungefähre Zeit bestimmt man, was den Endpunkt betrifft, näher durch zwei Thatsachen. Bei der Aufzählung der Fahnlehne im Sachsenlande (III 62) wird des Herzogthums Braunschweig-Lüneburg nicht gedacht, welches Friedrich II im J. 1235 für Heinrichs des Löwen Enkel Otto gründete. Bei der Angabe ferner der Suffraganbischöfe des Erzbischofs von Magdeburg fehlt noch der Bischof von Cammin, welchen erst Gregor IX im J. 1228 dem Erzbischofe untergab.[6]) Der Herr Vf. geht auf diese Data nicht ein.

⁂ Die Replik 29, 30 beruft sich zunächst auf mich

[6]) Sachsse in Beseler, Reyscher und Wilda Ztschr. X. 87.

⁂ selber für den Satz: dass bei Zeitbestimmungen auf blosses Ignoriren nicht viel zu geben sei.

Allerdings habe ich Ssp. II 2 S. 22 bemerkt: „ich halte Schlüsse über das Alter einer Arbeit aus Nichterwähnungen für misslich, sobald nicht Persönlichkeit, Lage, Absicht des Vfs. ganz vor Augen liegen." Bei der Angabe nun der Fahnlehne in III 62 ist in der That Absicht und Lage Eikens genügend vor Augen. Er will die Fahnlehne im Lande zu Sachsen aufzählen und nennt nicht Braunschweig-Lüneburg; dem sächsischen Schöffen und Ritterbürtigen aber konnte jener grosse Akt der Versöhnung der Staufer und Welfen durch Gründung eines neuen Herzogthums im Lande schwerlich entgehen.

Ferner soll von der Uebergehung der im J. 1228 erfolgten Unterordnung des Bischofs von Cammin ich keinen Gebrauch machen können, weil ich selber die Vollendung des Ssp. erst ins Jahr 1230 setze. Woher weiss dies die Replik, und woher, was damit zusammenhängt S. IV, dass ich für die im Ssp. benutzte treuga Henrici die Vermuthung von Pertz, sie möge 1230 verfasst sein, theile? Es ergab doch Note 32, dass ich für wahrscheinlich halte, sie sei im J. 1224 verfasst, und von Eike kurz vor dem Abschluss seiner Arbeit benutzt worden; so wie meine Berufung auf Sachsse Note 6, dass ich gegen seine Argumente für die Abfassung des Ssp. vor 1228 nichts einwende. ⁂

II.

Für die Abfassung im 13ten Jahrh. überhaupt, also doch immer gegen die neue Hypothese spricht

1. dass eine der lateinischen Uebersetzungen des Ssp. noch diesem Jahrh. angehört. Sie findet sich in einem Cracauer Codex v. J. 1308, und in einem Breslauer, angeblich v. J. 1306, aber wohl nur aus einer Handschrift dieses Jahres abgeschrieben. [7]) Der Uebersetzer erbittet sich im Eingange die göttliche Hülfe „quatenus ad mandatum dilecti do-

---

7) Gaupp, Magdeburger R. 188 ff. Homeyer Ssp. II 1. S. 86, 9 Nr. 14, 6 Nr. 6. Desselben Verzeichniss D. Rechtsb. S. 8.

mini Thome Vratislaviensis episcopi Jus theutunicum transferam in latinum". Es giebt zwei Breslauer Bischöfe dieses Namens, von 1232 bis 1267 und von 1270 oder 1272 bis 1292. Immer war also schon im 13ten Jahrh. der Ssp. in Schlesien bekannt und geehrt. Ferner erkennt auch der Uebersetzer jene rhythmische Vorrede mit den Worten an: „confector huius iuris Eyco vir nobilis de repecow", und giebt die Stelle dieser Vorrede: „diz recht ne han ich selve nicht underdacht" so wieder: „non enim hoc ius Saxonum invenisse vel statuisse sibi vendicat usurpando". Nennt also das 13te Jahrh., und sei es etwa erst in den letzten Dezennien, als Verf. des Ssp. den E. v. Repkow, der nach Herrn v. D. eigenem Urtheil dem Anfange des 13ten Jahrh. angehört, was dürfen wir denn jene Autorschaft anzweifeln, oder gar die Abfassung in das 14te Jahrh. verrücken? Der Vf. übergeht diese in den angezogenen Schriften ausführlich dargelegten Umstände völlig.

⁂ Da Hr. v. D. selber erklärt, vgl. Repl. 26 XI, der Ssp. könne schon 1275 verfasst sein, so ist mein Argument überflüssig in Bezug auf die eine Thatsache, dass das Werk in Schlesien schon im 13ten Jahrh. geehrt war. Hinsichtlich der andern aber, dass dort zu jener Zeit die rhythmische Vorrede und die Autorschaft Eikes anerkannt wurde, bleibt es nach wie vor wirksam. Die Replik geht hierauf nicht ein. ⁂

2. In dem Stadtarchiv zu Breslau befindet sich nach Gaupp und Stenzel eine Originalurkunde, welche theils eine Mittheilung der Magdeburger Schöffen an Breslau v. J. 1261, theils einige Zusätze der Breslauer Schöffen zwischen 1261 und 1283 enthält. Sie giebt, und zwar auch im ersten dieser Stücke, lange Sätze aus dem Sachsenspiegel wieder. [8]) Nach Hrn. v. D. ist die Urkunde gar nicht von Magdeburg übersandt, sondern zu Breslau um das Jahr 1283 (p. 285 N. 1) geschmiedet, namentlich sind die Siegel der Magdeburger Schöffen und des Herzogs Heinrich von andern ächten Urkunden weggenommen und hier angehängt. Ich überlasse die

8) Gaupp a. a. O. 48 ff, 230 ff; Stenzel Urkundens. f. Schlesien 351 ff, Homeyer Ssp. I Vorr. XXVIII.

Widerlegung billig jenen Breslauer Gelehrten. Vorläufig schenke ich ihnen, welche die genau beschriebene Urkunde vor Augen hatten, was der Hr. Vf. nicht von sich behauptet, das grössere Vertrauen.

Hr. v. D. sagt dann weiter (p. 41): immerhin brauche die Urkunde nicht gerade aus dem „liber saxonicus", worunter der Vf. stets den sog. Repkowischen Ssp. verstehen will (p. 15), geschöpft zu haben, sondern aus irgend einem ältern besondern Buche, welches dann auch den Schwabensp. benutzt habe. Am Ende des Werkes heisst es jedoch p. 285: „Vratislaviensis tabula... in ipsa V. civitate a. ut videtur 1283, adhibito saxonico libro, conficta est." Ist hier der „liber saxonicus" doch wieder etwas anderes als der Sachsensp., und wie scheidet er sich von ihm? oder ist die ganze frühere Ausführung modifizirt? Jedenfalls halte ich für richtig, dass die Urkunde, sei sie 1261 oder 1283, in Magdeburg oder in Breslau verfasst, aus dem Ssp. abschrieb. Denn daraus erklärt sich, dass nach Aufzählung der Geradesachen § 58 in den Worten „noch ist manigerhande kleinote, aleine nie benume ich iz sundirliche nicht", sie gleich dem Ssp. I 24 § 3 ein für die Schöffen unpassendes „ich" gebraucht.

⁂ Hinsichtlich der Aechtheit der M. B. Urkunde steht die Sache nach wie vor so, dass weder Hr. v. D. noch ich sie gesehen, und die obengenannten Gelehrten sich meines Wissens nicht geäussert haben. Die Replik stellt inzwischen 25, 26 die frühern „sieben" Gründe (es waren nur sechs p. 42) von neuem kürzer zusammen. Ich gelange meinerseits, auch ohne neuen Augenschein, zu dem Ziele, dass von den Magdeburgern im J. 1261 Stücke aus dem Ssp. nach Breslau gesandt wurden, in folgender Weise.

Nach der Urkunde bei Stenzel (Urkundens. 364) vom 16. Dez. 1261 ist nicht zu bezweifeln, dass Herzog Heinrich III in jenem Jahre den Breslauern das Magdeb. Recht mit gewissen näheren Bestimmungen erlaubte. Sodann bezeugt sein Sohn, Heinrich IV in der von Hrn. v. D. 25 selber angezogenen Urkunde v. 1283 (ebd. 400):

Cum... pater noster... quasdam constituciones et iura
⁂ Magdeburgensia in locatione nostre civitatis Wratislaviensis

ipsis civibus... concedenda decreverit, nos... omnia iura predicta, statuta seu constituciones Magd. prout a patre nostro ipsis.... sunt indulte... praesentibus confirmamus, ipsasque per ordinem fecimus hic subscribi.

Nun folgen Artikel, deren letzte (55 — 64), fast wörtlich mit dem Ssp. stimmend, mitten in dessen Art. I 63 nach § 1 abbrechen, und die denn auch die Vorderseite jenes im Breslauer Archiv bewahrten Pergamentblattes mit dem Schlusse einnehmen: „Daz Recht habent gegeben die... Schephenen... van Megedeburch deme... Herzogen Heinriche u. sinen Burgeren von Brezlauwe", worauf die Jahrszahl 1261 und die Namen der damaligen Schöffen und Rathmannen. Darauf fährt Heinr. IV fort:

Hec sunt iura, que in *instrumento autentico*... *patris* nostri .... conscripta *diligenter invenimus* et per eundem indulta civibus antedictis. Que cum per negligenciam aut ignaviam eorum, qui pro tempore fuerant, essent defective propter cedule brevitatem inscripta, obmissis quibusdam articulis...., predicti.. cives, cupientes hujusmodi supplere defectum, obmissos ejusdem juris articulos, indiscretis usi consiliis, taliter suppleverunt, ut ius, quod in *originali* negligenter extitit pretermissum, in *alio latere instrumenti ejusdem* temere ducerent inscribendum, propter quod ..... pecierunt instancius, ut omnia ipsorum iura, quae ab utraque parte conscripserant, unius littere continencia concludere dignaremur. Nos itaque.... quod in prioribus patris.. litteris fuerat pretermissum et suprascriptum incongrue, scripturis sequentibus integramus.

Nun folgt was jenes Blatt, allerdings gegen den Styl, auf der Rückseite trägt, mit Ssp. I 63 § 2 fortfahrend. Dann die allgemeine Bestätigungsformel, doch mit den nähern Bestimmungen des Privil. vom 16 Dez. 1261, welche vollständig aufgenommen werden. Unter den Zeugen eine Reihe vornehmer und gelehrter Beamten. Nach Gaupp M. R. 49, Stenzel 351 Note entspricht jenes Pergamentblatt völlig dieser Beschreibung Heinrichs IV von der Urkunde, welche die von seinem Vater den Breslauern mitgetheilten und durch diese ungehörigerweise ergänzten Magdeburger Rechte enthielt. Wer

⁂ möchte hiernach bezweifeln, dass es die noch jetzt in dem Stadtarchiv aufbewahrte Urkunde war, welche dem Herzoge von den Bürgern vorgelegt wurde. Die Unvollkommenheiten, welche Hr. v. D. an ihr rügt, hinderten ihn und seine Räthe im J. 1283 nicht, sie für ächt in der von der Bestätigungsurkunde jenes Jahres angegebenen Weise zu halten. Ein andrer in der Replik urgirter Umstand, dass die Mittheilung auf der Vorderseite nicht eigentlich vom J. 1261 datirt ist, sondern nur als in jenem Jahre erfolgt erwähnt wird, — wohl weil die Zusendung an den Herzog zur Verleihung an die Bürger geschah — thut jedenfalls demjenigen keinen Abbruch worauf es hier ankommt. Wenn endlich Hr. v. D. noch einwendet: die Bürger hätten laut der Urkunde von 1283 ja selber eingestanden, beide Seiten beschrieben zu haben, so ist dies irrig. Nach der Urkunde haben sie nur dasjenige, was *in originali* wegen Mangel an Platz weggelassen war, *in alio latere* desselben Instruments zu ergänzen sich angemaasst, und sollten die somit von zwei Theilen *(ab utraque parte)* her aufgeschriebenen Rechte nunmehr *unius littere continentia* zusammengefasst werden.

Immer bleibt das Zeugniss des Herzogs v. J. 1283 bestehen, dass der Inhalt dessen, was jetzt auf der Vorderseite des Blattes zu lesen, von seinem, 1266 verstorbenen Vater als Magdeburger Recht den Breslauern ertheilt worden sei. Dass aber dieser Inhalt, insoweit er mit dem Ssp. stimmt, aus diesem stamme, wird von Hrn. v. D. in der früheren Schrift 44: loca de militari apparatu etc. saxonico juris communis libro debentur, laut der spätern Erklärung, dass dieser liber die ältere buchlose Rezension des Ssp. bedeute, wenigstens für Art. 55 — 58 (vom Heergewäte, Niessbrauch der Wittwe, Gerade) anerkannt. Auch schon diese Thatsache, dass vor 1266 der Ssp. benutzt werden konnte, entscheidet für sich den ganzen Streit. ⁂

Ferner möge hier bemerkt werden, was eine Vergleichung der einzelnen, den beiden Spiegeln und der Breslauer Urkunde gemeinsamen Stellen ergiebt. Ich gebe die kürzesten Beispiele:

Ssp. I. 24 § 1: na deme herewede sal dat wif nemen

ire morgengave; (Zus. *dar hort to alle veltperde,.... u. tünete u. timber*) unde (al. so nimt se) allet da to der rade hort ff.

Bresl. U. § 58: nach deme herewete sal daz wip nemen ir lipgedinge, und alliz daz zu der rade horet.

Schwbsp. (Lassb. 26): nach deme totlaibe sol div frowe nemen ir morgengabe und allez daz dar zu horet das varnde gut heizet.

Der Ssp. stimmt in dem „herewede" und dem „wip" mit der Br. U., in der „morgengave" mit dem Schwbsp.; von dem Ssp. gehen die beiden andern Monumente nach verschiedenen Seiten ab. Eben so, wenn der Ssp. I. 25 § 2 liest: „Monket man aver en kint binnen sinen iaren"; die Br. U. § 61: „begibit man ein kint binnen sinen iaren;" der Schwbsp. 27: munchet man ein chint daz under siben iarn ist." Der Ssp. zeigt sich also als die gemeinsame Quelle, oder wäre doch immer das verbindende Mittelglied zwischen jener Urkunde und dem Schwbsp., was in keiner Weise zu den Annahmen des Vfs. passen würde.

⁂ Das hier besprochene Verhältniss zwischen Ssp., M. Breslauer Recht und Schwbsp. wird noch reicher durch Hinzuziehen des Weichbildrechtes. Nach den bisherigen ausführlichen Untersuchungen von Gaupp, Magdeb. Recht 119, 132, Wilda Rhein. Mus. VII 319 ff, 368 ff, Mühler Rechtshandschriften zu Naumburg, 1838 S. 3 ff, 24, 32, vgl. mein Verz. D. Rechtsbücher 13 ff, kommen die sehr mannigfaltigen Formen, welche man unter dem Namen des Magdeburger oder sächsischen Weichbildrechtes begreift, doch in folgenden Bestandtheilen überein: 1, einer kleinen doktrinellen Arbeit, welche vornemlich aus dem Ssp. und Magdeb. Schöffenrechten schöpft, 2, einer Zusammenstellung von Sätzen, welche grossentheils a, aus den verschiedenen Mittheilungen von Magdeburg nach Breslau und andern Städten seit 1261, b, direkt aus dem Ssp., und zwar nachdem er schon Zusätze erhalten, entnommen sind. Demnach bildet der Ssp., wie für den Schwbsp. so auch für das Weichbildrecht ein Hauptingrediens, theils geradezu, theils durch die Vermittelung der Magdeburger Mittheilungen, und zwar so, dass die einzelnen Weichbildstexte in dem Umfange der Benutzung, in deren bald di- ⁂

*** rekter bald indirekter Weise, in der Stellung der Artikel vielfach von einander abweichen. Zur nähern Veranschaulichung möge das oben aus Ssp. I 24 § 1 entnommene Beispiel dienen. Das nun noch hinzutretende Weichbild lautet, nach dem von Hrn. v. D. edirten Berliner Text von 1369, im A. 23:

> Nu moge gi horen, wat ein vrouwe behalden moge ires mannes gudes bynnen wichbelde na ires mannes tode, nicht mer wenne ire lifgetucht dat her ire gegeven hevet an sineme egene oder ander varende have, die he ire gegeven hevet an sineme redesten gude, und ok ire rade. Hir umme so tveit sit wikbildes recht unde lantrecht. To lantrechte pleget man morgengave to geven, wenne dar horet to tünete und tymmer und veltgande ve.

Das M. Breslauer Recht v. 1261 hat also den noch zusatzfreien Ssp. vor Augen und ändert nach städtischer Rechtssitte die *morgengave* in *lipgedinge*. Der Schwbsp. ändert mit Rücksicht auf den süddeutschen Sprachgebrauch das *herewede* und die *rade*, (vgl. Siegel D. Erbrecht 148). Dem Weichbildrecht endlich liegt Stadt- und Landrecht vor, jenes wird nach dem M. Recht, dieses nach dem Ssp., und schon mit Benutzung einer Interpolation, dargestellt.

Hr. v. D. geht auch hier seinen ganz eignen Weg (de origine p. 44, Replik XV Nr. 10, 11, S. 4, 5, 23, 97). 1, Die Einleitung zum Weichbilde sei aus dem Schwbsp. genommen, das übrige aus M. Schöffensprüchen. 2, Bei der Zusammenstellung des Weichbildes könne der Ssp. noch nicht bekannt gewesen sein, vielmehr habe 3, der Ssp. das Weichbild, und zwar auch in solchen Stellen, die dieses dem Schwbsp. verdankte, benutzt. In Sätzen, die allen dreien Rechtsbüchern gemeinschaftlich, habe der Ssp. die beiden andern vor Augen gehabt.

Für 1, beruft sich die Replik 24, 116 u. a. wieder darauf, dass im Weichbilde der Schwbsp. bestimmt angeführt werde. Allerdings heisst es in dem Berliner Texte von 1369 Art. 2:

> Dit screif man an den recht buken dat disse lude von suevescheme rechte *egen* heten. Dit is doch to male unrecht.

***

und ich nehme mit Hrn. v. D. an, dass hiemit wohl auf den Satz des Schwbsp. 308 Lassb. „alle dienestlute heizzent mit rechte eigen lute" hingewiesen werde. Die Stelle ist dem Vf. in *einer* Beziehung sehr ungelegen, denn sie beweist, dass man schon 1369 den „liber bavaricus" der jetzt perperam Schwabenspiegel heisst, als „suevisch recht" bezeichnete. Und in der *andern*, hier geltend gemachten hilft sie ihm doch nicht. Denn unter den zahlreichen, gerade in jener Lehre von der Eigenschaft sehr auseinandergehenden Rezensionen des Weichbildes ist die des Cod. Berol. m. W. die einzige,*) welche des schwäbischen Rechts erwähnt. Es liegt also nur vor, dass der Vf. *dieser* Rezension einen Satz des süddeutschen Buches als solchen kannte, und denselben *verwarf*.

Für 2, wird nur vorgebracht (23), dass die Zusammensteller des Weichbildes, wenn sie den Ssp. für den städtischen Gebrauch durch das Weichbild hätte ergänzen wollen, ja nicht Stellen aus dem Ssp. wörtlich aufgenommen haben würden, und (97) dass, nach Abzug des auch im Ssp. stehenden, für das Weichbild nicht genug zu einer selbstständigen Darstellung übrig bleiben würde. — Schon die sehr mannigfaltige Stellung des Ssp. zum Weichbilde in dessen einzelnen Rezensionen hätte vor solchen auch in sich nicht bündigen Schlüssen aus einem festen Plane der Weichbildscompilatoren und seiner folgerechten Durchführung abhalten sollen.

Für 3, liegt der „unwidersprechliche Beweis" (S. 98) dem Weichbilde gegenüber, theils in den vielfältigen Abkürzungen, die der Ssp. sich erlaube — es fragt sich eben, ob es *Abkürzungen* sind —; theils darin, dass das Weichbild keine Ordnung zeige, der Ssp. aber der des Schwbsp. folge, — welcher Schluss, wenn auch das letztere erwiesen wäre — theils darin, dass vieles (?) beiden Büchern gemeinsame in den ältern Texten des Ssp. noch nicht stehe —

*) Unter den gedruckten vgl. ausser dem Texte der gewöhnlichen ältern Ausgaben Art. 2, noch den Cod. Uffenb. (Wilda im Rhein. Mus. VII 345 ff), den von W. v. Thüngen 1837 herausgegebenen Cod. Pal. Art. 4, und den in meinem Ssp. II 2. 178 gedruckten. Auch in zahlreichen von mir verglichenen *Hdss.* habe ich jene Erwähnung nie gefunden.

⁂ woraus *ich* schliesse, dass das Weichbild aus einem schon vermehrten Ssp. schöpfte. Die Benutzung aber des Weichbildes *und* Schwbsp. soll daraus erhellen, dass der Ssp. in den, allen drei Werken gemeinsamen Sätzen, Worte und Wendungen der beiden andern habe — was meine Ansicht daraus erklärt, dass eben der Ssp. die gemeinsame Quelle der beiden andern sei. Und wie stellt sich nun des Vfs. Hypothese gar dann, wenn solche Sätze sich auch noch in dem M. Breslauer Recht, und zwar in denjenigen Materien finden, welche selbst nach Hrn. v. D. aus dem Ssp. genommen sind, also namentlich für Ssp. I 22 § 4 bis I 24, Schwbsp. 25, 26, M. Bresl. Recht § 55—59, Weichbild (v. 1369) A. 23—26, 77. Den Breslauern hätte danach der Ssp. und zwar schon mit Einschiebseln 1283 vorgelegen, der Ssp. hätte hier wieder Schwbsp. und Weichbild benutzt; das letztere aber wäre „in die später vorherrschend gewordene Form" zwischen 1287 bis 1298 (S. 4, 5) gebracht. Hat nun der Ssp. *diese* Form benutzt, so laufen die Zeiten im Kreise; wenn eine andre hypothetische vor 1283 verfasste, so fragt sich, wie lautete sie, und woher weiss Hr. v. D., dass Worte und Wendungen des Ssp. mit ihr stimmen. Dies zur Erläuterung des oben S. 6 gedachten Wunsches, veranschaulicht zu sehen, wie jene vier Quellen zwischen 1274 bis 1283 *mit* und *auseinander* erwachsen seien.

Ueberhaupt wie dreht sich in dieser ganzen Vorstellung das natürliche Verhältniss um, nach welchem das Stadtrecht sich auf das Landrecht als die Mutter der Spezialrechte gründet, und nach welchem auch das Weichbildrechtsbuch häufig des Landrechts gedenkt, umgekehrt aber das S. Landrecht selbst den Namen Weichbild nur in einer später zugesetzten Stelle III 87 § 2 kennt. ⁂

3. Das Hamburger Recht von 1270 benutzt häufig den Ssp., wie früher Biener Comment. II. 1. 277 bemerkt, näher der neueste Herausgeber, *Lappenberg*, LXIII ff dargelegt hat. Hr. v. D. berührt diesen Punkt nicht. Ein ähnlicher Ausweg, wie der im vorigen Falle versuchte, dass nemlich dieses Stadtrecht die Quelle des Schwbsp., und durch ihn, oder auch unmittelbar die Quelle des Ssp. sein werde, ist hier

eben so wenig wie dort gestattet. Folgende Zusammenstellung genüge:

Ssp. III 10 § 3: Stirft en perd oder en ve, dat man vore bringen sal, die bürge bringe die hut vore unde si ledich.

Hamb. R. VI 25: Sterft perde ofte quik dat geborget is; de man bringe de hud vore unde wese ledich van allen stucken.

Schwbsp. (Lassb. 267 a. E.): Vnd stirbet ein pherit oder ein vihe, daz man fur gerihte bringen sol, der burge ziehe die hut herfur vnde si ledig.

Das Hamb. R. weicht hier vom Ssp. in etwa fünf Punkten ab, die auch dem Schwbsp. fremd sind; der Schwsp. in drei besondern wiederum dem Hamb. R. fremden Punkten; Schwbsp. und Hamb. R. haben nichts gemeinsam, als was auch der Ssp. mit ihnen theilt. Die Sache steht wieder gerade so, wie oben S. 27. Es wäre in der That ein höchst sonderbarer Eklektizismus, wenn der Ssp. bei ganz gleichem Sinne abwechselnd seine Worte bald aus dem Hamb. R., bald aus dem Schwbsp. genommen hätte.

⁂ Ich füge noch mehrere Stellen dieser Art zur Vergleichung hinzu.

Ssp.	Hamb. R.	Schwbsp.
I 22 § 1	III 14	25
I 22 § 2	VIII 2	25
II 35	XII 4	316
II 13 § 7	XII 8	174[b]
II 45	IX 4	210
II 60	IX 21	222
III 5 § 3—5	XII 12	258[a], [b]
III 9 § 5	X 1	267
III 38 § 2	IV 8	303
III 39 § 1	IX 13	304.

In allen steht der Ssp. nach Form und Fassung zwischen Hamb. R. und Schwbsp. Das ist aber mit des Vfs. Hypothesen unvereinbar. Die Entstehungsfolge: Schwbsp. (nach 1274), Ssp., Hamb. (1270), ist ihm unmöglich, weil sie den Zeiten, die Reihe: Hamb., Ssp., Schwbsp., weil sie der supponirten Priorität des Schw. widerspricht. Eben so das noch ⁂

*** übrig bleibende und richtige Verhältniss, wonach Hamb. und Schw. jedes für sich aus dem Ssp. schöpften. Zur Veranschaulichung mögen hier noch solche jener Stellen stehen, für welche auch das Weichbildrecht hinzutritt.

1, Ssp. II 35: Die hanthafte dat is dar, svar man enen man mit der dat begript, oder in der vlucht der dat, oder düve oder rof in sinen geweren hevet, dar he selve den slotel to dreget.

Hb. R. XII 4: De hantaftige dat is, so wor en man mit der openbaren schult ofte mit der vorvluchtigen dat vorwunnen wert, ofte mit deme eggewapene beseen unde begrepen wert, unde echt, ofte he duve ofte roff an sinen weren hevet, dar he sulven den slotel to dreget.

Schw. 316 (Lassb.): Div hant getat daz ist daz, swa man einen man mit der hant getat begriffet, oder in der fluht der getat, oder divpheit in siner gewalt begriffen wirt, da in selbe div schulde zu treit, daz ist daz er selbe verstolen hat. (Merkwürdig ist hier das Missverständniss des slotel in der Lassb. Hdschr.; Wack. 264 liest a. E.: oder der diupheit in sîner gewalt begrifet, die er selben verstoln hat).

Weichb. (1369) A. 40. Die hanthafte dat is, dar man enen man mit düve oder mit rove die verschen dat in der hant begript u. also gevangen mit gerüchte vor gerichte bringt. (Die Texte weichen aber sehr von einander ab).

2, Ssp. III 9, § 5. Svelk man enen beklageden man um ungerichte geweldichlike deme gerichte untvort, wert he gevangen mit gerüchte (m. g. fehlt in vielen Hdschr.), he sal gelike pine jeneme liden.

Hb. R. X 1. So welk man umme ungerichte vorclaget wert, dat an syn lyf offte an syn gud geit, untvoret den ienich man weldichliken ute deme rechte, und wert he gevangen, he schal like pyne dragen deme mysdadegen manne.

Schwbsp. 267. Swer einen beclageten man umbe ungerichte dem gerihte nimet mit gewalte, der sol in der selben schulde sin also iener waz.

Weichb. 38. Nymt aver en den anderen vor gerihte mit gewalt, he si sin egen oder ne si, dar he nenes ordeles umme vraget, die umme en ungerichte beklaget wirt, u. wirt dat ***

upgeholden mit ordelen von gerichtes wegene in der verschen dat, die sal also gedane pyne liden alse jene liden solde.

3, Ssp. III 39, § 1; Hb. R. IX 3; Schwbsp. 304; Weichb. 27.

Nach Hrn. v. D. hätte der Ssp. in solchen ihm mit dem Schw. und Weichbilde gemeinsamen Stellen beide vor Augen gehabt; wie kommt denn aber der Ssp. hier zu Ausdrücken und Wendungen, die nicht diesen Büchern sondern dem Hamburger Recht entsprechen? Hat er vielleicht auch dieses benutzt, und demnach etwa in der Stelle 2 das „svelk" aus Hb., „beclagede man" aus Schw., „geweldichlike untvort" aus Hb., „deme gerichte" aus Schw., „wert he gevangen, he" aus Hb., „pine liden" aus dem Weichbilde entnommen, und mit dieser Künstlichkeit doch seinen einfachen bündigen Satz zu sammengewoben?

Auf diese Stellung des Ssp. zu dem Hamb. R. v. 1270 und dem Schw., welche mir gleichfalls schon für sich die Frage über die Priorität zu entscheiden scheint, lässt die Replik sich gar nicht ein. Vielleicht soll es in der auf dem Umschlage angekündigten Schrift: das älteste Stadtrecht Hamburgs ff geschehen. Inzwischen will ich meinerseits selber folgenden Einwand beibringen.

Hr. Dr. Trummer hat in dem „Hamburgischen Erbrecht" 1852, I 27 N. 1, 309, II 347 N. 1 mit Beziehung auf seine frühern „Vorträge" die Ansicht geäussert: die ältesten Ordele in der Sammlung von 1270 seien mindestens eben so alt wie der Ssp. (ich verstehe, ihre Geltung reiche weit über 1270 zurück), jede Rechtssammlung habe den Satz als ein für Land und Stadt gemeinschaftliches Recht unabhängig aus dem Gedächtniss wiedergegeben. Ja die Fassung des Statuts IX 21 hält er für älter und ursprünglicher als die des Ssp. II 60, ohne jedoch damit über das Verhältniss des Alters zwischen beiden Quellen absprechen zu wollen (Vorträge II 134).

Nun räume ich mit Lappenberg (Hamb. Rechtsalterth. Einl. XXXII) gerne ein, dass viele Ordele ihrem Gehalte nach schon vor 1270, ja selbst vor Aufzeichnung des Ssp. in Hamburg galten. In dieser individuellen Fassung aber, be-

*** haupte ich, sind sie aus dem Ssp. genommen. Denn es ist m. E. undenkbar, dass die blosse Ueberlieferung in Hamburg und in Eike's Heimath so genau in Wort und Wendung habe stimmen können, wie dies in den beiden Schriftdenkmalen sich zeigt. Man vergleiche, um sich davon zu überzeugen, etwa die längeren Stellen Ssp. II 60 = Hb. R. IX 21, Ssp. II 36 §§ 1, 4, 5 = Hb. R. XII 5, oder auch nur kürzere wie Ssp. III 12 § 1 = Hb. R. IX 20, Ssp. III 38 § 2 = Hb. R. IV 8.

Wenn es sich aber darum handelt, ob das Hamb. R. aus dem Ssp. genommen sei, oder dieser aus jenem, so wird auch wohl Trummer weniger geneigt sein, die Ordele sammt Ssp. aus dem Schwbsp., als diesen sammt den Ordelen aus dem Ssp. schöpfen zu lassen. Gegen seine Ansicht von der ursprünglichern Fassung des Statuts glaube ich mich auf die oben mitgetheilten Stellen berufen zu können, denen ich in dieser Beziehung noch die kürzere hinzufüge: Ssp. II 6 § 4. Svelke gave die man siüt oder svelk ordel die man vinden hort, ne weder redet he des to hant nicht, dar na mach hes nicht weder reden. Hb. R. IV 5. So welkerhande gud vor deme rade upgelaten wert, u. wat ordel vor deme rechte vunden wert, u. de to antwerde is, den dat angeit, u. wedder sprekt he dat nicht, it blift al stede. ***

4) Den Heidelberger codex picturatus des Ssp. selber wage ich zwar nicht mit Kopp und den Herausgebern der t. Denkmäler (Lief. 1. 1820 S. 72) in das 13te Jahrh. zu setzen [9]); dass aber das Original, dem der Zeichner dieser den Ssp. von Art. zu Art. erläuternden Bilder folgte, noch jenem Jahrhundert angehörte, schliesse ich allerdings mit jenen Forschern daraus, dass das sächsische Wappen in einer nur vor 1266 üblichen Gestalt vorkommt (Kopp 1. 118, 158), dass die in den Bildern vorgezeigten Königsurkunden beständig mit F[ridericus] d. gr. beginnen (T. Denkm. Tafel XIX Nr. 4, 5, XXIV 9) und dass die Kaiserkrone am besten zu der auf den Siegeln Friedrichs des zwei-

9) Homeyer Ssp. 1 Vorr. XXII.

ten vorkommenden stimmt. Der Hr. Vf. schweigt hierüber.

5. Man hat wohl gegen die Priorität des Ssp. darauf Gewicht gelegt, dass es keine Hds. des Ssp. aus dem 13ten Jahrh. gebe, während doch solche, und zwar eine datirte von 1287, für den Schwbsp. vorkommen [10]). Ich bemerke zuvor, dass von den Hdss. des Ssp. auf Pergament, dem gewöhnlichen Stoffe im 13ten und 14ten Jahrh., eine gar grosse Zahl der den Klöstern und Kirchen angehörigen, bei deren Aufhebung in den protestantischen Ländern, als verbraucht anzunehmen ist, wie die noch häufigen Ueberbleibsel derselben in Umschlägen und Buchbinderstreifen darthun. Günstiger war hierin das Geschick des vorwiegend im Süden Deutschlands verbreiteten Schwbsp., dessen Hdss. dort grösstentheils im Verwahr der Stifter gefunden werden, oder doch daraus neuerdings in die öffentlichen Bibliotheken übergegangen sind. Aber dennoch gehört unter den datirten Hdss. des Ssp. doch immer eine dem 13ten Jahrh. an, die früher Arpische, jetzt verschollene v. J. 1296 [11]). Hr. v. D. gedenkt dieses Umstandes, der doch immer das sächs. Weichbild von den Quellen des Ssp. ausschliessen würde, nicht. Unter den nicht datirten zähle ich ausserdem nach dem Character der Schrift die Quedlinburger Hds. [12]) und noch bestimmter mit Beistimmung von Schriftkennern ein in meinem Besitze befindliches Fragment dem 13ten Jahrh. zu. Freilich

10) Ebd. Ssp. II 1. S. 97.

11) Der Justizrath Arpe beschrieb sie am 20. Sept. 1737 dem Präsidenten v. Westphalen mit dem Anfange: „Hie begynnet dat landrechte de me nomet der spegele der sassen" und dem Schlusse: „expletum feliciter per Jordanum de Bekke, clericum Brem. dioec. anno dni millesimo CCXCVI." S. Dreyer Beitr. z. Lit. d. D. Rechts, 146, 147.

12) Vgl. Homeyer Ssp. I 2te Ausg. Vorr. XXVII. Wenn Nietzsche, Verz. der Hds. in der Allgem. Lit. Z. Dez. 1827, Sp. 708 Nr. 101 sie in das 14te Jahrh. setzt, so liegt wohl nach den von ihm dabei citirten Schriftstellern, und nach seinem hdschr. Verzeichniss, welches sich für das 13te Jahrh. entscheidet, ein Druckfehler vor.

lassen sich solche Ueberzeugungen, zumal ohne Vorzeigen der Hdschr., Andern nicht füglich mittheilen. Ich will vornemlich nur dem Argument entgegentreten, es sei ausgemacht, dass Hdss. des Ssp. erst aus dem 14ten Jahrh. vorkämen.

⁂ Die Replik 26 hat nichts dagegen, dass jenes Fragment des Ssp. noch älter sein könne, als die Lassb. Hdschr. des Schwbsp. v. 1287; und ich meinerseits erkenne an, dass das Obige mit den Annahmen des Vfs. nach dem darüber gegebenen Aufschlusse vereinbar ist, da ich gleichfalls nicht auf Jahrzehnte das Alter meiner Streifen oder des Cod. Quedl. festzustellen vermag. Aber freilich muss ich nach wie vor erklären: dass der wesentliche Streitpunkt, ob dem Ssp. oder dem Schwbsp. die Priorität gebühre, mit allem was daran hängt, durch jenen Aufschluss nicht berührt wird.

S. 20 will von meiner Vorbemerkung über das Schicksal der Hdss. des Ssp. in Kloster- und Kirchenbibliotheken nichts wissen; denn das Buch sei nicht für Klosterbrüder sondern für den Gebrauch der Landgerichte bestimmt gewesen, wie auch Merkel de rep. Al. 92[5] bemerke. Diesen Gelehrten möchte die Berufung auf seine Aeusserung, dass die Rechtsbücher und namentlich der Schwabenspiegel kaum zu andern Zwecken da gewesen: quam ut judicia juxta illos exercerentur, hier Wunder nehmen, da ihm gewiss nicht unbekannt, dass die Kirchen und Klöster weltliche Gerichtsbarkeit übten, weltliche Güter besassen und in weltlichen Händeln lebten, und dass zu allem diesen ihre Vorsteher und Vertreter gar wohl der Kunde des in dem betreffenden Lande geltenden Rechtes bedurften. Wie denn z. B. allein von den Schwabenspiegeln der Centralbibl. in München wenigstens neune (Lassb. Verz. 102, 104, 106, 108, 109, 110 und die 3 lateinischen Schwbsp.) aus Bibliotheken jener Art stammen, ja auch von den verhältnissmässig wenigen Sachsenspiegeln, die in Süddeutschland gefunden werden, eine dem Kloster Göttweih, eine andre der Stiftsbibliothek zu Salzburg angehört, und viere in der Mainzer Dombibliothek aufbewahrt wurden. ⁂

III.

Einen Hauptbeweis für das höhere Alter des Ssp. hat man immer darin gefunden, dass das norddeutsche Rechtsbuch die Institute in einer früheren Gestalt der Bildung darlegt, als das süddeutsche, dass es sich von des letztern beständiger Einmischung des römischen und kanonischen Rechtes fast völlig rein hält. Der nähern Belege bin ich überhoben. Der Verf. selber sagt (p. 10) im Allgemeinen von dem Verfahren des Sachsen: „regulis, quae ex canonico vel Romano iure in communes meridionalis Germaniae usus introduci nuper coeperant, aut resecatis aut revocatis ad servatam apud Saxones antiquam iuris consuetudinem", und 154[1], dass er alle ihm im Schwbsp. irgend erkennbar gewesene Spuren des Römischen Rechts tilge. Auch im Einzelnen giebt Hr. v. D. zu, dass der Ssp. die ältern Mündigkeitstermine habe (p. 56), dass er sich von den römischen Grundsätzen des Schwbsp. über die Tutel fern halte (p. 59); dass die Sachsen die alterthümlichere Sitte in der Ueberführung der Verbrecher bewahrten (p. 82), und dass der scriptor saxonicus die Carolingische Theilnahme des Umstandes an dem Urtheilfinden noch schütze (p. 195). Ich hebe als besonders bezeichnend noch hervor, dass der Ssp. die verschiedenen Wergelder und Bussen der einzelnen Stände als geltendes Becht (III 45), der Schwbsp. Lassb. 310, sie aber als „alte buzze" aufführt, und am Schlusse sagt: „disu buzze waz hie vor in der alten é."

Dass nun diese alterthümlichere und reinere Gestalt durch ein „resecare" und „revocare" eines schon auf weiterer Entwickelungsstufe stehenden Vorbildes erreicht worden sei, hat mindestens jede Wahrscheinlichkeit wider sich. Und die Versetzung des Ssp. in das 14te Jahrh. ist um so wundersamer, als manche seiner Schilderungen, z. B. die der Standesverhältnisse, selbst für die erste Hälfte des 13ten Jahrh. etwas altfränkisch erscheinen, so dass man die Abfassung in dieser Zeit nur durch die Annahme erklären mag, Eike habe, wie es in der Vorrede V. 259 heisst, an seinem Werke lange gedacht, mithin als schon bejahrter

Mann das von den Vorfahren erlernte Recht, V. 152, 153, wiedergegeben.

*** 1, Dem allmähligen aber stetigem Wachsen der Herrschaft des römischen Rechtes in Deutschland während des 13ten und 14ten Jahrh. gemäss, glaubte ich, dass ein vom fremden Rechte fast freies Rechtsbuch eher ein höheres Alter ansprechen dürfe, als der denselben Inhalt mit römischem Rechte mengende Schwabenspiegel. Die Replik setzt dem S. 31 Beispiele aus Frankreich und England entgegen, für Deutschland aber einen Satz, den ich ohne Bemerkung wiedergebe: „In Norddeutschland hat zwar — das R. Recht wie in Süddeutschland über das vaterländische gesiegt, aber das Verständniss des ersteren hat hier bis auf die neueste Zeit, von den verdienstlichen Leistungen der Gelehrten seit Hugo und v. Savigny abgesehen, nie recht gedeihen wollen, weshalb auch das preussische Landrecht verfasst werden musste, um den Unsicherheiten über die Gränzen der Anwendbarkeit der fremden Rechte und des sog. gemeinen Sachsenrechts ein Ende zu machen."

Eben so wenig habe ich

2, die Artigkeit zu erwiedern, welche den Aufschluss über „die ältere und rohere Bildungsstufe" des Ssp. begleitet: diese sei „sehr wohl begreiflich bei der scharf ausgeprägten Zähigkeit des D. Nordens in seinen Gegensätzen zu dem Süden. Aus ihr hauptsächlich stammt auch jetzt noch das erbitterte Festhalten an dem Vorrang des Ssp. vor dem Landrechtbuche, welches gegen alle Zweifelsgründe und Gegenbeweise blind macht."

Es soll

3, bei der gewöhnlichen Annahme über das Verhältniss beider Rechtsbücher sehr auffallen, dass das wenige römischrechtliche im Ssp. auch unter dem mehreren des Schwbsp. sich finde! Beiläufig wird dem Ssp. Schuld gegeben, er habe (II 62 § 1) die geistreiche Widerlegung Ulpians l. 1 § 10 D. si quadrupes im Schwbsp. verdorben. — Man wolle die Stellen selbst vergleichen, aber statt des unverständlichen Textes bei Lassb. 244 etwa Wackern. 202 zur Hand nehmen.

*** 4, Das Alterthümliche im Ssp. erkläre sich auch daraus,

dass beim Erwachsen des Buches aus vorhandenen Stücken und allmähligen Zusätzen das Einzelne unberichtigt aus ältern Quellen geflossen sei, und der Abschluss des Ganzen beträchtlich später falle. — Wie reimt sich das wieder mit dem obigen S. 6 u. 7? ⁂

5, Meines besondern Belages aus Ssp. III 45 gedenkt die Replik nicht, dagegen glaubt sie 33, 34, ihrerseits ein Beispiel aus dem Ssp. geben zu können, welches das Ende des 13ten Jahrh. deutlich verrathe. Es ist der bekannte Satz III 81 § 1, wie der Kaiser ausgestorbene Schöffengeschlechter einer Grafschaft dadurch ersetzt, dass er Reichsdienstleute frei lässt und mit Gütern ausstattet. Der Schwbsp. 156[b], (Wack. 136) hat dafür: „Zergent die gebutel (al. froneboten) in einr graveschaft, des landes herre sol siner eigen lute vri lazen, daz er gebutel da von mache die vri sin." Auffällig genug, denn wie können die Büttel einer Grafschaft aussterben, so dass es zu deren Ersatz der Freilassung von Eignen bedarf. Das setzt doch eine Erblichkeit ihres Amtes voraus, während K. 127 den Frohnboten einen gewählten nennt, und ferner, dass man Freigeborne dazu nicht bestellen konnte, wovon K. 127 gleichfalls nichts weiss.

Was nun aber den Satz des Ssp. betrifft, so soll er für die Zeit des Grafen H. v. Falkenstein nicht passen, weil damals in Sachsen die Grafengewalt mit dem freien Schöffenthum noch in voller Blüthe stand, insbesondre noch Landgerichte in alter Weise und zahlreich von Schöffen und freien Ritterleuten besucht, gehalten wurden. — Ich sollte denken, gerade um dieses Blühens des Institutes willen sorgte man für die volle Zahl der Schöffen. Oder hinderte etwa die Lebendigkeit des Schöffenthums das Aussterben der einzelnen Schöffenfamilien in der Grafschaft?

Alle diese Behelfe konnten, wie mir scheint, nur von dem oben S. 17 bezeichneten Standpunkte meines Herrn Gegners aus gesucht werden. ⁂

IV.

Es fragt sich endlich, worauf der Vergleich des Inhalts beider Rechtsbücher für sich hinleite. Sehr wohl weiss ich, dass es nicht leicht sei, sich hier völlig unbefangen zu halten

und von demjenigen ganz und gar abzusehen, was man über das Alter und die Stellung beider Arbeiten sonst schon zu wissen glaubt. Dennoch stehe ich nicht an, als Ergebniss auch dieser Untersuchung bestimmt auszusprechen, dass in den gemeinsamen Lehren der Schwbsp. den Ssp., nicht dieser jenen vor Augen hatte. Ich habe diesen Satz früher (Ssp. II, 1, S. 91—101) ausführlich in Hinsicht auf den lehnrechtlichen Theil der Spiegel entwickelt. Und da schon die ältesten Formen beider Spiegel das Land- und Lehnrecht als ein eng verbundenes Ganze zeigen, so gilt die das Lehnrecht treffende Erörterung auch für das Landrecht mit. Der Hr. Vf. gedenkt jener Ausführung gar nicht.

⁂ Hr. v. D. erklärt 34—36 sein bisheriges Ausscheiden der Lehnrechtsfrage daraus, dass er die Grundlage des schwäbischen Lehnrechts noch nicht bestimmt zu erkennen, insbesondere dessen Verhältniss zum *Auctor vetus de beneficiis* nicht sicher zu beurtheilen vermöge. Dieses Verhältniss ist ja aber entscheidend auch für die Stellung des schwäbischen zum sächsischen Lehnrecht. Denn falls das Lehnrecht des Schw. auf den A. V. zurückzuführen ist, so geht der Weg unfehlbar durch das Lehnrecht des Ssp. hindurch. Aus den Belegen, wie sie eine Vergleichung in Menge ergiebt, nur eine Probe.

A. V. II 50. Et si quis exponit sua beneficia
absque domini licentia,
dominus illi sententialiter praecipiat,
ut ea infra sex hebdomadas redimat,
quod si non fecerit
domino suo vadiabit.

Sächs. Lehnr. 68 § 3. Set ok en man sin len ut ane sines herren orlof von deme het hevet, die herre mut ime wol gebieden mit ordelen, dat het lose binnen ses weken, unde ne dut hes nicht he geweddet darumme (einige Hdschr. fh. sime herren). Schw. Lehnr. Lassb. 121. Setzet ein man sin lehen ane sins herren hant u. ane sin urlop von dem erz hat, daz ist wider reht; der herre mac im mit rehte wol gebieten oder sinr manne einr, daz ez zwen sinr manne horn oder mer,

daz er sin gut lose inr sehs wochen; u. tut er des nit, so ist er dem herren eines gewettes schuldic, daz sol er dristun tun u. ie uber sehs wochen ff.

Der Ssp. schliesst sich also genau an den A. V. an, aber natürlich mit einem bestimmten eignen Ausdruck. Der Schw. hat ganz denselben Ausdruck, aber mit flosculis und nähern Bestimmungen. So ist es zunächst undenkbar, dass jeder Spiegel für sich den A. V. benutzte, vielmehr ist die Benutzung des einen die Quelle für den andern geworden. Dann leuchtet es aber ein, dass es einem Wunder gliche, wenn der Ssp. durch ein *resecare* jener *flores* und Modelungen den Satz wieder grade auf das Urbild zurückgeführt hätte.

Ungeachtet dieser präjudiciellen Natur der dem Vf. noch unsichern Stellung des schw. Lehnr. zum A. V. erklärt doch die Replik 35 das schw. Lehnrecht für älter als das sächsische. Meine früher im Ssp. II. 1 S. 91—101 dagegen gerichtete Ausführung stützt sich 1) auf die durchgehends paraphrasirende Haltung des schw. Rechtsbuches, 2) auf seine dem Vasallen schon günstigere Richtung, 3) auf gewisse Missverständnisse und Härten im Ausdrucke, die den Nachbildner zeigen, wovon fünf Proben gegeben werden. Die Replik zeigt gegen diese Gründe, welche ihrer Zeit Reyschers Bedenken hoben (s. oben S. 3), eine „norddeutsche" Sinnesweise. 1) Eine naive Breite und rohes Zusammenschichten sei eher ein Zeichen des höhern Alters als trockene Kürze und abgeschliffene Gleichförmigkeit der Behandlung. Noch Lessing habe lange Briefe geschrieben, wenn ihm die Zeit gefehlt, kurz zu sein. — Für so kunstreich, wie es zur Durchführung Lessingscher Kürze in einem so ausgedehnten Werke erforderlich, möchte ich die Arbeit des Sachsen, wenn er gleich mir nicht wie Hrn. v. D. als der unwissendste, albernste, nachlässigste aller Autoren erscheint, doch nicht halten. Insbesondere aber lehrt das obige Beispiel, dass Hrn. v. D. nur die Wahl bleibt, entweder das sächs. Lehnr. für die Quelle des schwäbischen zu erklären — womit denn auch die Frage für das Landrecht m. E. sich entschiede —, oder den A. V. wieder für ein lateinisches Excerpt aus dem excerpi-

*** renden Ssp. zu halten, und die Entstehung des schwäb. Lehnr. in ähnlicher Weise wie die des Landrechts zu construiren.

Auf den 2ten Punkt geht die Replik nicht ein. Zu 3) vertheidigt sie zwei jener fünf Stellen gegen meinen Vorwurf. Die eine, Schw. Lehnr. 54[a], Sächs. L. 28 § 2, durch die Annahme, dass in den deutschen Texten wohl ein Stück ausgefallen sei, was sich in dem französischen, übrigens in anderer Hinsicht verdorbenen Schwbsp. (Matile 52) erhalten finde. Das weite Abgehen des französischen Textes von dem deutschen lässt hier nicht klar sehen. Die zweite, unten 46 hervorgehobene, durch den Nachweis, dass in einer Breslauer Hdschr. des Schwbsp. (mein Vz. Nr. 52) richtig mit dem Ssp. „gemeiner gewer" gelesen wird. Und diese richtige Lesart findet sich allerdings auch noch in einigen Drucken des schw. Lehnr. (s. unten N. 16). Es kann hier also die Frage entstehen, ob die erste schwäb. Bearbeitung selber den Fehler beging, welcher später aus dem Ssp. gebessert wurde, oder ob jene frei davon war und nur zufällig die bekannten ältesten und reinsten Hdschr. ihn an sich tragen. Sollte aber auch eine künftige kritische Darstellung des schwäb. Lehnrechts für das letztere entscheiden, so ginge doch mit dem Wegfall dieser Stelle für meine ganze Argumentation im Ssp. II. 1. 91 ff. nur ein gar geringes verloren.

Der Replik aber reichen ihre „Aufklärungen hin, von der gänzlichen Unerheblichkeit der Sache zu überzeugen." ***

Ich gebe nun *A.* die Gründe für meine, mit der herrschenden übereinstimmende Ansicht an, und suche *B.*, was Hr. v. D. für das Widerspiel vorgebracht hat, zu entkräften.

A.

1. Die meisten der in beiden Büchern vorkommenden Sätze zeigen auf Seiten des Schwbsp. eine grössere Ausführlichkeit, Breite, Umständlichkeit. Hr. v. D. giebt dies im Ganzen zu: „saxonicus liber ex iuris communis libro conceptus est, ut quam fieri poterat brevissime exhiberet, quae ex ampliori illo opere per Saxoniae partes.... scitu inprimis necessaria occurrerent" (p. 8. 9.). Auch im Einzelnen spricht er von dem starken Zusammenziehen durch den Ssp. (123),

klagt über sein nimium brevitatis studium (132), über sein genus dicendi exile, aridum, concisum (160), wie trocken er referire (223) und von den Blüthen des Schwbsp. nur die Stengel sich aneigne (213). Ein sichres Urtheil darüber, ob der Süddeutsche das sächsische Vorbild schmückte, dehnte, entwickelte, oder ob vielmehr der Sachse fortwährend auf ein Aussondern, Kürzen, Zusammendrängen ausging, kann im Allgemeinen schwer dünken ohne die Kenntniss der besondern Gaben, Neigungen und Absichten der beiden Autoren, welche uns fast völlig abgeht. Indessen da die im 13ten Jahrh. eben erst aufkeimende Bemühung um eine umfassende Darstellung des Rechts zunächst auf ein möglichstes Mehren und Ausbilden des Stoffes hingehen musste, so streitet für den erstern Vorgang wenigstens die Vermuthung. Und diese wird dadurch ausser Zweifel gestellt, dass es sich um jenes Mehr oder Minder nicht etwa nur bei ganzen Sätzen oder doch erheblichen einzelnen Zügen, sondern auch bei unzähligen kleinen nähern Bestimmungen, ja blossen Floskeln handelt, deren Ausscheidung seitens des Abbreviators eine undenkliche Mühe und Sorgfalt, ja Kleinlichkeit erfordert haben würde. Für das Lehnrecht habe ich Proben a. a. O. 94 gegeben. Aus dem Landrecht möge folgende stehen:

Ssp. I 3 § 1: „Origenis wiessagede hir bevoren, dat ses werlde solden wesen, de werlt bi dusent iaren upgenomen, unde in dem seveden solde se togan." Nach der Aufzählung des Beginnes dieser Weltperioden heisst es a. E.: „an godes geborde de seste; in der seveden si we nu sunder gewisse tale.

Schwbsp. 2: Orienes wissagit hie vor *in den alten ziten*, wie sehs welt solten wesen vnd ie div welt bi tvsend iarn abnemen solte, vnd in der sibenden *welte so* solte *div welt gar* zergen, *vnd solte der svntac chomen*...... an gotes gebort div sehste, *vnd ez ist der sehs welte ie bi tvsent iarn zergangen.* Nu sin wir in der sibenden welte ane gewisse zal, *wan div sehs tvsend iar sint gar vz, vnde div sibende welt stet als lange als got wil.*

Sicherlich liegt es viel näher, in dem Schwaben oder Baiern den redseligen Paraphrasten, als in dem Sachsen einen so genauen kritischen Aussonderer der hier durch Cursiv hervorgehobenen entbehrlichen Sätze zu sehen.

⁂ Die Replik bezeigt sich 36 ff mit dem gewählten Beispiel sehr zufrieden und führt zum Beweise, dass der Ssp. die Grundanschauungen der Quellen des Schwbsp. durch epitomatorische Kürze verdunkele, in gelehrter Weise aus: der Satz „u. solte der suntac chomen" weise bedeutsam auf den jüngsten Tag hin, und „div sibende welt stet als lange als got wil" sei aus den origines Isidors: „residuum sextae aetatis tempus Deo soli cognitum est" geflossen. Ich will selbst das letztere, wie weit hergeholt es auch scheinen mag, nicht bestreiten. Damit ist aber doch immer nicht der oben hingestellte Punkt getroffen. Es fällt mir ja nicht bei, dass alles und jedes Mehr des Schwbsp. tautologisch, leer und überflüssig sei (vgl. Ssp. II 1. 95 und das Ende dieses Vortrages), und dass seine Zusätze nicht auch ihre besondern Quellen haben. Mein Satz geht dahin, dass es näher liege, eine Vermehrung durch viele „kleine nähere Bestimmungen ja blosse Floskeln" seitens des Schwaben anzunehmen, als eine stete bis ins kleinste und doch mit solchem Takte durchgeführte Ausscheidung alles entbehrlichen seitens des Sachsen, dass eine in sich zusammenhängende einfache und runde Darstellung, wie sie uns vorliegt, gewonnen wurde.

Was nun in dem Beispiel baare Tautologie sei, was Ausschmückung oder Wiederholung in einer neuen Wendung, mit einer kleinen anders woher genommenen Nebenbestimmung, das durfte ich wohl der Beurtheilung des Lesers anheimgeben. „Entbehrlich" aber für den ganzen Gedanken ist nicht nur, dass nach dem Satze „dat ses werlde — togan" noch einmal gesagt wird, sechs Welten zu 1000 Jahren seien vergangen, und zum drittenmale, 6000 Jahre seien gar aus, sondern auch, dass die vermeintliche Weissagung des Origenes in alten Zeiten geschehen sei, dass nach dem Weltuntergange das jüngste Gericht komme, und dass des siebenten Weltalters für uns ungewisse Dauer in Gottes Willen stehe. ⁂

2. Der Schwbsp. begründet zuweilen ausführlich seine Abweichung von einer im Ssp. einfach hingestellten Lehre.

a) Bei den Verwandtschaftsgraden rechnet der Ssp. I 3 § 3, gleich dem Seligenstädter Konzil a. 1023 [13]), die Geschwisterkinder zur ersten Sippzahl, nach der alten Vorstellung, dass die Geschwister selber noch im truncus verbunden seien. Der Schwbsp. dagegen (Art. 3) giebt mit Pabst Alexander II. 1065 [14]) die erste Sippzahl den Geschwistern und fügt hinzu: daz wider stritent ungelerte liute und muz ez doch war sin vor den rehten maistern, und swer och sippe zal anders raiten wil wan als hie stet, der ist verirret.

b) Im Ssp. I 42 § 1 heisst es kurz: „over sestich iar is he (der Mann) boven sine dage komen", ein den germanischen Rechten auch sonst wohl bekanntes Stufenjahr [15]). Der Schwbsp. lässt sich 54 so vernehmen: Swelche livte iehent, so der man sehzek iar alt si, so si er ze sinen tagen komen, des ist niht; wir erzivgen daz uz dem salter wol vnd mit der scrift, daz der man ze sinen tagen ist komen, so er ist ahzec iar alt.

Ist es in einem wie in dem andern Falle denkbar, dass der sächsische Autor, der doch sonst wohl andere Meinungen abzulehnen weiss (I 22 § 4, III 42) und der die heilige Schrift respektirt, seine Sätze so dürr und nackt hingestellt hätte, wenn ihm die Ausführung des Schwbsp. vorgelegen?

⁂ Der Schwbsp., meint die Replik 40, könne die Kenntniss der gemissbilligten Lehren auch aus ältern Quellen geschöpft haben. Das wäre an sich möglich, aber trifft doch nicht mein Argument, dass der Ssp., wäre er der spätere gewesen, seine Sätze in diesem Falle schwerlich ohne nähere Erörterung gefasst haben würde. ⁂

3) Einzelne Wunderlichkeiten des Schwbsp. erklären sich nur aus einer mangelhaften Auffassung des sächsischen Tex-

13) Mejer in R. u. W. Ztschr. VIII 185.

14) Decretum P. II csa 35. qu. 5. can. 2. § 9.

15) Kraut Vormundsch. I 19. Oesterr. Landr. 10 (8). Lübisch Recht bei Hach S. 227. Art. 125. Zöpfl Bamberger R. 241. Curtius Sächs. Civilr. § 59. Leges Norm. bei Ludewig rell. msp. VII 288 § 10. Ducange s. v. campio.

tes. Die Erörterung über das Lehnrecht a. a. O. S. 95, 96 giebt mehrere Beispiele, von denen eins hier stehen mag.

Sächs. Lehnr. 38 § 3: „Lenes gewere ne mac nieman getüch sin ane die vonme herren belent is. Gemener gewere si getüch iewelk unbesculden man an sime rechte". Der Bearbeiter hat fälschlich erst nach „gemener gewere" Halt gemacht, und Cod. Lassb. 68 [auch Schilter 72 § 1] liest nun: „Lehens gewer mag nieman gezivg han (l. gesin) wan der von dem herren belehent ist gegen einer gewer. Ein iegelich man si gezivg der nut bescholten ist an sinem rechte." Und Cod. Ambras. 29: Lehensgewer...... belehent ist mit gemeiner gewer. Ein iegelich man der u. s. f.[16])

Ich füge einen kurzen Belag aus dem Landrecht hinzu. Nach Ssp. I 34 § 1 mag der Mann seine Grundstücke ohne richterliche Einwilligung vergeben, falls er behält „ene halve huve unde ene word, dar man enen wagen uppe wenden moge." Die „Wort", auch jetzt in Niederdeutschland bekannt, ist ein noch mit eingezäunter Platz bei dem Hause. Der Schwbsp. (Lassb. 39, Wack. 36) lässt, ausser andern Missverständnissen, das „unde ene wort", wohl als ihm nicht geläufig, fort, und so findet sich denn nun das „wo man einen Wagen wenden möge" unmittelbar hinter der „halben Hufe", als ob bei einem Raume von 10 bis 20 Morgen solche Bedingung noch einen Sinn hätte[17]).

*** Die Replik übergeht dies, wie mir scheint, schlagende Beispiel. Ich füge ein andres hinzu aus Ssp. I 33: unde brict al gedinge an des vader lene...... so werdit de

16) Ein Codex in meinem Besitz liest ohne alle Zeichengebung: „Lehens gewer..... belehent ist gemainer gewer ein iglich man sey ze gezewg etc."; aber aus der Stellung des „sey" ergiebt sich doch, dass auch hier das Missverständniss waltet. [Dagegen lesen die Ausgaben von v. Freyberg 82, v. d. Lahr 44, Berger 69, richtig wie der Ssp. Vgl. überhaupt oben S. 42].

17) Kopp Bilder u. Schr. S. 102 legt viel Gewicht auf eine Entstellung von Ssp. I 63 im Schwbsp., welcher den buckel „umbo" des Schildes für den „buckeler" einen gebuckelten Schild genommen hat. Die Stelle findet sich nicht in Lassb. u. Ambras. (s. Wack. 404), aber allerdings bei Schilter Art. 386 § 7, dessen Hdschr. noch aus dem 13. Jahrh. stammen soll. Vgl. unten Note 20.

len den herren ledich. Vgl. m. Ssp. II 2, 232, 233. Der *** Schwbsp. lässt das „briet" aus, wird dadurch in Lassb. 38 ganz unverständlich und bekommt in andern Texten, z. B. Wack. 35, eine schiefe Wendung, indem sie das Gedinge dem Herrn ledig werden lassen. ***

4. Der Schwbsp. widmet dem Lande Sachsen eine ganz besondere Rücksicht.

a) Der Ssp., nachdem er von der Eigenheit des schwäbischen Rechts im Erbnehmen und Urtheilschelten gesprochen, resumirt sich I 19 § 2 a. E. dahin: „Svevisch recht ne tveiet von sessischeme nicht, wende an erve to nemene unde ordel to scelden." Die Angabe hat hier folgenden Sinn. Innerhalb des Landes zu Sachsen, an der Saale, Bode, Selke, also nahe an Eikes Heimath, gab es einen Gau Suevon, Suavia, Svevia Saxonica mit den sog. Nordschwaben, oder Suevis Transbadanis, welche nach Widukind „aliis legibus quam Saxones utuntur." Dass der Ssp. hier diese Nordschwaben im Auge hat, machen nicht nur jene Umstände glaublich, sondern erhellt auch aus seiner Angabe über das Urtheilschelten unter den Schwaben. Der Rechtszug soll nemlich von ihnen an den „elderen svaf" gehen, d. h. nach der sonstigen Bedeutung von *altswab*, *altthuring*, *oldsachsen* etc. [18]) an die Stammschwaben, von welchen jene Kolonie ausgegangen war. Hier ist also alles in Ordnung: zunächst die Angabe des Unterschiedes überhaupt, sodann das Anführen jener beiden vorhin näher erörterten Punkte, endlich die Ausdrucksweise, welche das sächsische Recht als das feste, überhaupt darzustellende Recht, das schwäbische aber als das davon abweichende bezeichnet.

Der Schwbsp. 17 a. E. hat nun dieselbe zusammenfassende Bemerkung: „Swebisch recht zweiet sich nicht von dem saehschen wan an erbe ze nemene vnd an vrtail ze gebenne." Hier befremdet alles: die Erwähnung des sächsischen Rechts überhaupt (warum nicht auch des fränkischen, des bayrischen); jene besondre Art der Erwähnung, als wenn das

18) Beda V c. 11 antiqui Saxones. Kopp B. u. Schr. I 135; Mone Anzeiger 1835 Sp. 390. [Zeuss, die Deutschen 388].

sächsische Recht das prinzipale oder bekannte sei; endlich die Angabe zweier Differenzpunkte, die in doppelter Weise nicht passt, einmal weil vorher (in den meisten Hds., auch Lassb.) nur von dem Urtheilschelten, nicht auch von dem Erbrecht der Schwaben die Rede gewesen, sodann, weil ja das schwäbische Recht im Sinne des Schwbsp. bei viel mehreren als jenen beiden Punkten vom sächsischen Recht abwich.

⁂ Die Replik bezweifelt 47, 48 zum ersten Absatz, dass in den Landgerichten ein andrer Rechtszug ausserhalb Landes stattgefunden habe als an den König, und setzt den Unterschied im Urtheilschelten darin, dass man bei den Schwaben der Stufenfolge der Gerichte bis zum Könige nachging, bei den Sachsen aber nach I 18 § 3 sich auf die Mehrheit des Umstandes berufen und dadurch die Folge an einen andern Gerichtsherrn ausschliessen konnte.

Ueber den Irrthum in der letztern Deutung s. unten IV B 4; jener Zweifel aber lässt den „elderen svaf" ganz unerklärt, und nimmt fälschlich an, dass nach dem Ssp. der Rechtszug an den König ausserhalb Sachsens gehe, s. II 12 § 4: svenne se den koning erst ereschet binnen sessischer art.

Für das Kap. 17 des Schwbsp. weiss die Replik S. 51 nur diese Hülfe: es möge wohl ganz und gar eine flüchtige Randbemerkung eines oder mehrerer Handschriftenbesitzer zu Kap. 12 sein, ja es könne die Stelle über die Eigenheit des sächsischen Rechts schon früh (auch der von Lassberg hier benutzte Zürcher Codex des 13ten Jahrh. hat sie) ihren Rückweg in die Hdss. des Schwabenspiegels gefunden haben. Eine wenn gleich geringe, doch anzunehmende Einräumung. ⁂

b) Ueber jene Nordschwaben erzählen die Chronicanten [19]): im J. 568 seien Sachsen mit den Longobarden nach Italien gezogen; Frankenkönige hätten das verlassene Gebiet an Alemannen gegeben, und diese sich auch siegreich gegen die später zurückkehrenden alten Bewohner behauptet. Nun lehrt der Ssp. I 17 § 2, die Schwaben könnten von Weiber-

---

19) Vgl. die bei v. Sydow Erbrecht des Ssp. 27 gesammelten Stellen.

seite nicht erben, denn ihre Weiber seien erblos gemacht worden wegen ihrer Vorfahren Missethat, d. h. wohl: den sächsischen Weibern, welche sich mit dem eingedrungenen Stamme verbanden, und den Sprösslingen aus solchen Ehen gönnte man kein Erbrecht gegen ihre sächsischen (mütterlichen) Verwandten. Wenigstens nennt der folgende Artikel I 18 bei Aufzählung der drei Rechtsinstitute, welche die Sachsen wider Carls d. Gr. Willen behalten hätten, als das erste: „dat svevische recht dur der wive hat" (in odium feminarum). Einige Hds. des Schwbsp. nun, u. a. die Kraftsche aus der Gränze des 13ten und 14ten Jahrh.[20]) geben (Art. 381) unter „Von sahsen recht" zunächst denselben Eingang: „Drier hande recht behilden die sahsen" etc. Dann folgt: „daz suuaebische reht durch die uuiphait." Das niedersächsische „wive hat" (Weiberhass) ist also gänzlich missverstanden. Und das dritte Institut (Entscheidung über ein gescholtnes Urtheil durch Kampf) wird trotz jener Ueberschrift und des Einganges auf die Schwaben bezogen. Dann steht noch eine Angabe über das schwäbische Erbrecht, wie im Ssp. I 19.

Die Verkehrung des sächsischen Vorbildes erscheint in diesem Art. 381 zweifellos. Lässt man ihn als ächt gelten, so trifft der Fehler den Schwbsp. überhaupt; betrachtet man ihn als einen später mit Benutzung des Ssp. eingeschobenen, so wird, wie zu *a*) bemerkt, die Aufführung zweier abweichender Punkte beziehungslos, und jedenfalls ergiebt sich, dass der Ssp., der erst im Anfange des 14ten Jahrh. aus dem Schwbsp. geschöpft sein soll, schon um jene Zeit oder früher einigen Handschriften desselben vor Augen lag.

⁂ Mein letztes „jedenfalls u. s. w." fällt nach dem mehrerwähnten Aufschluss fort. Fragt aber die Replik 51, wie meine „Erklärung" sagen könne: der Aufschluss lasse den Inhalt meiner Widerlegung unberührt, so kann ich einfach auf diese Erklärung selber a. E. (s. Anhang) verweisen, ⁂

20) Sie ist von Scherz bei der Ausgabe in Schilter Thes. Ant. II zum Grunde gelegt; vgl. p. IV der praefatio und Verz. der Hds. bei Lassberg S. XLI Nr. 40.

und meinerseits fragen, ob denn nun wirklich zwischen uns ein „wesentlicher Streitpunkt" nicht mehr besteht.

In Bezug auf den übrigen Inhalt des Vorstehenden erklärt die Gegenschrift 48, 49 die Erblosigkeit der schwäbischen Weiber in Ssp. I 17 § 2 von der *allgemeinen* Herabsetzung, welche im südlichen Deutschland das Erbrecht der Frauenzimmer getroffen habe. Einen wesentlichen Unterschied aber zwischen dem süddeutschen und dem sächsischen Recht bringt sie damit heraus, dass sie im Ssp. einen Vorzug der Männer nur für die *Descendenten* annimmt und seine angebliche Gleichstellung der Geschlechter unter den übrigen Blutsverwandten aus dem Einfluss des Stadtrechts herleitet. — Bei dieser ganzen Deutung bleibt zunächst das „dur ir vorvaren missedat" ein Räthsel. Sodann ist die Auffassung des sächsischen Erbrechts völlig falsch; es lässt ja auch bei den *Ascendenten* den Vater der Mutter, bei den *Seitenverwandten* den Bruder der Schwester vorgehen, und die Gleichstellung erst bei den weiteren Collateralen, über die Geschwister hinaus, eintreten, I 17 § 1. Diejenige Milde aber, welche der Ssp. nicht dem *schwäbischen* System — denn das ist noch milder — sondern dem *fränkischen* gegenüber darin kennt, dass er die Erbtochter den männlichen Seitenverwandten vorzieht, ist schon der lex Saxonum und der lex Alam. gemäss; Eichhorn Rg. § 65, 373 Anm., Reyscher in der Ztschr. VI 268—275, Beseler Erbvertr. III 267—269. Mit jenem verwirkten Erbrecht der schwäbischen Weiber muss es also noch ein Besondres auf sich haben.

Die Replik ferner beschuldigt mich S. 50, ich behandle des Glossators fabelhafte Erklärung von der „Missethat der Vorfahren" wie geschichtliche Wahrheit, erkennt indessen in der Beilage S. 112 an, dass ich die Geschichte von den zurückkehrenden Sachsen nicht auf die Glosse, sondern auf Gregor v. Tours u. s. w. stütze. Sie wendet sich dann näher gegen die Ausführung „Sietzes" (es ist Hr. v. Sydow gemeint) über diesen Gegenstand, verwirft namentlich die Meinung, dass unter den schwäbischen Geschlechtern in der „Vorrede von der Herren Geburt" Nordschwaben zu verstehen seien, und schliesst 114 mit der Frage: wie eine solide Forschung

die alberne Unterscheidung des höchst unwissenden Glossators zwischen „svavee" und „Schwaben".... dazu benutzen wollen könne: aus dem Schwabenrechte im gewöhnlichen Wortsinne ein (überdies als antiquirt anerkanntes) eigenthümlich sächsisches Nordschwabenrecht herzuleiten.

So gelegentlich wird sich die Sache hier nicht erschöpfen lassen. Doch will ich die Hauptstützen für diese Hrn. v. D. freilich sehr unbequeme Ansicht hinstellen, und zwar:

1) dafür, dass E. v. Repkow I 17 § 2, I 18 § 1 ein Recht der sächsischen Nordschwaben im Auge gehabt.

a) Die Existenz eines sächsischen Gaues *Suevon* (*Suevia Saxonica* Pertz Script. III 81, 3), und dessen Zusammenhang mit der Besetzung der von Sachsen verlassenen Sitze durch die Schwaben, die sich siegreich gegen die aus Italien zurückkehrenden Sachsen behaupteten, will die Replik 112 einräumen.

b) Widukind (Pertz ebd. 424, 37) bezeugt, dass diese Suavi Transbadani aliis legibus quam Saxones utuntur.

c) Eikes Heimath war ganz in der Nähe des Gaues, der noch bis Ende des 12ten Jahrh., also so lange überhaupt die Landesbezeichnung nach Gauen die herrschende blieb, jenen Namen trägt, v. Sydow Erbrecht 28.

d) Dass noch jene Vorrede v. d. H. Geburt unter den schwäbischen Herren theilweise nordschwäbische meint (Abhdl. über das Hantgemal 53) ist neben Sydow, 30, auch von Kopp Bilder und Schriften I 137 ausgeführt.

e) Der Ssp. unterscheidet die in I 18 genannten *svavee* von dem grossen süddeutschen Mutterstamm theils, indem er für jene einen Rechtsbrauch angiebt, der auf diesen Stamm nicht passt, theils durch den Gegensatz des *elderen svaf*, theils durch die eigne Form des *svavee*, s. mein Register zum Ssp. 372, welches nicht blos auf den Glossator, sondern auch auf die Unterscheidung zwischen *swaver* und *rechte swaf* in der Lüneburger Chronik zum J. 1219 Bezug nimmt, und darauf hinweist, dass auch in I 30, wo vom schwäbischen Mutterstamme neben den Baiern und Franken die Rede ist, die Form *svaf* gebraucht wird.

*** 2) Ob nun das „ervelos sin" der schwäbischen Weiber „in irme slechte" noch im 13ten Jahrh. durchaus praktisch gewesen, ferner wie es näher zu fassen und woher es geschichtlich zu erklären, das ist eine andere Frage, für deren Lösung ich nur eine Wahrscheinlichkeit in Anspruch genommen. Da aber eine üble That der Vorfahren jener Weiber und ein Hass gegen sie vorausgesetzt wird, und der Glossator etwa ein Jahrhundert nach Eike die Sage kennt, dass Weiber sächsischen Stammes, die sich mit den Eindringlingen verbunden hätten, gemeint seien, so ist es mir allerdings glaublich, dass solche Sage auch zu Eikes Zeit verbreitet war, und dass man auf solche „ungenossame" Ehen die Ausschliessung der Nordschwaben von der Beerbung ihrer mütterlichen sächsischen Verwandten zurückführte. Es kommt ja nicht darauf an, ob die Sage historisch richtig ist, sondern darauf, ob sie zu jenen Zeiten im Schwange war. ***

c) Der Ssp. sagt III 53 § 1 in seinem „ariden" Styl: jedes deutsche Land hat seinen Pfalzgrafen, „sassen, beiern, vranken unde svaven" (oder nach einigen Hdss. „svaven u. vranken"). Im Schwbsp. 120 heisst es voller: „Sahsen hant einen vnde peigeren hant einen, Swaben hant einen, vranken hant einen." Also, wiewohl der Schwbsp. (32) gedachtermassen sonst die Schwaben und ihren Herzog als vom Kaiser bevorrechtet hervorhebt, stellt er doch gleich dem Ssp. das Sachsenland voran.

*** S. 47 wird replicirt: es sei natürlicherweise die Ordnung befolgt worden, in welcher das Herzogthum der verschiedenen Lande geschichtlich zum Vorschein gekommen, daher Sachsen und Baiern vor Schwaben und Franken aufzuführen gewesen. — Der Vf. traut in der That dem Süddeutschen eine genaue Scheidung der alten Stammherzoge und der spätern Amtsherzoge und dann sehr sorgfältige Studien über das Emporkommen dieser letzteren in den einzelnen deutschen Ländern während des 9ten und 10ten Jahrhunderts zu.

Ferner wird dem Ssp. gelegentlich vorgeworfen, er substituire den Pfalzgrafen die Herzoge unpassenderweise, denn einen Herzog von Franken habe es damals nicht mehr gegeben. Aber diese Substitution ist unächt. Die ältesten und ***

meisten Hdss. lesen „Pfalzgrafen", s. m. Ausgabe, und auch ⁂ nur so verknüpft sich III 53 § 1 leicht dem vorhergehenden III 52 § 3, der des Pfalzgrafen, nicht des Herzogs gedenkt.

Endlich erklärt die Replik 52 den Schwbsp. 32 für eine Schnörkelei, mit der eine spätere Hand den Urtext ausgeschmückt; die oft beliebte Auskunft zur Beseitigung ungelegener Sätze. ⁂

Es zählt

d) der Ssp. III 62 im § 1 die fünf Pfalzen des Sachsenlandes, im § 2 die sieben Fahnlehne daselbst, im § 3 dessen beide Erzbisthümer und funfzehn Bisthümer auf, und theilt die letztern ihren zum Theil ausserhalb Sachsens sitzenden Metropolitanen zu; u. a. dem Erzbischofe von Magdeburg die Bischöfe von Naumburg, Merseburg, Meissen, Brandenburg und Havelberg; dem Erzbischofe von Mainz die vier „underdanen" von Halberstadt, Hildesheim, Verden und Paderborn. Der Schwbsp. giebt (136) dieselbe Aufzählung der sächsischen Pfalzen, Fahnlehne, Erzbisthümer u. s. w.; nur tritt bei Magdeburg noch das erst 1228 ihm untergebene Cammin hinzu.[21]) In dem folgenden Art. 137 heisst es noch: „er (der kunc) sol och sinen hof gebieten zu frankenfurt vnd ze nurenberg vnd ze vlme vnd in ander stete die des riches sint."

Wie soll man dieses specielle und so ausschliessliche Eingehn auf die sächsischen Zustände, — denn von keinem sonstigen Bisthum oder Fahnlehn ist die Rede — anders sich erklären, als aus dem Vorliegen des sächsischen Rechtsbuches! Der Hr. Vf., der den sonst unter 4. hervorgehobenen Punkten keine Beachtung schenkt, lässt sich doch auf diesen sub *d*) folgendermassen ein (p. 266[i]). Nachdem einmal die sächsischen Städte erwähnt worden, habe ein Leser des Schwbsp. demselben memoriae causa einige andre No-

---

21) Dennoch spricht der Eingang auch von funfzehn Bisthümern, indem bei Mainz das Bisthum Verden weggelassen wird. Bemerkenswerth ist dabei, dass einige Hds. (Wack. p. 111 N. 34), auch die Lassb., gleich dem Ssp. anfangen: „der bischof von maginze hat vier under im in dem lande ze sahsen", und doch nur Halberstadt, Hildesheim und Paderborn aufführen.

tizen über Sachsen, wohl aus einer alten Weltbeschreibung zugefügt, weil diese in Süddeutschland nur wenigen bekannt gewesen. Dagegen habe der Ssp. bei Aufnahme dieser Notizen die, doch ganz unentbehrliche, Angabe über die K. Höfe zu Frankfurt, Nürnberg, Ulm weggelassen. Bei welcher Erklärung doch u. a. befremdet, wie denn der Schwbsp. überhaupt zu jenem ersten Schritt, der Aufführung der sächsischen und zwar aller Königshofstätten kommt, da er doch erst hinterher, und nicht in unmittelbarem Zusammenhange damit, nur einige der süddeutschen namhaft macht; und ferner, wie die Notiz eines spätern Lesers in sämmtliche Hdss., auch in die ältesten und reinsten, welche, gleich der Lassb. von 1287, der Zeit der Abfassung des Schwbsp. sehr nahe treten, gelangt sein soll.

⁂ 1. Die Gegenschrift wiederholt 30, 46 den früheren Behelf, ein süddeutscher Leser des Schwbsp. habe sich die Notiz über die sächsischen Bisthümer etc. aus einer veralteten Quelle, ohne von den erheblichen eingetretenen Veränderungen zu wissen, an den Rand gesetzt, auch jetzt würde eher ein Preusse als ein Baier sich die Bischofssitze in Baiern anmerken, und die Lassb. Hdschr. von 1287 habe schon zahlreiche Zusätze. — Damit ist jedoch mein Einwurf, wie denn diese spätere Lesernotiz in den Text sämmtlicher bekannter Hdss. gerathen, noch nicht erledigt. Sollte nicht am Ende jene veraltete Quelle, wie in dem Falle oben S. 48, der Sachsenspiegel selber gewesen sein?

2. Es sei nicht richtig, dass von süddeutschen Königshofstätten nur drei aufgeführt seien, denn ausser diesen würden noch alle Reichsstädte und Bischofsstädte im Allgemeinen hieher gezogen. — Ganz recht, aber ist denn eine solche Angabe in Bausch und Bogen: in ander stete die des reiches sint etc. einer Namhaftmachung gleichzustellen, wie sie den sächsischen Hofstätten widerfährt? Und wenn schon der Urtext des Schw. 136 (s. des Vf. Beilage 109) die fünf Pfalzen in Sachsen namentlich aufführt, und erst hinterher mit einem Zwischensatze die obige Stelle in 137 hat, ohne dass hier eine spätere Lesernotiz oder eine Rückbenutzung des Ssp. zu Hülfe steht, so bleibt die Frage noch immer unbeantwortet, wie

denn der Schwabe zu jenem ersten Schritte grade nach Sachsen hin gelangt sei.

Hier findet auch folgendes Vorbringen der Replik seine beste Stelle. Nach S. 43—45 soll es auffallen, dass Hdss. des Schwbsp. in Norddeutschland verbreitet gewesen, während das umgekehrte Verhältniss fehle, das doch, wenn die Quelle dem Sachsenlande angehörte, das natürlichere wäre. Insbesondere wird noch bemerkt, dass man beide Rechtsbücher zusammengeschrieben, Abecedarien über beide verfertigt habe, dass das Weichbild den Schwbsp. kenne (vgl. oben S. 28), dass eine Hamburger, von Blume (lies Wilda) im Rhein. Museum VII 310 beschriebene Hdschr. zwei Stellen aus dem Schw. wörtlich aufgenommen habe und dass erst sehr spät in den Hdss. des Schw. mit veränderter Ordnung sich eine erhebliche Bereicherung desselben aus dem Ssp. finde.

Ich erwiedere. Norddeutschland kennt allerdings schon den Schw. seit dem Anfange des 14ten Jahrh. Insbesondere weiss ich unter etwa 220 Hdss. von fünfen, welche, als in niederdeutscher Mundart geschrieben, entschieden für die norddeutsche Ebene bestimmt waren, (bei Lassb. Nr. 47, 58, zu welcher auch Nr. 60 gehört, 82, 92 und Nr. 203, welche Ssp. und Schwbsp. zusammen enthält), und ich will auch bei dieser Nr. 203 darauf nicht Gewicht legen, dass der Ssp. mit grösserer Schrift voran steht, der Schwbsp. artikelweise mit kleinerer folgt. Aber auch bei einer Priorität des Ssp. scheint es mir natürlich, dass der Schwbsp., der dem Reichsstaatsrecht schon eine veränderte Gestalt giebt, der aus geistlichen Schriftstellern und dem Römischen Recht so vieles aufgenommen, schon um dieser Umstände willen, vielleicht auch, weil er sich als Kaiserrecht gab, im nördlichen Deutschland einige Beachtung fand, deren Umfang nach obigem Zahlenverhältniss einigermassen geschätzt werden mag.

Andrerseits ist aber auch in ähnlicher Ausdehnung der Gebrauch des unveränderten Ssp. in Süddeutschland nachweisbar. Ich kenne von c. 160 Hdschr. des Ssp. drei in süddeutschen Mundarten, eine Münchner (s. m. Ssp. II. 1 S. 28),

⁂ eine Salzburger und eine Wiener (m. Verz. 380, 453); und von den alphabetischen Sammelwerken, welche den Ssp. in sich aufnehmen oder excerpiren, giebt es mehrere und zwar verschiedene, welche in Süddeutschland verfasst oder abgeschrieben wurden. So ausser der in der Replik S. 44 Note* gedachten, auch von mir schon im Sommer 1836 untersuchten Arbeit, die von Lassberg Nr. 74, 101, beschriebenen Compilationen.

So hält denn der Verbreitung des Schwbsp. in Norddeutschland ein süddeutscher Gebrauch des Ssp. ziemlich die Wage, ohne dass einmal für diesen letztern der Anlass vorlag, welcher für jene gegeben war. Und ich sehe demnach noch weniger, wie die angeführten Thatsachen etwas der Hypothese des Vfs. günstiges ergeben sollen. ⁂

B.

Hr. v. D. bringt nun seinerseits eine Reihe von Stellen vor, in denen der Ssp. den Schwbsp. verändert, verkürzt, einige Male auch vermehrt habe. Diese Behandlungsweise erscheint ihm zugleich, nicht bloss in dem einen oder dem andern Falle, sondern durchgängig tadelnswerth. Die Veränderung ist eine *depravatio*, eine *perversa emendatio*, die Abkürzung eine *mutilatio*, das Zusammenziehen geschieht *pessime*, bei der Vermehrung heisst es: *pleno sacco effudit, quae sibi in promptu erant.* Und der Unwille über solch Verfahren macht sich häufig in den härtesten Vorwürfen Luft. Der Sachse ist *insulsus*, *stultissimus*, *absurdissimus*, *judicii omnis expers*, voller *ineptia*, mehr als *imperitissimus; turpiter*, *foedissime labitur;* er schreibt *pro more obdormiscens* oder *somniatus* und hat sein Werk mit *nugis* erfüllt; sein *lusus ingenii* und *pruritus emendandi* ist *infelicissimus;* es giebt *nihil futilius*, *insipidius*, *insanius* als sein Gebahren; ja er ist als *plagiator* zu betrachten. Darum erstaunt auch der Vf. (131[1]) über die „superstitio virorum nostrae aetatis eruditorum, qui ex tam inquinatis fontibus (dem Ssp. und seine Glosse) praecipue veram antiqui patrii juris notitiam deducere se posse confidunt". Ich fürchte, dass diese fortgehende Entrüstung den Blick des Hrn. Vf. nicht selten getrübt

hat. An und für sich steht doch Unwissenheit und Schlechtigkeit des sächsischen Autors mit der Frage nach der Originalität in keiner nothwendigen Verbindung. Warum soll denn das Beibehalten ein Plagiat, warum jede Aenderung, besonders „ad servandam antiqui juris consuetudinem" eine Verunstaltung heissen, und andrerseits, warum könnte nicht die Darstellung, ihrer Elendigkeit ungeachtet, immer die ältere sein? Dennoch gehe ich auch auf diese Vorwürfe ein. Mag der Ssp. geschrieben sein, wann er wolle, ohne oder mit Benutzung des Schwbsp., so ist ihm zweifellos ein Beifall sonder Gleichen gefolgt. Er erhielt zwei ganz selbständige lateinische weit verbreitete Uebersetzungen, ferner eine durchgehende Erläuterung in Bildern. Er galt schon bald im 14ten Jahrh. als ein Privilegium Carls des Gr. für die Sachsen, welches Eike v. R. nur bearbeitet habe.[22]) Gegen 1340 empfing er eine ausführliche mehrmals erweiterte Glosse, dann eine Bearbeitung für den Rechtsgang in den Richtsteigen, für den städtischen Gebrauch in den Distinctionen. Er wird nach der einen Seite hin dem Ritterrecht in Liefland, nach der andern einem Niederländischen Rechtsbuche (dem holländischen Ssp.), dazwischen dem Breslauer Landrechte zum Grunde gelegt. Im J. 1374 giebt sein Widersacher, Pabst Gregor XI. ihm doch das Zeugniss: „in Saxonia et nonnullis aliis partibus quaedam detestabilia scripta, Speculum Saxonum vulgariter appellata, apud nobiles et plebejos reperiuntur, quae judices et incolae a longe retro temporibus observarunt et observant de praesenti."[23]) Noch im J. 1498 wird vor dem Reichstage bezeugt, dass sich des Ssp. beinahe ein Drittel der deutschen Nation bediene.[24]) Von

---

22) Urk. für Jerichow v. J. 1336, Ludewig rell. msp. VII. 30.

23) Passt wohl diese Schilderung auf ein Rechtsbuch, welches nur vor etwa 60 [oder 100] Jahren von einem Privatmann geschrieben wäre, und das doch einer gewissen Zeit bedurfte, um in dem geschilderten Grade bekannt und einflussreich zu werden. Vgl. auch die Notiz in der Oldenburger Hdschr. des Ssp. von 1330, u. a. bei Kraut Grundr. § 26 Nr. 40.

24) v. Harpprecht Staatsarchiv S. 341 § 63, S. 126 § 154. (Kraut Grundriss § 26 Nr. 37.)

der Erfindung des Druckes an bis in den Anfang des 17ten Jahrh. forderte das praktische Bedürfniss über 40 reich ausgestattete Ausgaben; denn auch nach vollendetem Siege des römischen Rechts bewahrten zahlreiche Territorien und Städte für sich die Gültigkeit des einheimischen Rechtsbuches. Auf seiner Grundlage endlich hat sich das sog. gemeine Sachsenrecht gebildet, welches einen grossen Theil des deutschen Nordens beherrscht, oder doch für die Preussischen Länder bis zum Erlass des Allg. Preuss. Landrechts beherrschte. Ist und war demnach der Ssp. bis tief in das Mittelalter hinein eine Hauptquelle des heimischen Rechtes, so hängt es ja nicht von dem Belieben der heutigen Juristen ab, ob sie die Kunde und zwar auch des ältern Zustandes daraus schöpfen wollen oder nicht. Die Schuld träfe unsre barbarischen, einem kümmerlichen Machwerke blind sich hingebenden Vorfahren. Indessen, wer sträubt sich nicht möglichst gegen das Gefühl, aus unreinen Quellen schöpfen zu müssen, entstellte Gebilde einflussreich zu sehn. Man forscht doch lieber in einem verständigen als in einem insulsissimus Autor. Wenn ich daher den einzelnen Hauptargumenten des Hrn. v. D., namentlich denen folge, welche die Schlussexposition 283 ff als prägnante besonders hervorhebt, so will ich auch andre Stellen nicht übergehen, in welchen die Armseligkeit des Sachsen so recht zu Tage kommen soll.

⁂ Hr. v. D. bemerkt jetzt 52 ff, dass wenn auch der frühere Tadel des Ssp. voreilig und unbegründet sein sollte, dies doch nur Einfluss auf den Werth der Bearbeitung hätte, nicht auf den Nachweis ihrer Quelle. — Das ist gerade, was ich selber oben S. 57 gesagt habe, zur Begründung meiner Meinung, dass der Vf. um so eher jener befremdenden Epitheta, von denen ich nur eine geringe Zahl angeführt, entübrigt war.

Vor der Einlassung auf die folgenden einzelnen Punkte verwahrt sich die Replik dagegen, dass in dem Uebergehen meiner Einwürfe eine Anerkennung liege. Sonst hätte ich allerdings hie und da z. B. bei Nr. 16 eine solche Folgerung gewagt. Jenen Punkten tritt aber noch ein neuer hinzu. Die ⁂ Beilage S. 116—124 entwickelt eine frische Entdeckung des

Vfs., welche nunmehr die Priorität des Schwbsp. „direkt
beweist." Davon ist also billig vor allem andern zu reden.

Es giebt bekanntlich vor vielen Hdschr. des Schwbsp. eine geschichtliche Darstellung u. d. N. des Buchs der Könige, vgl. Wilda im Rhein. Mus. VII 343, mein Verzeichniss D. Rechtsb. 1836 S. 22 Z. 7—9, die Angaben Lassbergs bei den einzelnen Hdschr., Merkel de rep. Al. 97[21]. Hr. v. D. gedenkt ihrer, so viel mir erinnerlich, in der frühern Schrift nicht. Jetzt hat ihm Hr. Prof. Massmann mitgetheilt, dass ein Buch der Könige alter und neuer E zu scheiden, und dass das erstere meistens, das letztere, überhaupt seltnere, immer vor dem Schwbsp. vorkomme. Der Vf. folgert hieraus, dass diese Bücher eine ergänzende Einleitung zum Schwbsp. bilden sollen, und ich räume dies gerne ein.

Weiter aber stellt nun die Replik 118, 119 einige Stücke aus dem Buch der Könige neuer E dem Ssp. III 44 gegenüber, von welchem die frühere Schrift (222) den § 1 aus dem Weichbilde, die §§ 2 und 3 aus dem chronicon Bothonis entlehnt hielt,*) und ist nunmehr überzeugt, dass sie aus dem Königebuch entnommen seien, denn der Ssp. habe sie abgerissen, ohne Verbindung mit dem vorhergehenden, auch den § 1 ohne Verbindung mit dem folgenden Art. 45. Diese Herleitung ist eben so irrig wie die frühere.

Zunächst ist doch eine gewisse Verknüpfung des A. III 44 mit dem vorhergehenden und folgenden vorhanden. A. 43 spricht von einem Fall der Busse. A. 45 will überhaupt die Lehre von den Bussen und Wergeldern der verschiedenen Stände angeben. Dazwischen sagt A. 44 § 3, wie diese Stände bei den Sachsen entsprungen als sie das Land eroberten, § 2 wie die Sachsen aus Alexanders Heer ins Land gekommen, § 1 wie Alexander die dritte der vier Weltmonarchien gegründet habe. Indessen, mag man den Art. 44 abgerissen

*) Freilich sehr mit Unrecht, denn diese Chronik ist a. E. des 15ten Jahrh. verfasst, s. Leibnitii Script. rer. Brunsv. introd. 10, 11, und stimmt auch in ihrem Wortlaute gar nicht mit dem Ssp. sondern mit der sog. Repkowschen Chronik.

*** oder weit abschweifend nennen; weshalb soll er gerade aus dem Königebuch genommen sein. Da lägen denn doch andre Quellen näher.

1. Die Sage, wie bei der Eroberung des Thüringerlandes durch die Sachsen ein Theil der Ueberwundenen als coloni im Lande gelassen wurden, findet sich bekanntlich zunächst in der translatio S. Alexandri, dann mit allerlei neuen Zügen bei spätern Chronicanten, s. Waitz Vfgesch. I 182 N. 2. Ich stelle die Fassung Alberts v. Stade bei Reineccius Bl. 99[b] der des Ssp. für einen Haûptpunkt gegenüber.

Ssp. III 44 § 3... do lieten sie die bure sitten ungeslagen, unde bestadeden in den acker to alsogedaneme rechte, als in noch die late hebbet; dar af quamen de late.

Alb. v. Stade: Plures autem se eis dederunt proprios et qui ab eis vivere sunt permissi, litones sunt ab eodem vocabulo nuncupati, inde litones in provincia Saxonum sunt exorti.

Lappenberg, Archiv für ä. D. G. VI 333, 353 bemerkt, dass diese Stelle Alberts, der bis zum 13ten Jahrh. nur excerpirt oder abschreibt, sich wörtlich auch in einem Anhange „de adventu Saxonum" zu der Gottorper Hdschr. Arnolds v. Lübeck finde.

Vergleicht man nun die in der Replik herbeigezogene Stelle des Königebuches, so findet sich gerade jener Punkt, die Ableitung der „Lassen" von den „Gelassenen", *) hier nicht, und dafür die Vorschrift (gleich Schwbsp. 155), dass man Acker nur auf „Halben" lassen solle. — Das wäre für die Abweisung dieser Quelle hinsichtlich des § 3 genug. Ich gedenke aber noch weiter des Verhältnisses zwischen Albert

*) Es gilt hier gleich, ob man darin ein blosses Wortspiel oder eine richtige Ableitung sehen will. Formell halte ich die Ableitung für ganz gerechtfertigt. Die Derivation des Substantives aus dem Zeitwort kann sowohl in der Form des Praesens als in der des Imperfekts erfolgen. Von „hauen" haben wir Hau und Hieb, von „graben" Grab und Grube u. s. w. Dem entsprechend kann von *laten* (Impf. *let* und *lit*) sowohl ein *letus*, *laetus*, *litus*, *lito* als auch ein *late* in der Bedeutung von Gelassener, *missus*, stammen, vgl. *** *freoledo* l. Sal. 26, Merkel p. 14[1] und *vrilaz*, *hantlaz* Graff II 299.

(schrieb 1241, revidirte 1256), oder seiner etwanigen Quelle
de adventu Saxonum, und dem Ssp. Die Etymologie der litones von denen, qui permissi sunt vivere, passt lateinisch gar nicht, setzt ein deutsches Vorbild voraus, und dieses hat man doch eher im Ssp. als in einer unbekannten ältern deutschen Chronik zu suchen; auch ist nicht anzunehmen, der lateinische Autor bilde selbst erst den Satz, denn in diesem Falle konnte er ihn schwerlich unerklärt lassen.

2. Der Ursprung der Sachsen aus Alexanders Heer, den im Allgemeinen schon Widukind (Pertz Script. III 418) kennt, lautet im Ssp. und wiederum bei Albert (99[b]) so:

Ssp. III. 44 § 2. Unse vorderen die her to lande quamen die hadden in allexandres here gewesen, mit erer helpe hadde he bedvungen al asiam. Do A. starf, do ne dorsten sie sik nicht to dun (zerstreuen) inme lande durch des landes hat, u. scepeden mit dren hundert kelen; die verdorven alle up vier u. veftich. Der selven quamen achteine to prutzen u. besaten dat; tvelve besaten rujan; vier u. tvintich quamen her to lande.

Alb. v. St. Invenitur etiam quod reliquiae fuerint Macedonum et mortuo Alexandro per totum orbem sint dispersi. Quia enim A. virtute eorum devicerat Asiam, eo defuncto se illi terrae amplius committere non audebant, sed cum 300 navibus recesserunt, que omnes perierunt, exceptis 54, quarum 18 Pruciam occuparunt, 12 Rugiam, 24 applicuerunt ad Albim.

Wie aber heisst es im Königebuch (Replik S. 119)! „Inmitten starp A. Sie striten mit den von Asia da er sie hin gesant hatte. Do wurden A's liute sigelos u. entrunnen dannen mit 100 kielen; do iageten die viende nach u. verdarpten die kiele unz an 54. Der besazen ahtzic Priuzen u. 12 besazen Beheim; 24 kamen ze tiutschen lande u. besazen daz." Also eine Niederlage der Fliehenden; 100 Kiele statt 300; 12 nicht nach Rügen sondern nach Böhmen; 24 nicht nach dem Sachsenlande sondern nach Deutschland. Dennoch steht der Ssp. nicht mit Albert in Verbindung, sondern ist „unverkennbar" aus dem Königebuch excerpirt!

3. Schon nach dem bisherigen wird man für den noch

⁂ übrigen § 1 über die vier Weltmonarchien wohl nicht die Quelle in dem K.B. vermuthen. Die auf dem Propheten Daniel Cap. 2 u. 7 ruhende Anschauung ist ja auch in ihrer bestimmtern Ausbildung als Babylonische, Medo-Persische, Griechische und Römische Weltherrschaft eine so alte und verbreitete (s. u. a. Hengstenberg Authentie des Daniel 1831 S. 208, Hävernick Commentar über Daniel 1832 S. 561), dass auch bei einer wesentlichen Uebereinstimmung des Ssp. mit dem K.B. der Schluss auf Benutzung gerade dieser Quelle ein sehr voreiliger wäre. Nun fehlt es aber sogar an solchem Zusammentreffen. Denn während der Ssp. der sonstigen Vorstellung gemäss vom Perserreiche sagt: „dar stunt it bit an darium (späterer Zusatz den lesten), den versegede alexander u. kardet an krieken," heisst es im K.B.: „Da beleip es unz einen einweligen künic der hiez Darius. Der jungist Darius der nam es hin ze Constantinopel, daz lit in kriechen. Den D. versante Alexander"; so dass die Uebertragung auf Griechenland schon durch Darius erfolgt wäre. Eher müsste man ja auf die Kaiserchronik, welche nach Massmann die Quelle des K.B. ist, zurückgehen, die doch besser mit dem Ssp. darin stimmt, dass sie (Massmann I V. 531 ff) nichts von der Versetzung des Reiches nach Constantinopel durch Darius weiss.

Das ist des Hrn. v. D. neuer „unmittelbarer Beweis" für die Benutzung des Schwbsp. bei Abfassung des Ssp., „der jedes fernere Bedenken ausschliesst."

Es folgen nun die vornehmsten Punkte in denen schon die frühere Schrift einen Beweis theils für jene Benutzung, theils für die überaus elende Weise, in der sie geschehn, gefunden hat. ⁂

Besondrer Beachtung empfehle ich etwa die Nr. 2, 3, 10, 11, 12, 14, 16, 24, 26, 28.

1. Die Verpflichtungen eines Schuldners treffen nach altdeutschem Recht in sehr beschränktem Maasse den Erben. Zudem ist bei ihm die sonstige alte Beweisregel nicht anwendbar, dass ein um Schuld beklagter entweder bekennen und zahlen, oder leugnen und dann die Nichtschuld beschwören muss, weil ja der Erbe gar nicht um die Schuld zu wissen braucht. Daher giebt der Ssp. I 6 § 2 für diesen Fall

ausnahmsweise dem Kläger das Beweisrecht, aber mit solcher Erschwerung, dass es fast illusorisch wird. Der Erbe wird nur verurtheilt, falls er der Schuld *geinnert* d. h. überführt wird, „als recht is mit tven u. seventich mannen", eine auch im ältern Recht für gewisse seltene Fälle als „tiefster Eid" vorkommende Zahl von Helfern. [25]) Das spätere Recht, wenn auch noch zuweilen den Satz wiederholend, mildert doch meist jenes Erforderniss [26]); nach der Glosse zum Ssp. ist „der eit hute kommen uff sebin unbesprochene manne." So fordert auch der Schwbsp. Lassb. 7 nur, dass der Kl. die Schuld bezeuge „selbe sibende" oder nach Umständen „selbe dritte."

Hr. v. D. (33, 284) findet nun, der Ssp. sei „apertissime corruptus"; das „alse recht is" stehe so ganz überflüssig; man müsse lesen: „alse recht is mit zween oder selbe seven (sic) mannen" (wobei das „als recht is" dem Richter das Nähere nach den Umständen überlasse) und dies sei dann aus dem Schwbsp. genommen. Ich kann nur entgegnen, dass die vorgeschlagne Lesart nirgends in über 50 verglichenen Hdss. vorkommt, dass sie eben so wenig alt- als neudeutsch ist, und dass die anstössige Phrase, oder „secundum jus" unzähligemale beigefügt wird, auch wo der Satz schon für sich die gehörige Bestimmtheit hat.

⁂ Die Replik 66 weiss nicht, worin der Fehler der vorgeschlagenen Emendation liegen soll, da ja die Quedlinb. Hdschr. auch sonst „mit zween mannen" und „selbe sevende" gebrauche. — Ich hatte doch durch das „(sic)" darauf hingewiesen, dass mit „selb" nicht die Cardinal- sondern nur die Ordinalzahl verbunden werden darf, (Grimm Gr. II 950), mithin „selbe seven" oder „mit selbe seven mannen" eben so anstössig war und ist, als uns selb zwei statt selbander sein würde. Dem Hrn. Vf. freilich, wie ich sehe, nicht; er ⁂

25) L. Rip. XI 2 etc., Annal. Fuld. ad a. 899, Monum. I 414. Phillips Engl. Rg. II 311, Augsb. Stat. 70, bei Freiberg S. 62. Mit 76: Leobschützer R. bei Böhme II 25. Mit 80: l. Alam. Merkel 37. 4, 72. 16.

26) v. Sydow Erbr. N. 1053, Planck in B. R. u. W. Ztschr. X. 314. [Siegel, D. Erbrecht 188.]

*** schreibt auch in unserm Deutsch (S. 53 Z. 6. v. u.) „selb sieben."

Sodann soll das Ursprüngliche der Zahl sieben durch das Weichbild A. 74 § 5 ausser Zweifel gesetzt werden. Allerdings für den, der mit dem Vf. in dem Weichbilde das Vorbild des Ssp. sieht, für andre nicht.

S. 131 wird noch nachgetragen, dass die Belagstellen in meiner Note 25 jene hohe Zahl von Helfern nur als Vertheidigungs- nicht als Angriffsmittel kennen, und dass die gewöhnliche Lesung von Ssp. I 6 § 2 einer andern Stelle I 15 § 1 widerspreche, wonach ein Erbe selbdritte überführt werden könne. — Es kam jedoch nur darauf an, die ungewöhnlich hohe Zahl der Helfer zu belegen, während ihr Beibringen durch den Angreifer sich anderweitig erklärt. Und jener Widerspruch ist unerfindlich, denn zwischen beiden Fällen ist ein doppelter Unterschied. Einmal setzt I 6 § 2 voraus, dass der Erbe von der Sache nichts wisse, und lässt deshalb die Regel, dass der Angegriffene mit Geld oder mit Eiden zahlen müsse, nicht eintreten, während in I 15 § 1 jene Voraussetzung fehlt. Sodann spricht I 6 von einer Schuldforderung, I 15 von Rückforderung eines Gutes, für welche Fälle das allgemeine Princip, dass der Angegriffene näher zum Beweise sei, eine verschiedene Anwendung leidet, vgl. die weitere Ausführung von Planck in B., R. u. W. Ztschr. X. 240, 241, 248. ***

2) Nach altdeutschem Recht sollen alte schwächliche Leute ihr Vermögen nicht beliebig lassen und leihen, weil die Entäusserung nur ihren Erben, nicht mehr ihnen selber ein Opfer brächte (vgl. Gl. zu Ssp. I 52). Daher macht es die Fortdauer der Verfügungsfähigkeit von mancherlei Kraft- und Gesundheitsproben abhängig [26a]). Der Mann ist dazu berechtigt, so lange er noch ohne Stab und Stecken gehn mag, oder „quamdiu ire vel equitare potest." So ist auch

26a) Kraut Grundr. § 185 N. 30 ff, Grimm RA. 95 ff, Lassberg S. 27. N. 32, Reyscher Beitr. z. Kunde des D. R. 53, Freiburger R. v. 1316 in Dreyers Beitr. S. 73. [v. Buri Erläut. des Lehnr. 1788, 396 ff.]

nach dem Ssp. I 52 § 2 der Ritterbürtige noch dazu fähig „al de wile he sik so vermach", dass er ohne Hülfe mit Schwert und Schild auf ein Ross kommen mag von einem Stocke oder Steine, einer Daumellen hoch. Der Schwbsp. 52 giebt unter der Aufschrift „wie lange ein man halten u. lazen sol mit seime gute" („wie lange ein man husere haben sol" Wack. 45), und mit dem Eingange „alle di wile unde sich der man mit eime swerte begurten mac etc." wesentlich dasselbe und fügt nur hinzu: „die wile er mit disin dingen ein mile mac geriten, die wile mac er halten u. lazen als ob er 14 (al. 40) iar alt si." Eines solchen „wie lange", eines „alle di wile", d. i. dum, quamdiu, und so vieler Parallelstellen ungeachtet, ja trotz der Bestimmung der l. Baiuv. II 10. 1 für die Dauer der Regierungsfähigkeit des Herzogs „dum adhuc potest equum viriliter ascendere", glaubt Hr. v. D.: nach dem Schwbsp. habe ein Jüngling durch diese Proben zu zeigen, dass er schon kräftig genug sei, und jener Stamm oder Stein werde ihm „ob corporis nondum adulti brevitatem" gegönnt. Von dem Ssp. heisst es daher: „quam potest infelicissime senibus applicavit locum et stulte versatus est in convertendo sensu." Und die expositio 285 hebt von neuem den „insignis lapsus in loco de senis valetudine" hervor!

⁂ Die Replik 67—69 verharrt bei der frühern Deutung, einer der eigenthümlichsten der ganzen Arbeit. Sie streitet

a, in Schwbsp. 52 für die Lesart 14 statt 40. Ich habe dagegen auch nichts gehabt. Beide Lesarten passen für den Sinn der dahin geht, dass der Alte, falls er jene Proben besteht, eben so wohl verfügen mag, als wenn er noch in frischem Mannesalter (von 40 Jahren) sich befände, oder, nach der vorgezogenen Lesart, eben erst mündig (14 J. alt) und damit verfügungsfähig geworden. Es sollen

b, die Ueberschriften des Schwbsp., die französische Uebersetzung und der Ssp. das *al de wile und* statt auf den Anfang (in dem Sinne *simul ac*) fälschlich auf die Dauer (*quam diu*) bezogen haben, und zwar weil sie das *und* missverstanden und für *unz* d. i. „bis" nahmen. Dass man aber doch gewöhnlich die Stelle richtig aufgefasst, beweise das Sprichwort von der Schwabenmündigkeit. ⁂

⁂ Was hat doch dieser Volksscherz mit der Frage zu thun, da für den richtigen Sinn die Zeit der Mündigkeit ganz gleichgültig ist. Und was wird mit den zahlreichen auch süddeutschen Parallelstellen, welche sämmtlich die Dauer der Verfügungsfähigkeit von den Proben abhängig machen; so auch die Handfeste von Freiburg im Uechtlande von 1249 § 22: quam diu vir ire et equitare potest, omnia sua mobilia... libere dare potest, die doch den jüngern Schwbsp. nicht im voraus missverstehen kann. Ich citire zum Ueberfluss noch aus dem Schwbsp. die Stelle Landr. 232, in der auch wohl der Hr. Vf. das „die wile" auf eine Dauer beziehen dürfte. — Endlich, warum legt Hr. v. D. denn harter Weise dem Ssp., der doch auch nur *al de wile* gleich dem Schwbsp. hat, den nach seiner Meinung völlig verkehrten Sinn bei? ⁂

3) Nach Ssp. I 60 § 2 darf niemand in gewissen Gerichten sich weigern, vom Richter zum Vorsprecher einer Partei sich bestellen zu lassen „*ane uppe* (ausgenommen gegen) *sinen mach* .... *herren* .... *oder man*, falls die Sache an dessen Leib und Leben oder Recht (Ehre) geht. Die weitere Folge, dass man in weniger schweren Fällen das Sprechen auch gegen so nahe verbundene übernehmen müsse, befremdet nicht; denn die Treupflicht gegen die Verwandten u. s. w. ist keine so unbedingte, dass sie nicht gegen Gebote des Königs, des Richters und manche andre persönliche Pflichten zurückstände. [27]) Der Schwbsp. 93 a. E. hat dasselbe Princip, nur gebraucht er statt *uppe* die hier gleichbedeutende Präposition *uber*, [28]) und dann nennt er unter den Verwandten auch noch die Frau [29]) und die Kinder; m. E. unbedachterweise, da der Ehemann und Vater, als der rechte Vertreter seiner Frau und Kinder vor Gericht, gar nicht in

27) Ssp. III 78, Schwbsp. 151 ff, vgl. II F. 33 § 5.

28) Vgl. die Uebersetzungen von Scherz (Art. 75) und v. d. Lahr (A. 88). „Ueber" stammt ja von „auf", s. Grimm Gr. III 259.

29) Die meisten Hds. haben „ane vbir sine husvrowen", Wack. 76 N. 54; Lassb. mit einigen andern „ane vber sine iuncfrowen", was hier doch wohl dasselbe bedeuten soll.

die Lage kommen kann, für ihre Gegner zu sprechen. Hr. v. D. (p. 73) nimmt nun billig Anstoss daran, dass jemand sogar gegen seine pupilla (Uebersetzung für iuncvrouwe?) in nicht peinlichen Fällen solle auftreten müssen. Er bringt für den Schwbsp. — das w i e ist mir bei dem „*ane* vbir" ein völliges Räthsel — den Sinn heraus, dass man f ü r seine Angehörige in schweren Fällen auftreten müsse. Den Ssp. aber, der doch nicht einmal von einer pupilla spricht, trifft (76[1]) der Vorwurf des „foedissimus lapsus", des „pessime reddere."

⁂ Obwohl auch der französische Schwabensp. *ubir* mit *contre* giebt, bleibt die Replik 63 ff dabei, es bedeute hier „für", und jenes Räthsel löse sich, wenn man *ane* nicht mit „ausgenommen", sondern mit „abgesehen von" deute. Der Schw. 93: „Ez mag nieman gewern, er müzze furspreche sin in dem gerihte........ ane uber sine iuncfrowen...... ob diu clage an ir lip... gat." meine also: kein Gerichtsangehöriger dürfe sich des Fürsprechens weigern, noch ganz abgesehen von der weitern Pflicht der Verwandten u. s. w., welche auch ausserhalb des Gerichtsbezirks sich dessen nicht weigern können, falls die Klage u. s. w. — Da hätte denn doch der sonst nicht wortkarge Schw. gar lückenhaft und gezwungen geredet.

In der Sache selber glaubt Hr. v. D., die weitern Folgen des Ssp. widersprächen dem Princip der Treue unter Verwandten und Lehnspersonen. Ich muss wiederholen, dass nach den in Note 27 angegebenen Stellen diese Treue doch vielen andern Unterthanen- und Ehrenpflichten nachsteht. Die darunter der Replik anstössige, zur V e r g l e i c h u n g angeführte Stelle II F. 33 § 5 dient dazu insofern, als nach der einen dort erwähnten Meinung in allen Civilsachen, nach der andern und vorgezogenen doch in geringfügigen Civilsachen der Vasall gegen den Herrn ein Zeugniss ohne Treubruch ablegen kann. Die Folgerung aber, welche die Replik aus jenem Princip auf den Ausschluss jeder Fürsprecherschaft gegen Verwandte u. s. w. ziehen will, ist ganz unstatthaft, nach Sächs. Lehnr. 71 § 23, Schwäb. L. 144[b]: Nieman mac geweiern in lehenrehte... fürspreh ze sinne, der herre vf den man u. der man vf den herren, u. der mâg vf den mâc. ⁂

*** Endlich ist auch die obige Deutung des Vfs., wonach z. B. der rechte Vormund eines Kindes dessen Vorsprecher sein müsste, um deswillen verwerflich, weil beide Stellungen sich nicht vereinigen lassen. Handelt der Vormund in einer Sache des Mündels vor Gericht, und nimmt er keinen Vorsprecher, sondern darf und will er selber sprechen, so thut er es nicht als Vorsprecher, der das Wort der Partei nach deren Willen redet, sondern eben als Vormund, der die Persönlichkeit des Mündels selbständig darstellt. Wie auch eine dem Schwbsp. nahestehende Quelle beide Funktionen auseinanderhält, mag das Augsburger Stadtrecht C. 218 (Walch II 220, v. Freyberg D. Rechtsalterth. I 79) lehren: — chint div zir tagen niht chomen sint -- der ieglichez sol einen vormunt han vor gerihte, u. derselbe vormunt sol im vordern fürsprächen rat und sol auch bei dem fürsprächen stan u. sol im raten u. wisen u. s. w. ***

4. In einer längern Abhdl. (92 — 100) über den Zweikampf beim Urtheilschelten verwirft der Hr. Vf. die Meinung, dass der Ssp. I 18 § 3, II 12 § 8 ein und zwar siebenfaches Duell im Sinne habe. Ich glaube mit Unrecht, doch mag dies hier auf sich beruhen. Wie stimmt aber mit der Ueberzeugung: „ipsum Saxonici libri autorem de conserendo septuplici iudiciario certamine cogitare nequaquam potuisse" (p. 99) der Tadel in der expositio 285 XXIV: ex errore nata esse, quae in Sax. libro leguntur de septuplici iudiciaria pugna etc.?

*** Die Replik 53 ff vermisst mein Eingehen auf die Deutung des Ssp. und erklärt, der saxonicus liber im Gegensatz des autor sei das Buch mit allen spätern Zusätzen, zu denen auch II 12 § 8 gehöre. Beides veranlasst mich zu einer weitern Ausführung.

Der Ssp. stellt I 18 § 3 als das dritte Recht, welches die Sachsen wider Carls Willen behielten, einen Satz hin, den ich so auffasse. Auch wenn vor dem Reiche (dem Könige) ein Urtheil binnen Sachsen gefunden worden, ist es doch nicht so rechtskräftig, dass es nicht ein Sachse schelten könnte, und zieht er es an seine rechte (die kämpfende) *** Hand und an die Mehrheit, und bekämpft (*weder vichtet*) er

das Urtheil selb siebente wider andre sieben, so hat derjenige das Urtheil behalten (sich bei dem von ihm gefundnen Urtheil behauptet), auf dessen Seite die Mehrheit gesiegt hat.

Dieser Satz wird II 12 § 8 in der Lehre vom Urtheilschelten, also in dem systematischen Zusammenhange, wesentlich übereinstimmend und jene Auffassung bestätigend, so wiederholt: „Schilt en sasse en ordel unde tiüt hes an sine vorderen hant u. an die meren menie, he mut dar umme vechten selve sevede siner genoten wider andere sevene; svar die mere menie segevichtet, die behalt dat ordel.

Ein siebenfacher Zweikampf gilt also dem Ssp. hier als letztes Entscheidungsmittel des Rechtsstreites. Möge gleich diese Lehre absonderlich dünken, möge man ihre Anwendung im Leben bezweifeln,*) so rechtfertigt dies noch nicht, die Ueberlieferung ganz und gar zu verwerfen oder ihren Sinn gewaltsam zu ändern.

Die frühere Schrift des Hrn. v. D. scheint nun

1. S. 97 die Darstellung des Ssp. allgemein von einem siebenfachen Kampfe zu verstehen. „Nugarum" heisst es „quibus refertus est liber Saxonicus, ineptiorem fateor proferri nullam potuisse, quam quod septuplici commisso certamine dictum est ex plurium pugilum victoria jus in appellationum causis definitum esse." Die ineptia aber wird so bewiesen: „nam proelium hoc fuisset, non Dei quod dicunt judicium." Freilich ohne zu beachten, dass das Mittelalter nicht nur überhaupt solche Gottesurtheile kennt, die gleichzeitig durch eine Reihe von Personen vorgenommen wurden, **) sondern auch ganze Schlachten, z. B. die von Fontenay 842, vor und nach der Entscheidung als ein grosses Gottesurtheil betrachtete. ***) Dann wird aber

*) Vgl. Unger, der gerichtliche Zweikampf. Göttingen 1847, S. 44 ff.

**) *Aimoinus* de gestis Francorum V. c. 34.

***) *Annal. Metenses* (Pertz Script. I 328): judicium dei, quod subire non distulimus. *Ann. Fuld.* (I 363): ferro decernendum et Dei judicio causam examinandam decreverunt. *Nithard hist.* III (II 662): et ut judicio Dei repressi.

2. S. 99 ausgeführt, dass der Ssp. I 18 § 3 richtig verstanden nichts von einem Zweikampfe enthalte, sondern (vgl. Replik 48) so zu verstehen sei. In Sachsen könne man kein Urtheil durch Berufung an das Reich bekommen, falls der gegnerische Sachse lieber auf die corona sich berufen wolle, und mit erhobener Rechte schwöre, er wolle sich bei dem von der Mehrheit des Volkes gebilligten Urtheile beruhigen; obgesiegt habe dann derjenige, welcher mit sechs seiner Genossen das Urtheil der sieben judices anfechtend, bei der Berufung auf die corona die Stimmen der Mehrheit gewann. Ich finde hierin eine dreifache Gewaltsamkeit.

a) I 18 § 3 setzt ein schon vor dem Könige (coram rege) gefundnes Urtheil voraus, spricht nicht von einer Ausschliessung dieses Urtheils durch anderweitige Berufung.

b) Das Ziehen geschieht nicht mittels der Hand an die Mehrheit, sondern an die Hand und die Mehrheit; die Hand soll die Entscheidung selber mit abgeben.

c) Den Kampf der sieben gegen sieben versteht Hr. v. D. von einer wörtlichen Anfechtung und Berufung auf die Menge gegen die natürliche Bedeutung der Worte, und ohne zu erklären, worin denn die sechse dem Scheltenden halfen.

Gerechtfertigt wird diese Missdeutung S. 99 damit: der Vf. des Ssp. habe an siebenfachen Zweikampf nicht denken können, theils weil er selbst (II 12 § 8) sage, dass nur vor dem Reiche gekämpft werde, theils weil nach II 12 § 14, alsbald nach dem Schelten des Urtheils, die Abstimmung aufhöre, der Scheltende also niemals sieben judices als Gegner gehabt haben könne. — Allein II 12 § 8 stimmt ganz und gar zu der Deutung des Waffenkampfes; er sollte eben, nachdem das Urtheil des Königsgerichtes gescholten war, vor diesem Gerichte erfolgen. Und aus II 12 § 14 wäre nur zu folgern, worauf auch der Ausdruck „andere sevene" im § 8 hinleitet, dass die Gegner des Scheltenden keinesweges sämmtlich Urtheilsfinder zu sein brauchten.

3. Ein blosser Abschreiber soll dann die Stelle I 18 § 3 bei dem Satze II 12 § 8, dass man nur vor dem Reiche um Urtheile fechte, übel eingetragen und dadurch die lateinische Uebersetzung des Ssp. und fast alle Neuern inducirt

haben, bei I 18 § 3 an einen gerichtlichen Kampf zu denken (99). Nach der jetzigen Aufklärung endlich ist II 12 § 8 in der That, nicht blos fehlerhaft gedeutet, von einem siebenfachen Zweikampf zu verstehen, I 18 § 3 aber von jenem durchaus andern Verfahren. ⁂

Die beiden Stellen lauten jedoch wesentlich gleich; sie bedienen sich namentlich für den Streit und dessen Ausgang gleichmässig des Ausdrucks „Fechten" und „Siegen"; eine so abwegige Deutung ist daher unmöglich. Für das angenommene Versehen eines Schreibers geben weder der Zusammenhang des § 8 II 12 noch die Hdss. den mindesten Grund. ⁂

5. P. 106[3] bezieht der Vf., was der Ssp. III 77 (Quedl. 162) von der Stellung der Erben eines locator gegen den conductor sagt, ohne weiteres auch auf die Stellung der Erben des conductor, von denen im Artikel nicht die Rede ist, und fügt dann hinzu: suspicor, ut saepissime alias, ita hoc quoque loco subesse Sax. scriptoris ineptiam.

6. Die Interpunktion, die der Vf. 110[1] für III 81 § 1 (Qu. 165) vorschlägt, ist richtig, und auch so in meiner Ausg. des Lehnrechts a. 1842 S. 642 angegeben. Ein Widerspruch aber zwischen dieser Stelle, welche das erblose Gut nach dessen Grösse verschiedenen Richtern zuspricht, und I 28, welcher es dem Richter überhaupt zuwendet, ist unerfindlich, da I 28 den Richter eben noch unbestimmt lässt.

⁂ Für 5 und 6 fehlt eine Replik. ⁂

7. Der Ssp. will II. 28 § 3 den Nachtdiebstahl von Holz und gehauenem Gras mit dem Galgen, den Tagdiebstahl zu Haut und Haar gestraft wissen. Dagegen heisst es II. 39 § 1 (Qu. 82): wer des Nachts Korn stehle, verschulde den Galgen, wer des Tages, dem gehe es an den Hals, d. i., sagt die Glosse, man schlägt ihm den Kopf ab, was eine geringere Strafe sei. Der Schwbsp., 202, hat für den Tagdiebstahl an Korn, je nach dem Werth und der Wiederholung der That, verschiedene Strafen vom Verlust des Daumens bis zu dem beider Hände. Der Hr. Vf. klagt nun 132[1] zunächst über die verstümmelnde Kürze des Ssp., dann über die stupiditas der Schreiber, welche Hals statt

Hand geschrieben, über die stoliditas der Glosse, welche noch solchen inepten Grund beibringe, und schliesst mit jenem Erstaunen über die superstitio der neuern Germanisten.

Die Bestimmung II. 39 ist andern und mir immer aufgefallen.[30]) Da indessen keine einzige Hdschr. „hand" liest, auch dem Glossator „hals" vorlag, so halte ich mich nicht für befugt, den Text zu ändern, sondern glaube in der That, dass man den Korndieb besonders hart ansah, finde auch den Unterschied zwischen Strang und Enthauptung nicht so ganz unerheblich. Hat ihn doch das deutsche Recht noch Jahrhunderte lang bewahrt. Endlich, wenn man auch „hand" lesen wollte, wäre es ja immer das unwahrscheinlichere, dass die mannigfach abstufende Bestimmung des Schwbsp. der einfachen des Ssp. zum Vorbilde gedient habe.

⁂ Die Replik 69 verwirft die Erklärung der Glosse, theils weil der ehrlose Dieb nicht mit einer nicht entehrenden Strafe, wie die Enthauptung, zu strafen gewesen, theils weil man den Dieb nicht an den Beinen henke, also ein Gegensatz zwischen dem Galgen und der Strafe, welche „an den Hals geht'' fehle. — Das reicht mir dennoch nicht hin, um gegen sämmtliche und zwar aus allen Classen und Familien verglichene Hdss. das *hals* zu ändern. Denn eine solche Entwendung bei Tage galt nicht als Diebstahl sondern als Raub, und dafür das Köpfen als die rechte Strafe, Cropp in den criminal. Beitr. 2 S. 11., Göschen Goslarsches Recht 308. Und ferner stimmt mit der Glosse in der Deutung des *hals* nicht nur eine Classe von Hdss. durch die Lesart „dat hovet" überein, sondern auch das Bild der Wolfenb. und Dresdner Hdss., welches bei dem Nachtdiebe Pfahl und Strick, bei dem Tagediebe ein blosses Schwert zeigt, Kopp B. u. Schr. II 19; so dass ich allerdings annehme, man habe unter der Strafe des Halses, wenn sie der des Galgens entgegengesetzt wurde, das Köpfen verstanden. Dafür bringe ich auch noch eine Stelle der Kaiserchronik (Massmann II 59, 60) bei:

V. 10,084 unz iz die kunegin virbot
bî dem halse unde bî der wide

⁂ 30) Vgl. Haeberlin jur. crim. ex spec. Sax. etc. p. 50.

sie swuor, swer bræche ir vride
sie hieze in in dem sende houbeten
(al.: die wölt si haissen hobten,
oder: si hieze imz houbet abeslan)

.

Unter den angedrohten Strafen ist also auch die Enthauptung; die kann doch nur in dem „bî dem halse", nicht in dem „bî der wide", d. i. bei dem Strange, liegen.

Meiner letzten Bemerkung setzt Hr. v. D. entgegen: ob ich auch das Preuss. Strafgesetzbuch v. 14. April 1851 für älter als den Straftitel II 20 des ALR halte, weil es einfacher. So naiv die Frage, beantworte ich sie dennoch. Nein, schon weil der Art. 2 des neuen Gesetzes, der jenen Titel aufhebt, weiteres Suchen nach Wahrscheinlichkeiten unnütz macht. Wenn es aber darauf ankommt, lediglich aus der Fassung zweier correspondirender Stellen des Ssp. und Schwbsp. zu entnehmen, welche von beiden das Vorbild der andern gewesen, so werfe ich nicht flugs mit Hrn. v. D. dem kürzern Autor vor: ex nimio brevitatis studio depravasse mutilumque fecisse exemplum propositum, sondern vermuthe gleich andern (Grimm in R. u. W. Ztschr. V 19) für die Priorität der einfachern Form. *.*

8. Ssp. II 68 (Qu. 106) und Schwbsp. 202 gedenken gemeinschaftlich eines auch durch frühere Reichsgesetze[31]) bestätigten Gebrauches, wonach der Reisende, dem sein Pferd erliegen will, ihm so viel Korn schneiden und sofort geben darf, als er mit einem Fusse im Wege bleibend abreichen mag. Ausserdem bestimmt der Ssp. allein II 39 § 2 (Qu. 82), nach jener Vorschrift über den Korndiebstahl, dass ein Reisender, welcher Korn auf dem Lande selbst verzehrt, ohne es weiter zu führen, mit dem blossen Ersatze abkomme. Hr. v. D. will nun durchaus (133), dass der Ssp. den Schwbsp. zweimal benutze, einmal in absurder Weise II 39, sodann richtig II 68, aber im Widerspruche mit II 39. Indessen wäre doch eine zwiefache Benutzung derselben Quelle so kurz

---

31) Juram. pacis a. 1085, Const. a. 1156 § 19, Treuga Henrici § 7. (Monum. Legg. II 59, 103, 267). Grimm RA. 400, Wilda Pfändungsrecht in R. u. W. Ztschr. I 278.

hintereinander und in verschiedener Weise ungemein auffallend. Soll auch ich vermuthen, so hat der Ssp. den ersten Satz aus dem Herkommen, den zweiten II 68 aus der Treuga Henrici[32]), die ihn bestimmter fasst, entnommen, während der Schwbsp. passenderweise die beiden im Ssp. vorgefundenen verwandten Sätze zusammenzog und dann nach seiner Art weiter ausschmückte.

9. Den Vorwurf eines infelicissimi lapsus des Ssp. in II 42 § 4 (Qu. 85) glaube ich einfach durch Verweisung auf mein Lehnrecht II 565 und auf Planck in Beseler etc. Zeitschr. X 285 ablehnen zu können.

10. Ssp. II 58 § 1 (Qu. 96) spricht einen bekannten Grundsatz des deutschen Rechts in folgender Anwendung aus: stirbt der Lehnsmann ohne Lehnserben, fällt somit das Lehn an den Herrn zurück, so nimmt doch der Landerbe das „gut", welches der Verstorbene in dem Lehne schon verdient, d. h. den Ertrag, für welchen er schon die meisten Arbeiten und Kosten aufgewendet hatte. Der Schwbsp. stimmt dem bei, bezeichnet jedoch den Landerben mit „swer sin (daz) gût danne erbe" und giebt das „sin verdenede gut in deme lene" wieder mit „den nutz der sich hat ergangen" (Wack. 181). Dass „ergangen" für „verdient" stehe, ergiebt das folgende: „nu vernemet. wenne ez sich ergangen habe. an sant walpurg tage ist verdienet etc." Unglücklicherweise lesen mehrere Hdss., auch die Lassb., 217: „der sich nut hat ergangen." Statt nun von diesem Texte, den doch der Vf. als einen zuweilen sehr verderbten anerkennt (p. 146, 147, 224, 226) abzugehn, sucht er in ihn einigen Sinn dadurch zu bringen, dass er unter dem Erben denjenigen versteht, welchem das

32) Legg. II 267. Vgl. über dieses undatirte Reichsgesetz, für welches Pertz d. J. 1230 vermuthete, und dessen Benutzung durch den Ssp., meinen Ssp. II 2 S. 21 u. Die dort erwähnten, durch eine Preisaufgabe der Berliner Juristenfacultät 1841 veranlassten Untersuchungen sind nicht veröffentlicht worden, da der Vf. der gekrönten Schrift, Cand. jur. Funke, bald nachher verstarb. Er hatte den Erlass der treuga um das J. 1224 sehr wahrscheinlich gemacht. Eike v. R. hätte also dieselbe etwa kurz vor dem Abschluss seiner Arbeit benutzt.

Grundstück als erledigt heimfällt. Das möchte bei Annahme jener Lesart noch hingehn. Aber ich weiss nicht zu erklären, warum die „versio" des Sachsen eine solche sei „qua scribi nihil poterat insipidius", und wie im Widerspruch gegen dessen, bis heute im gemeinen Sachsenrecht anerkannten Satz [33]) gesagt werden kann: „ad fructuarii heredes futuri temporis nec naturales nec civiles fructus" (worunter doch wohl sämmtliche künftig zu ziehende Früchte gemeint sind) „pertinere, nemini unquam dubium fuit."

⁂ Gegen 8, 9, 10 ist nichts bemerkt. ⁂

11. Der Ssp. giebt weiter II 58 § 2 die Zeit des Verdientseins an; 1) für die verschiedenen Arten von Zehnten; u. a. für den Wein- und Obstgartenzehnten den St. Urbanstag, d. i. den 25. Mai alten Styls; 2) für die Ackerfrüchte; 3) für Geldgefälle, mit denen der Vasall beliehen war', sei es aus Mühlen, Zöllen, Münzen, Weingärten. Der § 3 sagt noch, dass die Früchte von Wein- und andern Gärten dem zufallen, welcher bis zum Urbanstage sie „bekosteget", die Kosten für sie bestritten hat. Der Schwbsp. 217 hält ad 1) den „Wein" erst zu St. Gallen, bei der Weinlese, für verdient, setzt ad 3) statt Weingärten „und anderen dingen", und kennt den, im Ssp. erst später zugesetzten § 3 nicht.

Hr. v. D. hebt nun in dem Summarium, 286 XXXVIII, besonders hervor, dass der sächsische Verf. cerevisiae quam vino adsuetior war und schliesst, dass er an Weingärten nicht gedacht haben würde, ohne den Schwbsp. vor Augen zu haben; dabei setze er aber „infelicissimo studio emendandi" den Tag S. Urbans als Patrons der Weingärtner statt der Zeit der Weinlese, und stelle „haud minus turpiter lapsus" die Gefälle von Weingärten mit jenen andern zusammen, 143. Es ist dem Hrn. Vf. also wohl unbekannt geblieben, dass der Weinbau zwischen Elbe und Saale, ja zwischen Elbe und Oder schon im 12ten und 13ten Jahrh. in ausgedehntem und selbst grösserm Maasse als jetzt getrieben wurde. In der Mark kommen 1184 Zehnten von Weinbergen vor; gleichzei-

33) Vgl. z. B. Heimbach Partikularrecht § 183.

tig gab es Weinbau bei Naumburg, Bitterfeld, Zeiz, Meissen und bei Wettin,[34]) wo Eike v. R. 1209 als Schöffe genannt wird. Damit fällt das ganze Argument, die Unbekanntschaft mit Weingärten, zu Boden. Dieser treten auch jene andern Erwähnungen der Weingärten im Ssp., welche der Schwbsp. nicht hat, entgegen. Die persönliche Gewöhnung des sächsischen Verf., die ich übrigens nicht kenne, ist dabei gleichgültig. Es kommt ferner nicht auf die Zeit der Lese selber, sondern auf die Zeit an, da man die Lese verdient hat, wie noch insbesondere die Zusammenstellung der Weingärten mit andern Gärten zeigt, deren Früchte doch gleichfalls nicht Anfangs Juni reifen.[35]) Was kann endlich in der Zusammenstellung ad 3) ungehöriges liegen, da ja nicht für alle jene Gelder auf denselben Tag, sondern für jedes auf den besondern Tag „die to geldene bescheiden is" hingewiesen wird.

⁂ Hr. v. D. will nunmehr, S. 70, den Weinbau bei Naumburg u. s. w. „Preis geben," bezweifelt aber doch den „am Harze", wohin die Entstehungsgeschichte des Ssp. führe, und trägt noch S. 115 nach, dass Alebrandus (Erzbischof von Bremen bis 1043), den Brüdern Wein habe geben lassen „contra naturam Saxoniae" (Monum. VII 331). — Ich hatte gegen den Vf. nur zu zeigen, dass die Artikel des Ssp. über Weingärten der herkömmlichen Ansicht über Zeit und Gegend der Abfassung durchaus nicht widersprächen. Und das ist implicite in der Replik eingeräumt. Die Annahme sodann ⁂ einer Entstehung des Ssp. „am Harze" ist zu unbestimmt,

34) Gercken Stiftshistorie von Brandenburg S. 378. Tittmann, Heinrich der Erlauchte II 55 ff.

35) Daher hat denn auch die sächsische Praxis daran festgehalten, den Urbanstag, d. i. den 6. Juni neuen Styls, als den Entscheidungstag für das Verdienen des Weinzehntens und des Weingartens selbst zu betrachten. Vgl. Heimbach Part. R. § 183[a] und die Stellen in Emminghaus Pand. des gem. sächs. R. 1851 S. 748. Daraus erklärt sich auch die sonst seltsam klingende Parömie bei Eisenhart D. Sprichw. S. 64: Du heisst Urben, so bist du weder gerathen noch verdurben. D. i. von Wein und Obst ist am Urbanstage, da sie als verdient ins Allode fallen, noch gar nicht zu bestimmen, wie die Lese ausfallen werde.

um eine genauere Prüfung zu gestatten. Aber sei auch die *** Heimath des sächsischen Autors in irgend einer Umgebung des Harzes zu suchen, gewisslich konnte er die Bekanntschaft mit dem Weingartenrecht näher haben, als aus dem Schwbsp., und stand dieser Bekanntschaft auch nicht entgegen, dass Adam v. Bremen, der c. 1073 schrieb, es für unsächsisch hielt, wenn die Klosterbrüder Wein bekamen.

Die Replik führt ferner 71 aus, dass es beim Zehnten nicht auf die Zeit, da die Früchte verdient seien, sondern da sie reifen, ankomme. Aber auch dies beweist ja nicht, dass der Sachse, wie Hr. v. D. meinte, aus Unkenntniss des Weinbaues dem St. Gallus des Schwbsp. den heiligen Urban substituirt habe. Er gab eben die Rechtsgewohnheit seines Landes wieder, und wenn diese, wie die Zusammenstellung mit dem Obstzehnten darthut, gleich dem heutigen sächsischen Recht nicht auf die Reife der Frucht sieht, so mag man darin etwa eine unrechte Auffassung der Natur eines Zehntens, aber nimmermehr eine Unwissenheit über die Zeit der Weinlese erblicken.

S. 115 wird endlich bemerkt, ein Weinbergszehnte deute noch nicht grade auf Weinbau, indem auch Pfefferzehnten da vorkämen, wo niemand an selbstgewonnenen Pfeffer denken würde. — Was soll diese Bemerkung noch nach dem obigen Einräumen? und lässt der Hr. Vf. sie, wie doch billig wäre, auch für die Weinzehnten des Schwbsp. gelten? ***

12. Ssp. II 61 § 4 (Qu. 100) bestätigt das Recht des Jagenden,[35a]) ein Wild in fremde Jagdreviere unter gewissen Umständen und Bedingungen zu verfolgen, auch gegen die königlichen Bannforste, jedoch „so dat he nicht blase noch die hunde nicht ne grute", und sagt namentlich, dass er nicht missethut, „of he san dat wilt veit." Hr. v. D. findet 148¹, hiemit sei der Schwbsp. apertissime corrumpirt, als welcher beim Fangen den Jagenden mit Recht für schuldig erkläre, „quo enim jure caperet venator feras, ubi regia tantum venatio est"? Ich darf antworten, nach dem uralten und allgemeinen Jagdrecht, welches von der lex Rotharis c. 319 an

35a) Vgl. Stieglitz Eigenthumsrecht an Wald etc. 185 ff.

bis zum Allg. Preuss. Landr. I 9 § 130 dem Jagenden die sog. Wildfolge einräumt. Auch der Schwbsp., wiewohl nach seiner Weise unter einer Menge näherer Bestimmungen, erkennt es an. Hr. v. D. missversteht nur dessen Worte: „feiget aber er oder hetzet er die hunde an daz wilt oder blaset er sin horn, so ist er der buzze schuldig (Lassb. 236)." Feigen kann nicht „fangen" bedeuten, denn das Objekt sind ja die Hunde, nicht das Wild, sondern ist so viel wie grüzzen im Ssp. und in dem vorhergehenden Satze des Schwbsp. selbst: „er sol sin horn nut blasen noch die hunde gruzzen", d. h. die Hunde anfahren oder anschreien.[36]) Die meisten Hdss., Wack. 197, lesen auch „schreyen."

⁂ Hr. v. D. erwiedert S. 54: er habe gar nicht *feigen* mit *fangen* verwechselt; sein *caperet* beziehe sich nur auf das *veit* bei dem Sachsen; das *feiget* des Schwbsp. habe er ganz unzweideutig mit „ita ut (venator) nec cornu det signa, nec voce eos (canes) hortetur" übersetzt. Diese Replik nöthigt mich, wörtlicher zu citiren.

Der Schwbsp. sagt, Lassb. 236: wer mit Erlaubniss des Forstherrn jagt, soll, wenn das Wild in einen fremden Forst flieht und er die Hunde nicht zurückzurufen vermag „in nach volgen. vnd sol sin horn nvt blasen in dem vorste. noch die hvnde grüzzen." Das giebt Hr. v. D. de origine p. 148 wieder mit den Worten: sequi eos licere venatori..... ita tamen ut nec cornu det signa nec voce eos hortetur. In der Note 1 aber soll bewiesen werden, wie der Sachse den Text verdorben, wenn er den, der das Wild fängt, für unschuldig erkläre. Zu dem Ende stellt sie dem Ssp. 61 § 4 „unde ne missedut da nicht ane, ob her das wilt veht" den weiter im C. 236 folgenden Satz des Schwbsp. so gegenüber: „Rectius in bavarico libro: Swaz dem wilde danne geschicht von den hunden da ist der herre vnschuldig an. Feiget aber er — — so ist er der büzze schuldig." Ich dächte, das wäre

⁂

36) Scherz Glossar giebt „vaigen" mit „timore percellere", Schmeller Bair. Wb. I 515 „fegen" mit „zanken". Beides passt ganz wohl für ein heftig gebietendes Anrufen der Hunde. [AHD. „fêhjan" zelare, Graff III 384; Lieder Muskatblüts her. v. E. v. Groote, Kölln 1853 Nr. 55 Z. 45 (S. 140, 316): „phy, wie dustu dich feigen"].

klar genug. Worin liegt denn das Corrumpirende des Ssp., ⁂ der doch auch das Grüssen der Hunde verbietet, wenn Hr. v. D. *feigen* für *hortari* nahm, worin das *rectius*, wenn er nicht das schwäbische *feiget* dem sächsischen *veit* gleichstellte? ⁂

13. Der Ssp. bestimmt II 62 § 3 (Qu. 101): wer ausser den Bannforsten Thiere haben will, soll sie in seinen „beworchten weren" d. i. in eingefriedigten Räumen haben. Ein Beweis, sagt der Hr. Vf. 151[3], „quam negligenter omnino in scribendo Saxonicus epitomator versatus sit", als welcher hier von geschlossenen Privatwaldungen spreche, und doch eben, II 61, gelehrt habe, es gebe in Sachsen nur drei geschlossene Waldungen und zwar königliche, was überdem ganz falsch sei. Es scheint der Begriff eines Bannforstes, als einer besonders durch den Königsbann, oder die Strafe von 60 Schill. geschützten Waldung (Ssp. II 61 § 2) übersehen worden zu sein.

⁂ S. 55 replicirt: meine Belehrung über den Begriff des Bannforstes habe nichts auf sich und sei so allgemein nicht einmal richtig, da es in Deutschland, ausweise des Schwbsp., nicht blos königliche, sondern auch landesherrliche Bannforsten gegeben habe. — Ich versuche nochmals, meinem Herrn Gegner deutlich zu werden. Nach Ssp. II 61 § 2 giebt es im Lande zu Sachsen drei Bannforste, d. h. solche Reviere, in denen das Jagen beim Königsbann d. i. der Strafe von 60 Schill., verboten ist. Das schliesst weder aus, einmal dass man sonst nach gewöhnlichen Eigenthumsrechten Wild in eingefriedigten Räumen hegen mag, noch andrerseits, dass ausserhalb Sachsens und in späterer Zeit auch die Landesherren Bannforsten in jenem Sinne gründeten, s. Stieglitz Eigenthumsverh. an Wald und Jagd, 1832 S. 119. Wo bleibt also ein durch Negligenz des Sachsen verschuldeter Widerspruch zwischen II 62 und 61? ⁂

14. Die l. 1 § 5 D. de postulando erzählt von dem Edicte, welches Frauenzimmern verbietet, für andre vor Gericht aufzutreten: origo introducta est a Carfania improbissima femina, quae inverecunde postulans et magistratum inquietans causam dedit edicto. Der Ssp., der kaum anders

als hier eine auch wohl nur vermittelte Kunde des römischen Rechtes zeigt, beruft sich II 63 § 1 (Qu. 102) für den auch ächtdeutschen Grundsatz auf jenen Vorfall mit den gleich unbestimmten oder umhüllenden Worten „dat verlos in (d. i. ihnen, den Weibern) allen calefurnia, die vor deme rike missebarde vor torne", da sie ihren Willen im Vorsprechen nicht durchsetzen konnte. Der Schwbsp. Lassb. 245 [nicht Wack. 203] malt diese Begebenheit in höchst unanständiger Weise aus.

Hr. v. D. 152 giebt nun zwar zu, der plagiator drücke sich hier mässiger aus, aber man erkenne doch, dass er dem Vorgange „nativum colorem" genommen habe, und dass er, sonst so beflissen, das R. R., wo es sich im Schwbsp. finde, zu tilgen, nur Dinge beibehalte, „quae ob ipsius rei fatuitatem epitomatori in deliciis erant." Auch verdrehe er die „Kaefurna" des Schwbsp. in „Kalefurnia." Ich sollte denken, dass eben die züchtige Färbung des römischen Autors, welche der Ssp. beibehält, hier die ursprüngliche sei. Die Lesart Calefurnia aber haben auch Hdss. des Schwbsp. (Wack. 203[7]), ja der Pandekten selber.

⁂ Die Replik berührt diesen Punkt nur noch beiläufig S. 32 durch den wiederholten Vorwurf, der Sachse habe in urtheilsloser Auswahl aus dem römischen Recht grade an dem schlechtern, z. B. der Geschichte von der Ungezogenheit der Kalefurnia Gefallen gefunden. — Ich entgegne eben so gelegentlich, dass überhaupt von einer Auswahl des Sachsen aus dem R. R. nicht zu sprechen ist. Es liegt nirgends vor, dass Eike das R. R. anders als in einigen, schon in die Ueberlieferung und den Volksgebrauch übergegangenen Sätzen, dass er es aus den Quellen oder schriftlichen Bearbeitungen gekannt habe. Von jener Art ist schon der Auffassung nach die Geschichte von der Kalefurnia; eben so die in der Verjährung I 29 steckende 30jährige Frist, welche bereits in das Leben gedrungen war, s. Grimm RA. 218, auch Freidank, Grimm 857 drîzec jâr u. einen tac, und Orig. Guelf. III p. 548 a. 1181 quod Hildes. ecclesia proprietatem castri XXX annis et amplius possedisset. Was man sonst (z. B. Zöpfl Rechtsgesch. II 114[24]) von Spuren des röm. R. im Ssp. anführt, ist unsichrer Natur. Der Grundsatz II 56 § 3 über

⁂

die Theilung einer Insel im Flusse und eines verlassenen Flussbettes, ist später eingeschoben und stimmt ohnehin (s. Dreyer Beiträge 145[9]) auch mit andern germanischen Rechten überein. Eben so die Verhaftung des Eigenthümers für Thierschaden II 40 § 1, 2, vgl. u. a. Gaupp Recht der Thüringer 396; und noch entfernter liegt die Zurückführung von Ssp. I 36 über uneheliche Geburt auf römisches Recht. ⁂

15. Nach Ssp. III 1 § 1 (Qu. 109) soll man wegen einer Nothzucht: „al levende dinc dat in der notnumfte was" enthaupten.[36a]) Der Schwbsp. 254 malt weiter aus: den Leuten soll man das Haupt abschlagen; man soll alles tödten, was in dem Hause ist, Rinder, Rosse, Katzen, Hunde, Hühner, Gänse, Enten, Schweine und Leute jung und alt, „vnde allez daz lebende drinne ist, daz sol man alles toeten." Der Vf. tadelt, 167[4], hier den Ssp., dass er, statt so albernes Zeug völlig zu verwerfen, noch hinzufüge „daz in der notnunft was" was ihn als absurdissimus scriptor zeige. Weshalb? ist mir aus der etwas gewundenen Redeweise nicht klar geworden.

⁂ Die Absurdität wird, Replik 55 ff., dahin erklärt: der Ssp. habe mit dem „al levende dinc", was, aus dem Schwbsp. entnommen, nur auf Thiere gehe, übel „dat in der notnumfte was" verbunden, was nur eine Beziehung auf den Nöthiger und seine Gesellen leide. Auch sei der Satz, da ein Enthaupten nicht auf Thiere passe, dergestalt unverständlich, dass ihn die Glosse und die Bilderhdschr. (Note 36[a]) ohne Einsicht des Schwbsp. gar nicht, wie geschehen, würden haben erläutern können. — Das ist allerdings deutlich, aber schwerlich richtig. Zunächst hätte man denen, die erst aus dem Schwbsp. lernen mussten, dass man auch Thiere „unthoveden" könne, auch die Uebersetzer des Ssp. zuzurechnen, deren einer: „omne animal decollatur", ein anderer: „omnia huic reatui praesentia decollantur" giebt, s. ⁂

36a) S. die Erläuterung von J. Grimm in Reyscher etc. Ztschr. V 17 ff. Ich füge hinzu, dass das Bild im Heidelberg. Codex (Batt, Babo etc. XIV 3) die Enthauptung eines Vierfüssers und eines Vogels zeigt, und dass eine Glosse zu dem levende dinc bemerkt: „alle perde de se driven u. wat dar to helpet".

6

*** Gärtner. Sodann nehme ich freilich an, dass der Ssp., da er die Nöthiger schon II 13 § 5 mit der Enthauptung bedroht hatte, hier unter dem „lebenden Ding", wenigstens vorzugsweise, andere lebende Geschöpfe verstand. Aber diese Geschöpfe mussten doch, um der Strafe zu verfallen, in irgend einer Beziehung zu dem Verbrechen stehen. Wie diese nun auch verstanden werde, ob von der blossen Gegenwart bei der That, s. die lat. Uebs., oder ob von einer Hülfe dazu, s. die Glosse, uns würde sie allerdings nicht zu solchem Abschlachten bewegen. Seit wann aber legen wir die Anschauungen des Mittelalters denen, welche sie uns mittheilen, zur Last, und worin liegt denn die grössere Absurdität des Ssp. vor dem Schwbsp., der gar alles, was im Hause ist, getödtet wissen will. ***

16. Gärtners Abdruck des Cod. Quedl. hat Art. 114 eine Lücke, nach welcher der Sinn herauskommt: der Todschlag, den ein Jude an einem Christen verübt, gelte als Bruch des besondern Königsfriedens. Allerdings eine Verkehrtheit, da dieser Friede grade die Juden schützen soll. Meine Ausgabe des Ssp. 1835 p. XXVII, XXVIII giebt aus der Quedl. Hdschr. unter den übrigen Mängeln des Gärtnerschen Abdrucks auch diesen an. Dass Hr. v. D. diese Notiz nicht kannte, ist leicht zu entschuldigen, weniger dass jene Verkehrtheit ihn nicht veranlasste, einen Blick auf den bei Gärtner gleich daneben abgedruckten Cod. Lips. zu richten. Statt dessen muss nun der Vf. des Ssp. 174[1], ein „pro more obdormiscens hic deprehenditur plagiarius" sich gefallen lassen.

17. Sterben Menschen oder Thiere, deren Stellung vor Gericht jemand verbürgt hat, so wird nach Ssp. III 10 der Bürge von der Pflicht des Vorbringens frei, 1) falls ein Mensch peinlich belangt war, durch Vorbringen des Leichnams; 2) falls der Mensch sonst belangt und noch nicht überführt war, durch ein Bezeugen des Todes selbdritte; 3) falls ein Pferd oder Vieh zu stellen war, durch Vorbringen der Haut. Der Schwbsp. giebt in der Parallelstelle (267) nur den dritten Satz. Daher folgert der Hr. Vf. mit einem „risum teneatis", der Sachse habe, was der Schwbsp. von einer zu Pergament nutzbaren Haut eines Esels oder Schafes meine,

auf den Menschenleichnam übertragen; ein späterer Schreiber habe jedoch diese Abgeschmacktheit durch das „falls der Bürge den Tod selbdritte bezeugen mag" zu heben gesucht.

Jede dieser Annahmen ist willkührlich. Zunächst ist, was grade hier für die Priorität des Ssp. spricht, schon oben S. 31 dargelegt. Sodann handelt es sich gar nicht um eine Pflicht des Bürgen, einem Gläubiger das Thier oder den Menschen zu liefern, und statt des Gestorbenen das noch daran nutzbare zu übergeben. Und endlich wäre durch das angebliche spätere Einschiebsel nichts gebessert, da der Beweis des Todes durch Zeugen ja einem ganz andern Falle als dem gilt, in welchem der Leichnam des Beschuldigten vorgebracht werden soll.

18. Wenn eine in einem Nachlasse befindliche Sache von zweien angesprochen wird, soll nach Ssp. III 15 § 1 der Erbe sie keiner der Parteien ausliefern, ehe der Streit unter ihnen gütlich oder durch Erkenntniss geschlichtet ist. Hr. v. D. nimmt ohne weiteres an, der Ssp. lege diese Herausgabe dem Erben auch dann auf, wenn er selber die Sache als Erbschaftssache anspreche und ruft (184) aus „an unquam insanius etc." Der Schwbsp. (273) proponirt ganz denselben Fall, dass nämlich, wie Lahr bei Senkenb. S. 158 richtig darlegt, eine Sache sich unter des Verstorbenen Gütern befindet, ohne ihm gehört zu haben, lässt sie aber bei jenem Streite von dem Richter in seine Gewalt nehmen.

19. Die Reichsdienstmannen, also diejenigen Ministerialen, welche dem Kaiser und Reiche zugehören, geniessen manche Vorzüge vor den Dienstmannen der Fürsten.[37]) So mögen denn auch nach Ssp. III 19 „vrie lüde unde des rikes dienstman" vor dem Reiche, d. i. hier vor dem königlichen Gerichtshofe, Zeugen und Urtheilsfinder sein. Doch kann der Reichsdienstmann über einen Schöffenbarfreien weder zeugen noch urtheilen, wo es diesem an Leib, Ehre oder Erbe geht. Im Laufe des 13ten Jahrh. erlangten die Dienstmannen insgesammt eine günstigere Stellung.[38]) So heisst es

37) Frh. v. Fürth, Ministerialen 125.
38) Ebd. 128.

nun auch im Schwbsp. 278 nach vielen Hdss. (Wack. 229): „vrihe liute u. des riches dienstman und der fursten dienestman die mugen etc. Jene Ausnahme sodann wird etwas breiter, im Einklang mit Kap. 64 a. E., so wiedergegeben:

> Aber die dienstman die ich hie vor genennet habe, die enmugen drier dinge niht geziuc sin uber die vrien liute: dâ ez in an ir lip oder an ir êre oder an ir erbe gêt. dâ sullen ir genôzen umbe sprechen.

Der Vf. ändert hier 187[2] ohne irgend eine Autorität „drier" in „dirre", wohl weil bei Lassberg der dritte Fall „oder an ir erbe" ausgefallen ist. Sodann glaubt er, jene Ausnahme gelte nur für die fürstlichen Dienstmannen, und tadelt den Ssp., weil er sie für die Reichsdienstmannen aufstelle, die doch „imperii milites, proximum in militari dignitate post principes locum obtinentes" seien. — Der Schwbsp. weist jedoch nach jenen Worten auf die zuvor genannten Dienstmannen überhaupt, nicht auf die zuletzt unter ihnen genannten, die überdies in einigen Hdss. fehlen, zurück. Ferner können auch im Schwbsp. die Reichsdienstleute nicht Genossen der Freien heissen, da auch ihm noch alle Dienstleute als eigne Leute gelten (Lassb. 308 S. 132, Fürth 129). Endlich folgen die Reichsdienstmannen in kriegerischer Würde keinesweges gleich nach den Fürsten; der Schwbsp. trennt sie im Reichsheerschild von ihnen noch durch die freien Herren und durch die Mittelfreien;[39]) der Ssp. räumt ihnen noch gar keine Stelle im Heerschild ein.

⁂ Zu 16, 17, 18, 19 ist nichts replicirt. ⁂

19[a]. Der Ssp. III 20 § 3 will, dass mit dem „erene", d. i. „arare" eines fremden Landes niemand Leben oder Glieder verwirke, wenn ihm nicht das Land vorher gerichtlich abgesprochen und dem Gegner Friede darüber gewirkt worden. Denn dann liegt in dem Beackern ein Friedebruch. Der Schwbsp. 281 fügt noch hinzu, er verliere dann die Hand. Statt „erene" (s. Wack. 231[18]) lesen einige seiner Hdss. ackern, aber auch erien, erigen, eri gan, (Lassb.) erren gan.

---

39) Fürth, 108, 130. Vgl. die Rangordnung in Schwbsp. Wack. 105: dâ sullen über sprechen fürsten unde graven unde vrien unde des riches dienstman.

Hr. v. D. billigt S. 189 die letzte Lesart, versteht darunter „Aehrenlesen", und tadelt nun die Einfalt des Ssp.

*** Die Replik räumt ein, dass auch Hdss. des Schwbsp. und die französische Uebersetzung gleich dem Ssp. von einem „Ackern" reden. Sie irren sämmtlich; denn ein aberkennender Rechtsspruch, heisst es, war nur auf Gehör beider Theile möglich, es konnte also eine Unbekanntschaft des Unterliegenden mit der nachtheiligen Entscheidung gar nicht vorkommen, S. 61, 62.

Dawider entscheidet vor allem, dass auch unter dem, aus allmähliger Entstellung des *eren*, *erien* entstandenen „erren gan" sprachlich nicht ein Aehrenlesen verstanden werden kann. Jener sachliche Einwurf aber ist unpassend; für den Ssp., weil er nirgends voraussetzt, dem Ackernden könne sein Land auch ohne sein Wissen aberkannt worden sein; für den Schwbsp., der zwar den Fall einer Unwissenheit berücksichtigt, weil er nicht voraussetzt, dass das Land dem Ackernden abgesprochen sein müsse. ***

20. Wegen gewisser leichterer Verwundungen (ohne Lähmung) haftet man den Erben des Verwundeten nicht mehr, wenn dieser erst nach der iarzal d. i. nach Jahr und Tag [40]) seit der Verwundung gestorben ist und die Klage nicht selber noch begonnen hat, Ssp. III 31 § 3. Weil nun iarzal auch die erreichte Mündigkeit bezeichnet (s. mein Glossar z. Lehnrecht 585, 586), so schiebt Hr. v. D. S. 199 dem Ssp. die wunderliche Bestimmung unter: den Erben werde nur gehaftet, wenn der Verwundete unmündig gestorben sei.

*** Die Replik S. 60 bezweifelt noch, ob die Verjährung von Jahr und Tag auf die Klage wegen Verwundungen von Einfluss gewesen sei, da jene Frist ihre Hauptbedeutung in der Lehre von der Gewere gehabt habe. — Allerdings bietet sie hier ihre wichtigste Anwendung, aber doch immer nur eine Anwendung des allgemeinen Princips von jener Verjährung. ***

21. Im Ssp. III 32 § 7 heisst es: ergiebt sich jemand

40) Vgl. Ssp. I 70 § 1, Glosse zu III 31 § 7, Schwäb. Lehnr. Lassb. 48. Glossar zum Lehnr. in meinem Ssp. II 1 S. 586.

als Eigner, so können seine Erben dem mit gerichtlichem Verfahren („mit rechte") widersprechen und ihn wieder frei machen. Und § 8: behält ihn aber der Herr bis zu seinem, des Eignen, Tode, so nimmt er seinen Nachlass und die Kinder, falls sie dem Stande des Leibeignen folgen („of se na ime horen"), die er nach der Hingabe gewann. Der Schwbsp. 292 setzt für § 7: den Widerspruch hätten sowohl die väterlichen als die mütterlichen Verwandten, und wenn sie's einmal („einest") widersprechen, möge sich jener „niemer me" zu eigen geben. Für § 8 findet sich hier keine Parallelstelle, (Art. 68[b] giebt eine mit Hinsicht auf römisches Recht). Der Hr. Vf. will aber, 200[1], dass der §. 8 des Ssp., aus dem übrigens eine Zeile weggelassen ist, aus einem Missverständniss des „niemer" geflossen sei. Das Wort bedeute „omnino nunquam", der Ssp. habe es für „nunquam iterum" genommen, und sei daraus in den Irrthum gerathen, es handle sich um eine schon begründete, durch den Widerspruch erst wieder aufzuhebende Leibeigenschaft. Ich brauche das Künstliche dieser Vorstellung nicht hervorzuheben, da ihr ganz die factische Unterlage fehlt; der Schwbsp. hat nicht „niemer", sondern „niemer me" Lassb., „nimmer mêr" Wack. 239, und das wird, besonders nach dem „einest", doch nur „nie mehr" heissen können.

22. Der Ssp. III 37 § 4 (Qu. 133) bestimmt: wer in gutem Glauben fremdes Korn schneidet, missethut daran nicht, falls er es nur nicht wegführt, sondern bekommt sogar Arbeitslohn. Der Schwbsp. führt denselben Satz, Wack. 247, so aus: „der missetuot niht daran, unde wirt ers inne (Lassb. 302, ob er geinnert wirt daz ez niut sin ist), so sol erz uf dem aker lân, unde man sol im siner erbeite lônen." Hr. v. D., 205[1], findet, jener hervorgehobene Zwischensatz sei völlig unentbehrlich und vom Ssp. pessime ausgelassen. Doch kam schwerlich auf das Motiv des Nichtabführens etwas an. So heisst es auch weiter im Schwbsp. „unde fueret erz abe dem aker, er sol ez dannoch wider geben, unde er hât sine arbeit verloren", ohne Rücksicht darauf, in welchem Sinne er es abführte.

23. Der Schwbsp. 305 entwickelt, wie ein Schuldner,

der nicht sofort zahlen kann, Pfand oder Bürgen für die Zahlung geben muss, oder in deren Ermangelung in richterlicher Gewahrsam bleibt. Die Parallelstelle des Ssp. ist III 39 § 1, wonach der Zahlungsunfähige, der nicht Bürgen setzen kann, dem Gläubiger zu Hand und Halfter übergeben wird. Der Hr. Vf. hat aber angenommen, dass ein weiter ab liegender Satz des Ssp. III 40 § 2, wonach, wer Gold oder Silber schuldet, sich nicht mit Darbieten von andern Sachen losmachen kann, jener Stelle des Schwbsp. entspreche, und findet daher: Saxonicus plagiator infelicissimo quem saepius notavi emendandi pruritu se abripi passus est, genuinam sententiam depravans, tritamque illi substituens regulam.

⁂ Gegen 21, 22, 23 ist nichts bemerkt. ⁂

24. Der Ssp. sagt III 42 § 4 gelegentlich seiner Polemik gegen die Rechtmässigkeit der Unfreiheit: Gott ruhte den siebenten Tag. Die siebente Woche gebot er auch zu halten, „als er den Juden das Gesetz gab und uns den heiligen Geist. Den siebenten Monat gebot er auch zu halten", und das siebente Jahr u. s. w.

Jene Pentecoste des alten Bundes stützt man auf 3 Mos. 23. V. 15 ff.; 4 Mos. 28. V. 6; 5 Mos. 16. V. 9. Die Rabbiner nennen sie den Tag der Gesetzgebung.[41]) Den siebenten Monat des Jahrs aber bezeichnen 4 Mos. 29 und 3 Mos. 23, V. 24 ff. als einen besonders festlichen, so dass es zuletzt V. 41 heisst: Das soll ein ewiges Recht bei euern Nachkommen sein, dass sie im siebenten Monat also feiern. Es beruht demnach der Satz des Ssp. hinsichtlich der siebenten Woche und des siebenten Monats auf der heiligen Schrift und ihrer alten Auslegung.

Dem Schwbsp. 308 (v. Dan. S. 217) geht die oben bezeichnete Stelle ab; ich denke lediglich wegen eines aus dem ὁμοιοτελευτὸν erklärlichen Versehens; denn wie könnte sonst die Pentecoste des neuen Bundes, und wie zwischen Woche und Jahr die Stufe des siebenten Monats in der ganzen Folge der durch die Siebenzahl gegebenen heiligen Zeiten, von dem

41) S. Büchner, biblische Handconcordanz, Halle 1850 u. d. W. Pfingsten.

7ten Tage an bis zu dem 7mal 7ten Jahre, fehlen. Hr. v. D. ist, 217, andrer Meinung. Ihm ist der 7te Monat, ja selbst schon die 7te Woche, auch im Schwbsp., zu viel. Er drückt sich so aus: „Quemadmodum Saxonicus scriptor suam rerum ignorantiam manifestius prodere turpiusque in emendandi Bavarici libri conatu labi potuisset quam hoc loco, difficile dictu erit. Quum enim loci in Bav. libro recepti auctor perperam inter sacra Hebraeorum tempora septimam hebdomadem retulisset...., hunc utut gravem errorem plagiator non correxit sed auxit, festis Hebraeorum de sua inventione septimum unumquemque mensem adjiciens."

Ich habe zur Ablehnung dieses Vorwurfes nur noch hinzuzufügen, dass der Ssp. natürlich eine Feier des je siebenten Monats eben so wenig meinen kann, als bei Pfingsten eine Feier des je 50sten Tages.

⁂ Mein Hr. Gegner begreift, S. 42, 43, nicht, was mit Obigem wider ihn ausgerichtet werden solle. Denn der Sachse habe doch mit der Pentecoste und mit dem Lauberhüttenfeste, als welche nicht alle sieben Wochen oder Monate eintreten und auf die Befreiung der Menschen von der Leibeigenschaft sich nicht beziehen, immer ungehöriges eingemischt. — Ich finde diese Bezeichnung für das Heranziehen andrer Feierzeiten, in denen die Siebenzahl bedeutsam ist, zu hart; aber sei damit auch biblische Belesenheit an unrechter Stelle eingemischt, wo bleibt denn der von mir abgelehnte Vorwurf einer offenbaren ignorantia rerum, eines schimpflichen Hinzufügens des siebenten Monats de sua inventione! ⁂

25. Hinsichtlich der Spott- und Scheinbussen im Ssp. III. 45 (Qu. 141 ff) erklärt der Hr. Vf., nicht weiter entwickeln zu wollen, quam sint ea futilia, quamque a vero illius temporis usu abhorrentia. Bei dem seltsamen Wergelde jedoch des Tagewerkers, welches J. Grimm, wie ich glaube mit Recht, gleichfalls für ein Scheinwergeld hält, bemerkt er, 223, es sei so unerschwinglich angesetzt, um anzudeuten, dass ein Todschlag an dem in des Königs Frieden stehenden Ackersmann gar nicht mit Gelde, sondern nur durch den Tod gesühnt werden könne.

Das ist sehr eigenthümlich. Freilich geben die Reichsgesetze z. B. die treuga Henrici den „agricolis" jenen Frieden, aber zu diesen Leuten können ja eben so gut wie die Tagewerker auch die Lassen, die Landsassen und Pfleghaften des Ssp. (im Schwbsp. 310 unter den geburen zusammengefasst) gehören, die doch ein bestimmtes erschwingliches Wergeld haben. Und wie tief der Ssp. die Tagewerker, als die niedrigsten aller Personen, selbst unter die unfreien Lassen stellt, wie wenig er also ihnen einen Vorzug einräumen will, ergiebt III. 44 § 3 und III. 45 § 8. Allerdings wurde auch der Friedebruch an dem Tagewerker bestraft, eben so gut wie an den Rechtlosen, die des Wergeldes ganz ermangeln, III. 45 § 11; aber von dieser peinlichen Strafe des Friedebruchs ist das Wergeld des Ssp. als reiner Schadensersatz ganz unabhängig; es kommt vor, wo von jener öffentlichen Strafe gar nicht die Rede ist, wie bei der Tödtung aus Nothwehr, aus Unachtsamkeit, durch ein Kind; es wird auch neben der öffentlichen Strafe gegeben, denn diese absorbirt nach III 50 nur Busse und Gewedde.

⁂ Zu 25 ist nichts erwiedert. ⁂

26. Ssp. III 46 § 1 (Qu. 141) bestimmt: An einem fahrenden Weibe und an seiner *amie* (Beischläferin) mag der Mann das Verbrechen der Nothzucht begehen und sein Leben verwirken, wenn er ihr wider ihren Willen beiwohnt. Statt des fahrenden Weibes (einer meretrix) setzt der Schwbsp. 311: „maget oder wip swie boese si sint", und unterscheidet hinsichtlich der Art der Todesstrafe, ob es eine Magd oder ein Weib gewesen, wobei nähere Regeln über den Beweis des Magdthums gegeben werden. Ein „böses" Weib ist hier, nach einer ältern Bedeutung von „boese" (Benecke Wb. 224 ff), ein geringes Weib, wie auch Wack. 256 giebt. Hr. v. D. deutet „femina pessimae famae" und gar gradezu meretrix. Wie sich damit dann die Ermittelung des Magdthums reimen soll, weiss ich nicht.

Der Schwbsp. fährt fort: „ein iegelich man mag mit siner amien den notnunft began. daz sol man ir rihten alse ob er nie bi ir gelegen were." Also in Uebereinstimmung mit dem Princip des vorigen Falles und mit dem Ssp.: der viola-

tor wird bestraft, gleich als ob er nie vertraulich mit ihr gelebt habe. Hr. v. D. aber giebt als den Sinn 225[1]: stupri violenti reum non haberi, qui amicae quacum sibi consuetudo erat, vim intulerit." Das setzt voraus, dass „alse ob er nie" für „falls er nie" genommen worden, und dass man auch eine „amie" haben könne, ohne „consuetudo" mit ihr zu pflegen. Sodann, und dies geht noch weiter, hält der Hr. Vf. sich berechtigt, die Position des Ssp. mittels zweier hinzugefügter „ne" in die Negation umzudrehn,[42]) also auch ihm den Grundsatz unterzulegen, dass an jenen Personen keine Nothzucht begangen werde, und nun wieder den Ssp. zu tadeln, dass er das, was im Schwbsp. nur als Ausnahme bei der amie stehe, auch auf die meretrix ausdehne!

⁂ Die Replik 57 ff verharrt dabei, die obige Stelle des Schw. „ein iegelich man ff" besage nicht: ein jeglicher kann an seiner amica das Verbrechen der Nothzucht begehen, man richtet ihr, als ob er nie vertraulich mit ihr gelebt (wie auch die franz. Uebersetzung versteht), sondern: jeglicher mag straflos seiner Freundin Gewalt anthun, man richtet ihr, als ob die Gewalt gar nicht geschehn wäre; denn sonst, meint der Vf., hätte es heissen müssen „als ob er zu vorne nie bi ir gelegen were." Im Ssp. müsse dann, wenn er nicht das Gegentheil seines Vorbildes gelehrt haben sollte, nothwendig die Verneinung ausgefallen sein. — Ueber die Sache selber glaube ich weitere Worte sparen zu können, aber doch zur letztern Rechtfertigung bemerken zu müssen, dass eben das böse Dilemma zu welchem jene Auffassung des Schwbsp. führte, wohl ein wenig vor ihr hätte stutzig machen sollen. ⁂

42) Hr. v. D. will demnach lesen: „an sinir amyen [ne] mach die man not [ne] dun unde sin liph virwerken" etc. Das würde jedoch die Negation nur noch unvollkommen ausdrücken. Auch sonst kann ich in sprachlichen Dingen Hrn. v. D. nicht beistimmen, wenn er z. B. S. 25 die Bauern (gebure) von „bueren", welches „tragen" bedeute, ableitet; S. 26 die plechhaften des Ssp. mit viri plegiabiles erklärt, S. 91 das „ereschen" oder „vreischen" d. i. erfahren, erforschen, für „vorladen" nimmt, und deshalb in dem Satze II. 12 § 4 „svenne se den kuning erst ereschet" lesen will „der kuning"; und wenn er S. 177 meint „biurge" bedeute nicht nur fidejussores, sondern auch municipes.

27. Unter den verschiedenen Emolumenten des Frohnboten giebt der Ssp. III 56 § 3 an: „sin recht is ok die tegede man, den man verdelen sal, dat he ine to losene du"; also der zehnte condemnandus muss seine Strafe von dem Frohnboten lösen. Der Schwbsp. 126 stimmt hiemit und fügt noch anderweitige Benennungen des Frohnboten bei. [Die ganze Stelle lautet: Swer vor dem riche wirt verurteilet, uber den sol nieman rihten wan der rehte frone botte (vgl. Ssp. III 55 § 2). Etwa heizzent si rihter, etwa gebuttele, etwa stokwerter, etwa anders, unde ist ir reht, alse einer nün mannen oder wiben den lip genimet, so ist der zehende sin, den loese man von im, alse er statte an im vinde. Diz reht suln si haben in allem tüschem lande.]

Hr. v. D. meint 242, der völlig urtheilslose Sachse habe diese Befugnisse dem Scharfrichter stultissime eingeräumt, wenn er von einem Manne, dessen vile officium mit den täglichen Kleidern aus einer erblosen Verlassenschaft abgelohnt werde, es abhängen lasse: „an capitis damnato vita concedi posset." Im Schwbsp. werde dies Recht dem Reichsmarschall beigelegt; (vgl. p. 288 l. 3). — Ich versuche nicht, die letzte auffällige Behauptung zu widerlegen, sondern weise nur darauf hin, dass auch noch im 15ten Jahrh. in der Schweiz der carnifex und zwar mit Berufung auf das Kaiserrecht (d. i. den Schwbsp.) den 10ten Verurtheilten zur Lösung begehrte (Merkel de republ. Alam. 104); dass ferner der sächsische Frohnbote eine ganz ansehnliche Rolle spielt (s. mein Reg. zum Ssp.); endlich und besonders, dass der Frohnbote nach obiger Stelle gar nicht über Leben und Tod des Verbrechers zu bestimmen hat, sondern ihn zur Lösung lassen muss, also für den Frohnboten als Pflicht gilt, was sonst von des Richters Gnade abhängt.

⁂ Die Replik greift S. 63 die Geschichte mit dem Schweizer Scharfrichter heraus, deren eigentlichen Hergang ich verschwiegen hätte. Ich berichte also aus Müllers Schweizergesch. IV S. 39: als 1444 die Greifenseer Besatzung zum Tode verurtheilt worden, und „der Scharfrichter den zehnten Mann besonders stellte (nach hergebrachtem Kaiserrecht komme dem Vollzieher grosser Hinrichtungen dieser zehnte zu), rief ⁂

⁂ der Landammann: schweige Klaffer, bei uns gilt Landrecht." Das Recht, worauf sich der Scharfrichter berief, ist dasjenige, welches der Schwbsp., der sich ja überhaupt als Kaiserrecht giebt, hier noch speciell als gemeines Recht lehrt. Der Landamman aber verwirft den Satz, nicht als ob er nicht gemeinrechtlich sei, sondern weil ihn das besondre Landrecht breche.

Hr. v. D., *de orig.* 242 erzählt: der ursprüngliche Text des Schw. 126 gab jene Gebühr nur dem Reichsfrohnboten oder Reichsmarschall. Aber ein Leser schrieb zum Anfange an den Rand: „Diz — lande". Ein andrer fügte hinzu: „Etwa — anders". Ein Schreiber endlich brachte diese Randnoten so verkehrt in den Text, dass „diz — lande" ans Ende gerieth; auch änderte er in der Mitte das ursprüngliche „sin reht" in „ir reht". Der Sachse als „judicii omnino expers" merkte von allem diesen gar nichts, bezog das Recht des Reichsmarschalls auf die gewöhnlichen Scharfrichter und stärkte den vorgefundenen Irrthum durch Hinzufügen der sonstigen Emolumente des Scharfrichters. Iene Geschichte sei mithin zu deuten: das vom Landamman verworfene Kaiserrecht ist nicht das gemeine Recht, sondern Reichsmarschallsrecht, das von ihm gebilligte Recht nicht das besondere Landesrecht sondern das Recht der gewöhnlichen Nachrichter, in welchem jene Befugniss nicht enthalten ist. — Gewiss, eine Wendung so neu wie überraschend, das Ganze aber ein treffender Belag zu dem, was S. 14 von der wagenden Weise des Vf. gesagt worden. Hr. v. D. erkennt gar wohl das glossen- und schnörkelartige vieler Sätze des Schwbsp., nur darf der Ssp. nicht der Gegenstand dieser Ausschmückung sein. Hier nun soll zum Texte, wie er in den ältesten Hdss. liegt, eine zweite, dritte, vierte Hand mitgewirkt haben, (und doch bleibt in des Vf. Sinne das „suln si" unerklärt). Dem Ssp. sind diese Zuthaten fremd, dennoch hat er den Schwbsp. mit denselben und zwar in ihrer irreführenden Stellung vor Augen gehabt; denn wenn er gleich nach seiner magern Weise sie fortlässt, so richtet er sich doch nach ihnen, indem er noch entschiedener „blosses Reichsrecht zum Landesrecht macht." Auch in sämmtliche uns bekannte Hdss. des Schwbsp. geht der Irrthum ⁂ unbemerkt über. Nur jener Landamman von 1444 durch-

schaute, wie es scheint, den wirren Hergang, und erkannte, *** wie jetzt wieder der Vf., dass jene Gebühr als Kaiserrecht sich auf den Reichsmarschall beschränke. Schade nur, dass von solchem Privilegium, sei es des Reichserzmarschalls, oder des Grafen v. Pappenheim als Reichserbmarschalls, oder seines Untermarschalls sonst nirgends etwas verlautet, vergl. Pfeffinger Vitr. illustr. III 791, 810 sq., 924 sq. ***

28. Der Hr. Vf. entwickelt, 245—261, ausführlich die Meinung, dass auch die Bestimmungen des Ssp. über die sieben Kurfürsten theilweise aus dem Schwbsp. genommen seien. Wegen der Bedeutung des Punktes lasse ich mich etwas näher auf die Widerlegung ein.

Man ist darüber einig, dass am Ende des 13ten Jahrh. das Wahlrecht von sieben Fürsten als ihr ausschliessliches Recht fest steht. Eben so theilt Hr. v. D. eine früher auch von mir entwickelte Ansicht,[43]) dass im 12ten Jahrhundert eine geschlossene Zahl gewisser Fürsten mit irgend einem bestimmten Vorrecht bei der Wahl noch nicht erkennbar ist. Im Laufe also des 13ten Jahrh. wird sich der Grundsatz von den sieben Kurfürsten festgestellt haben. Auch darüber ist jetzt kein Zweifel, dass dieser Satz nicht durch ein Reichsgesetz oder sonstige höhere Anordnung geschaffen wurde, dass er vielmehr durch Gewohnheit nach und nach erwuchs, also durch gemeine Ansicht und damit übereinstimmende Uebung, welche nach gehöriger Reife und Beständigkeit auch die Anerkennung der höchsten Gewalt gewann. Eine solche Entstehungsweise lässt es wohl zu, dass während der Bildungszeit die beiden Factoren des Gewohnheitsrechts, die Volksüberzeugung einerseits und der wirkliche Hergang bei der Wahl andrerseits sich in diesem oder jenem Punkte noch schieden und erst allgemach ganz zusammengingen. Das Erwachsen jenes Satzes hat aber zwei Stufen. Zunächst erscheint eine Anzahl von Fürsten, um es kurz zu bezeichnen, als Vorwähler unter ihren Genossen, dann als alleinige Wähler mit Beseitigung jeder Theilnahme andrer Fürsten.

---

43) Homeyer Ssp. II 2 S. 20.

Ich führe die Hauptzeugnisse, die wir ausser den beiden Rechtsbüchern besitzen, in der Folge an, dass ich vom Ende des 13ten Jahrh. bis zu dessen Anfang zurückgehe.

[*a*) Die Aufzählung der sieben Kurfürsten von Frauenlob, der c. 1317 starb und schon als Knabe dichtete, Wackernagel Gesch. d. Lit. 253[8], hat, wenn gleich der Zeit nach nicht näher bestimmbar, doch hier insofern Werth, als sie beginnt: Daz rich', uz siben münden maz *ie* sin kür mit kreften.]

b) K. Albrecht nennt 1298 die Kurfürsten: principes imperii, ius in electione regis Romani de iure et antiqua consuetudine obtinentes, (Boehmer Reg. p. 205 N. 30.)

c) K. Rudolph beurkundet am 15. Mai 1275 ein Zeugniss des Pfalzgrafen Ludwig, dass bei der Wahl Rudolphs die Stimmen der Herzoge v. Baiern „pro una in septem principum, ius in electione regis Romanorum habentium, numero" gezählt worden seien, (Ebd. p. 70). In seinem Briefe an den Pabst v. 1273 (Mon. Leg. II. 383) ist nur allgemein die Rede von den principes electores, quibus in Romani electione regis ius competit ab antiquo.

d) Etwas früher fallen die Aussprüche folgender Schriftsteller:

α, Thomas Aquinas († 1274) de regimine principis sagt: „ut historiae tradunt, per Gregorium V... provisa est electio, ut nimirum per septem principes Alamanniae fiat, quae usque ad ista tempora perseverat, quod est spatium 270 annorum vel circa." Da Gregor V. von 996 bis 999 Pabst war, so führen die etwa 270 Jahre auf 1266 bis 1269 als die Zeit hin, da Thomas schrieb.

β, Henricus de Segusio, cardinalis Hostiensis, † 1272, eine Creatur Alexanders IV. (1254—1261), schreibt ad Cap. Venerabilem X de electionibus das Wahlrecht zu: illis, scil. Moguntino, Coloniensi, Trevirensi Archiepiscopis; comiti Rheni, Duci Saxoniae, Marchioni Brandenburgico et septimus est dux Bohemiae qui modo est Rex.

γ, Martinus Polonus berichtet in der ersten bis c. 1271 gehenden Ausgabe [44]) seines chronici Rom. pontif. et impera-

44) Archiv d. Ges. für D. Geschichtsk. IV. 49, V. 183 ff.

torum bei Otto III.: fuit institutum, ut per officiales imperii Imperator eligeretur, qui sunt septem, videlicet etc.

Die bisherigen Zeugnisse [45]) sprechen also nur von bestimmten und zwar sieben Wahlfürsten, ohne einer Theilnahme andrer Fürsten zu gedenken; sie betrachten ferner das Vorrecht der Sieben als ein schon altes Recht, sei es, dass sie dasselbe auf die Gewohnheit, oder, was freilich irrig, auf eine Anordnung aus dem Ende des 10ten Jahrh. zurückführen.

[*e*) Auch Reinmar v. Zweter denkt sich sieben allein berechtigte Fürsten. Denn sein Spruch 245 (v. d. Hagen Minnesinger II 221) beginnt: „Daz riche siben vürsten hat, der hohsten u. der besten, an den al sin wirde stat, die künige im solden kiesen u. s. w.". Dann nennt er die drei geistlichen und die vier Laienfürsten einzeln, an der Spitze der letztern den König v. Böhmen — Reinmar lebte an dessen Hofe — mit der Anrede: „Her künic von beheim daran sult ir gedenken, daz man euch nent des riches werden schenken". Zuletzt heisst es: „daz sint diu waren maere". Reinmar hat nach Wackernagel, Gesch. d. Lit. 244, vom 3ten bis ins 6te Jahrzehent des 13ten Jahrh. gedichtet; setzt man nun, da die folgende Nr. 246 der schönern Tage vor 30 Jahren gedenkt, unsern Spruch auch in das Ende jener Zeit, so bietet er dennoch eins der ältesten Zeugnisse für obige Vorstellung, die somit als eine schon dem sechsten Jahrzehnt geläufige gelten darf.]

Etwas anders lauten

f) die Nachrichten über die zwiespältige Wahl von 1257. Für Richard stimmten die Erzbischöfe von Mainz und Cölln und der Pfalzgraf vom Rhein mit seinem Bruder dem Herzog v. Baiern; für Alphons der Erzbischof von Trier, der Herzog von Sachsen und der Markgraf v. Brandenburg im Beisein der Bischöfe von Speier und Worms; für beide nach einander der K. von Böhmen (vgl. Boehmer Reg. p. 38, 39). Jede

45) Die unter d) nebst mehreren andern, der Zeit nach weniger bestimmbaren, giebt auch Grupen T. Alterth. 472 ff, wonach hier citirt worden ist.

Partei suchte, laut eines Briefes Urbans IV. an Richard a. 1263, vor dem Pabst die Rechtmässigkeit ihrer Wahl zu rechtfertigen. Die Wähler Richards geben an, sie wären „cum praelatis, ducibus (?) et aliis ibidem praesentibus deliberatione habita" zur Wahl „de ipsorum communi consilio et assensu" geschritten, und beantragen: „quasdam consuetudines circa electionem novi regis Romanorum.... apud principes, vocem huiusmodi in electione habentes, qui sunt septem numero, pro jure servari."[46]) Dieses letztere Princip wird in der Vorstellung der Gegenpartei nicht angefochten. Merkwürdig nun ist, dass zwar sieben Fürsten als eigentliche Wähler genannt werden, dass aber die Richardianer auch für sich anführen, sie hätten mit gemeinem Rath und Vollbort andrer Grossen gewählt, und dass auch bei der Wahl der Gegenpartei ein Paar Bischöfe gegenwärtig waren. Also die Erwähnung einer gewissen Theilnahme der übrigen Fürsten, wobei aber der Character dieser Theilnahme als einer rechtlich nothwendigen in der Schwebe bleibt.

[*g*) In einem 1252 an die Bischöfe von Schwerin und Lübeck gerichteten Auftrage des Cardinals und apostolischen Legaten Hugo, die Stadt Lübeck zum Gehorsam gegen den K. Wilhelm aufzufordern, heisst es (Urkundenbuch d. St. Lübeck I Nr. 182): „Licet.... dominus Wilhelmus.... olim fuisset a principibus, quoram intererat, legitime in regem electus,..... tamen, quia se aliquot civitates excusabant, dicentes quod... Wilhelmo non debebant intendere tanquam regi, pro eo quod nobiles principes dux Saxonie et marchio Brandenburgensis, qui vocem habent in electione predicta, electioni non consenserant....., fraternitati vestre intimamus, quod nos.... presentes fuimus in Brunesvic, ubi et quando Dux et Marchio... electionem de predicto rege factam ratam habuerunt etc." (Vgl. Boehmer Reg. p. 19 zum 25 März 1252.) Also eine gemeinsame Rechtsansicht des Cardinals und der Städte, dass die Stimmen jener beiden Fürsten unerlässlich seien, und eine Hindeutung auf eine

46) Struve Corpus hist. Germ. p. 504, Boehmer Reg. ab a. 1246 sq., p. 328, und v. Daniels de orig. S. 255.

gewisse Zahl besonders berechtigter Fürsten, ohne die Theilnahme Andrer weder auszusprechen noch auszuschliessen.]

h) Geradezu gedenkt der Pabst Innocenz IV einer solchen Mitthätigkeit, aber auch nur als einer Thatsache, wenn er 1247, in einem freilich nicht ganz unverdächtigen Briefe, einem römischen Geistlichen schreibt, die Wahl Wilhelms von Holland sei geschehen: „communi voto principum, qui in electione cesaris ius habere noscuntur in Romanorum regem, ceteris principibus applaudentibus" (vgl. Boehmer l. c. p. 314). Entschiedener aber lautet

i) die Auffassung bei Albert von Stade, der seine Chronik 1241 zu schreiben begann, sie 1256 revidirte und zwischen 1261 und 1264 starb.[47]) Zum J. 1240 bemerkt er: „ex praetaxatione principum et consensu eligunt imperatorem trevirensis, moguntinus et coloniensis...... Palatinus eligit quia dapifer est, dux Saxoniae quia marscalcus et margravius de Brandenburg quia camerarius: rex Boemiae qui pincerna est, non eligit, quia non est. teutonicus." Hier wird also die Vorberathung mit den übrigen Fürsten und ihre Zustimmung als allgemeiner rechtlicher Grundsatz hingestellt.

k) Weiter zurück im 13ten Jahrh. bis zum Ende des 12ten hin findet sich bei den Chronicanten oder in päbstlichen Schreiben zwar noch die Erwähnung eines gewissen Vorrechts einiger Fürsten, aber nicht gerade der oben genannten oder überhaupt einer bestimmt abgeschlossenen Zahl.[48]) Gervasius Tilberiensis (1208 — 1218) spricht nur von einer electio, die den „palatinis" zustehe, worunter man allenfalls die Reichserzbeamten verstehen kann. Arnold von Lübeck sagt von den Fürsten Sachsens und Thüringens, welche, bisher dem K. Philipp anhangend, im J. 1208 zur Bestätigung der Wahl Ottos IV zusammenkamen: „elegerunt, archiepiscopo (Magdeburgensi) qui primam vocem habere videbatur inchoante, persequente vero Bernhardo duce (Saxoniae) cum

47) Lappenberg in dem N. 44 gedachten Archiv VI 327 ff, 330, 336. Böhmer Reg. ab a. 1198 S. LXIX.

48) Vgl. Homeyer Ssp. II 2 S. 20.

marchione Misnensi et landgravio Thuringie cum aliis ad quos electio regis pertinere videbatur"; [49]) wo also die Zustimmung auch von andern Fürsten erfolgt. Und Innocenz III drückt sich in seinem Briefe an die D. Fürsten im J. 1208 über die zwischen Otto und Philipp spältige Wahl dahin aus: „a paucioribus electus est (Otto).... verum cum tot vel plures ex iis ad quos principaliter spectat imperatoris electio, in Ottonem consensisse noscuntur, quot in alterum (Philippum) consenserunt etc." Hienach wären unter den Wählern überhaupt einige mit vorwiegendem Recht, aber der Pabst schliesst sie nicht bestimmt ab: denn obwohl er die auf jeder Seite stimmenden genau kannte, lässt er doch ungewiss, ob von ihnen eben so viele oder ob mehrere für Otto gestimmt hätten, als für Philipp.

l) Noch schwankender erscheint, nach den Angaben über die einzelnen in dieser Zeit vorgekommenen Wahlen, die Praxis selber. Vgl. Böhmers Reg. S. 3, 28, 72, 211, 256 über die Wahlen Philipps und Ottos 1197, 1198, Friedrichs II. 1212, Heinrichs VII. 1220, Conrads IV. 1237. Sie lassen die vorwiegenden Fürsten weder den Personen noch der Zahl nach mit Bestimmtheit erkennen.

Also vom Anfange des 13ten Jahrh. an bis zur Zeit Albrechts von Stade hin reift und herrscht die Ansicht einer Anzahl von Vorwählern. Ihre Eigenschaft als solcher ist bei der Wahl von Alfons und Richard nur noch so eben erkennbar, um späterhin in die der ausschliesslichen Wähler überzugehen.

Welche Stellung nehmen nun unsre beiden Spiegel ein? Der Schwbsp., 130, sagt, dass 3 geistliche und 4 Laienfürsten wählen. Unter ihnen nennt er zuletzt als den Schenken den Herzog von Bayern. [50]) Des Rechtes andrer Fürsten wird nicht gedacht, ja, die Zahl sieben soll eben gesetzt sein, damit die Minderheit der Mehrheit folge. Auch Hr. v. D. nimmt an, dass hienach der Schwbsp. nach 1274 fallen müsse. Der

49) Böhmer Reg. ad a. 1208 S. 39.

50) Vgl. Merkel de rep. Alam. 100 über die Lesart der verschiedenen Hdss.

Ssp. dagegen III. 57 § 2 lehrt nach Aufzählung der 6 ersten Kurfürsten: *) „die schenke des rikes die koning von behemen, die ne hevet nenen kore umme dat he nicht düdesch nis. Sint kisen des rikes vorsten alle, papen unde leien. Die tome ersten anme kore genant sin, die ne solen nicht kiesen na iren mutwillen, wenne sven die vorsten alle to koninge irwelt, den solen sie allererst bi namen kiesen." Zunächst also kennt der Ssp. kein besonderes Wahlrecht des Herzogs v. Bayern, von welchem neben dem des Pfalzgrafen auch erst die Rede sein konnte, als seit 1255 sich beide Stellungen getrennt hatten.[51]) Die Hauptabweichung aber vom Schwbsp. liegt darin, dass die genannten Fürsten nur die ersten an der Wahl, nicht die ausschliesslich berechtigten sind; sie sollen sich vorher mit den übrigen Fürsten berathen, und diese geben noch nachher ihre Stimme ab.[52])

Hienach gehört die Lehre des Schwbsp. der spätern, die des Ssp. der frühern Stufe in der Entwickelung des Kurrechtes an.

Wie beweist aber der Hr. Vf., dass dennoch der Ssp. den Schwbsp. vor Augen gehabt habe und erst ins 14te Jahrh. falle? Lediglich durch die Stelle über den König von Böhmen. Zwar giebt er zu, dass dieser König wirklich, wie der Ssp. und Albert von Stade wollen, von 1196 bis 1253 von Vater und Mutter undeutsch gewesen.[53]) Aber der Böhme habe ja vor Eike v. R. im J. 1198 an der Wahl Theil genommen, eben so kurz vor Albert im J. 1237. Deshalb

*) [Bei dieser Aufzählung ist in meiner zweiten Ausgabe des sächs. Landrechts leider ein Satz ausgefallen. Ich habe darauf und auf den zur Besserung gedruckten Carton in der Ausgabe des Sachsensp. Th. II Bd. I S. 642 aufmerksam gemacht. Doch hat dies nicht hindern können, dass Hr. von D., Replik S. 7 den von mir herausgegebenen Text v. 1369 für verstümmelt hält. Andern kann dies noch eher begegnen. Ich lasse daher im Anhange II die frühere Berichtigung von neuem abdrucken.]

51) Merkel 102.

52) Ganz analog ist das Verhältniss zwischen der Abstimmung der sitzenden Urtheilfinder und der des Umstandes; vgl. auch Grupen T. A. 472.

53) bis 56) S. das Genauere bei Merkel 100, 101.

gingen ihre Angaben auf Wenzeslaus II. (von 1278 bis 1305), der auch wieder von beiden Seiten undeutsch war. Somit sei der Ssp. jünger als der Schwbsp., aus diesem und Albert geschöpft, und auch die Stelle in des letztern Chronik für später eingeschwärzt zu achten.

Die sichtlich schwache Argumentation verliert vollends jeden Halt durch folgende Erwägung. Die Volksüberzeugung knüpfte zwar das Vorrecht gewisser Fürsten bei der Königswahl an die Reichserzämter an, aber dennoch blieb die Meinung dem Erzschenken, dem König von Böhmen ungünstig. Sein Recht unterlag dem Zweifel und der Beschränkung bald in dieser bald in jener Weise. Joh. Victoriensis schreibt von dem Nürnberger Reichstage 1298: alle Kurfürsten seien da gewesen; er führt aber nur sechse auf und fügt hinzu: Rex Bohemiae non elector reputatur, sed, dissensio eligentium si evenerit, arbitrator et pars cui innititur, valentior existimatur. Der Card. Hostiensis († 1272) fügt der obigen Stelle: „et septimus est Dux Bohemiae" etc. hinzu: „sed iste secundum quosdam non est necessarius, nisi quando alii discordant, nec illud ius habet ex antiquo, sed de facto hodie tenet." Der König machte auch, wie es scheint, vor Rudolph von Habsburg nicht gleich den übrigen Kurfürsten den Römerzug mit.[55]) Bei der Wahl Rudolphs 1273 verfahren die übrigen Wahlfürsten mit einmüthiger Verwerfung des Widerspruchs des böhmischen Machtboten, (Boehmer Reg. p. 70). Die ältern Hdss. des Schwbsp. nennen statt seiner den Herzog v. Bayern. Und endlich sprechen der Ssp. und Albert von Stade ihm das Wahlrecht völlig ab mit Angabe eines Grundes, der wohl in der strengen Auffassung des Satzes Ssp. III. 52 § 1 liegt: die Deutschen wählen von Rechtswegen den König. Wenn nun ungeachtet dieser Ansichten doch der K. v. Böhmen im 13ten Jahrh. häufig Kurfürstenrechte übte, wenn trotz der Angabe des Victoriensis er im J. 1290 und 1292 eine kurfürstliche Zustimmung gab und 1298 mit wählte; wenn er 1257 gegen die Meinung beim C. Hostiensis, und zwar sowohl für Richard als für Alfons mitstimmte; wie kann es dann noch befremden, dass Albert und Eike in der ersten Hälfte des 13ten Jahrh. jene Sätze aussprachen, ungeachtet auch damals der

König sich den übrigen Reichserzbeamten gleichgesetzt hatte. Es beweist dies alles nur, dass die in den Volkskreisen lebenden Ansichten mit den wirklichen durch die Machtverhältnisse bestimmten Vorgängen nicht ganz zusammentrafen, wie auch der Card. Hostiensis ausdrücklich bezeugt. Politische Umstände, welche in Verbindung mit dem Princip von dem Vorrecht der Reichswürdenträger zuletzt (in der goldnen Bulle) einen entschiedenen Sieg davon trugen. Ohnehin bliebe ja ganz dieselbe Schwierigkeit, wenn man auch mit Hru. v. D. den Ssp. und die Stelle aus Albert in die Zeiten des K. Wenzeslaus setzte, denn auch dieser übt seit 1285 kurfürstliche Rechte aus.[56]) Für die Unächtheit endlich der Stelle bei Albert giebt es gar keinen Grund in den Nachrichten über die Beschaffenheit der Hdss.[57])

Ob nun Albert aus dem Ssp. schöpfte oder dieser aus ihm, wäre für die hier vorliegende Frage gleichgültig. Die Fassung ihrer Sätze möchte beides zulassen; jeder Autor hat neben dem Gemeinsamen gewisse Eigenheiten. Da jedoch die Stelle im Ssp. vor III Art. 62 steht, welcher das im J. 1235 errichtete Fürstenthum Braunschweig noch nicht kennt, so finde ich kein Bedenken, den Ssp. als die Quelle zu betrachten. Wenn Böhmer Reg. v. J. 1198 etc. S. LXIX das umgekehrte Verhältniss annimmt, so möchte das an sich hingehen, wenn er aber, ohne etwa den passus bei Albert für unächt zu erklären hinzufügt: auch hiedurch werde der Ssp. nach K. Rudolphs Zeiten hingerückt, so fasse ich weder diesen Schluss, noch sind, so viel ich weiss, sonstige Gründe dieses Gelehrten für solche Ansicht veröffentlicht.

⁂ Die Replik widmet dem unter 28, besprochenen, allerdings auch sonst anziehenden Punkte S. 6—18 wieder eine längere Betrachtung. Für die hier streitige Frage ist nur folgendes herauszuheben.

Hr. v. D. stellt seine Ansicht dahin dar. Der Ssp. III 57 § 2 ist nicht von E. v. Repkow, sondern erst nach 1278 geschrieben, denn sieben Churfürsten werden erst bei der Doppelwahl 1257 ausgezeichnet, und die undeutsche Abkunft des

57) Vgl. Note 47.

⁂

Böhmenkönigs kann nicht auf die Könige zu Eikes Zeit, sondern nur auf Wenzel II. (1278—1305) bezogen werden, und zwar auf die Zeit vor 1285 oder doch vor 1290, denn in diesem Jahre wurde das Kurrecht und Schenkenamt des Königs feierlich anerkannt. *) Jene Stelle stammt vielmehr gleichfalls aus dem Schwbsp., dessen Worten und Gedankengange sie sich anschliesst; daneben benutzt sie einige Züge Alberts v. Stade, namentlich den über die Ausschliessung des Böhmenkönigs, weil er undeutsch. Bei Albert muss dieser Passus, eben weil er nur auf Wenzel II gehen kann, den Albert nicht mehr erlebte, für ein späteres Einschiebsel erklärt werden. Die Gründe für jene nothwendige Beziehung sind: auf Prziemysl, 1196—1228, und Wenzel I, 1228—1253, die freilich von beiden Eltern undeutsch waren, passt die Ausschliessung nicht, weil beide an Königswahlen Theil nahmen, auf Ottocar I (bis 1278) nicht, weil er eine deutsche Mutter hatte, der Ssp. aber voraussetzt, dass das zum Wahlrecht genüge; also erst auf Wenzel II, der von beiden Eltern undeutsch war und bis 1285 oder 1290 nicht als Kurfürst anerkannt wurde.

Ich will nun meinerseits nicht ausführen, wie auch hier die Weise der Darstellung des Schw., verglichen mit der des Ssp., schon für sich die letztere als die ältere bekundet. Es mag ferner auf sich beruhen, ob der Ssp. den K. Ottocar als einen Deutschen würde haben gelten lassen, denn auch ich beziehe jene Stelle des Ssp. nicht auf ihn. Gegen das Argument aber, welches die Könige von 1196 bis 1253 betrifft, habe ich oben S. 100 gezeigt, dass die schriftstellerischen Ansichten über das Recht des K. v. Böhmen mit seiner factischen Betheiligung, ja mit der öffentlichen Anerkennung seiner Befugnisse keinesweges Hand in Hand gingen. Man versagte dem K. v. Böhmen gleiche Stellung mit den übrigen Kurfürsten sowohl zu Ottocars Zeiten vor 1278, ja vor Rudolphs Wahl und seinem Zerfallen mit dem Böhmenkönig (s. den C. Hostiensis), als auch nach 1290 (s. Victoriensis). Namentlich steht die Ansicht der beiden Rechtsbücher und Alberts, dass ein Undeutscher

*) Eigentlich schon am 4. März 1289, s. Böhmer Reg. p. 142, 151. Nr. 980, 1076.

nicht wählen dürfe, ganz für sich und unabhängig von den öffentlichen Vorgängen, welche ihrer nie erwähnen, da. Es ist also überhaupt unzulässig, die Zeit, in welcher die Schriftsteller an dem Wahlrecht Böhmens hätten zweifeln können, auf 1278 bis 1285 oder 1290 beschränken zu wollen.

Sonach zwingt nichts, die Aeusserung des Ssp. und Alberts auf Wenzel II. zu beziehen. Der Verdacht, sie sei bei Albert eingeschwärzt, wird völlig haltungslos. Albert giebt ein sichres Zeugniss, dass schon vor dem Schwbsp. von einem Wahlvorrecht einer bestimmten Anzahl (6 oder 7) von Fürsten die Rede war. Es erhellt damit eine bestimmte Mittelstufe in der Entwicklung des Wahlrechts zwischen der gleichen Berechtigung aller Fürsten, und der ausschliesslichen Befugniss der Sieben. Und das diese Stufe nicht scheidende Argument des H. v. D.: erst bei der Doppelwahl im J. 1257 trete die Auszeichnung der sieben Kurfürsten von welcher der Ssp. rede hervor, fällt zu Boden.

Dass nun die Ansicht, welche Albert zum J. 1240 über eine feste Zahl bevorrechteter Wahlfürsten aufstellt, füglich schon von Eike im dritten Jahrzehnt des 13ten Jahrh. gelehrt werden konnte, habe ich durch die Zeugnisse, oben S. 94 *a—d* bestärkt, welche schon seit dem siebenten Jahrzehnt die Institution der 7 Kurfürsten auf alten Gewohnheiten und Satzungen ruhen lassen. Wenn ich also S. 101 das für die Stellung zwischen Ssp. und Schwbsp. unerhebliche Verhältniss zwischen Ssp. und Albert v. Stade nicht näher untersucht habe, so stehen doch die Umstände auch hier der Priorität des Ssp. nicht im Wege, und die oben S. 61 erwogene Stelle redet dieser Priorität gradezu das Wort.

Ueberhaupt denke ich, darf ich wieder mit dem Ergebniss schliessen, welches der Vortrag in dem Folgenden ausspricht. ⁂

Wesentlich bleibt immer, dass der Ssp. das Wahlrecht der Kurfürsten auf einer bestimmt zu bezeichnenden, frühern Entwicklungsstufe kennt, als der Schwbsp. und seine Zeit. Die beiden Bücher verhalten sich hier nicht anders, als in den übrigen Lehren, für welche man eine Umbildung während des 13ten Jahrh. mit deutlicher Richtung erkennen kann. Dass der Ssp. uns ein im wesentlichen treues Bild des deutschen

Rechtes zeige, wie es im Anfange des 13ten Jahrh. in Sachsen lebte, der Schwbsp. aber den Einfluss nicht nur süddeutscher Gebräuche und fremder Rechte, sondern auch einer spätern Zeit verrathe, das ist bei dieser ganzen Frage der Hauptpunkt für die Geschichte des deutschen Rechts. Der andre, m. E. nicht weniger ausgemachte Satz, dass der Schwbsp. seinem Kerne nach auf einer freien, hie und da freilich missverstehenden, im Ganzen aber immer achtungswerthen Bearbeitung des Ssp. ruht, kommt erst in zweiter Reihe. Die Umkehrung dieses Verhältnisses, die Auffassung des Ssp. als einer Verzerrung und Verstümmelung des süddeutschen Rechtsbuches, die Versetzung des erstern in das 14te Jahrh., [oder auch nur in das letzte Viertel des 13ten], das sind Aufstellungen, deren Unnatürlichkeit, wie mir scheint, durch die ungemeinen Bemühungen, die der Hr. Vf. ihnen geopfert, nur noch in helleres Licht gesetzt wird.

⁂ Es ziemt sich wohl, dem Schlusse dieser entschiedenen Polemik eine freundlichere Wendung zu geben. Freilich weiss ich Freude und Erkenntlichkeit darüber nicht zu äussern, dass ich zu Erörterungen gezogen worden, welche einen verdienten Gelehrten und zwiefachen Collegen unablässig bekämpfen sollen und dabei in manches Kleinliche und Spitze sich verlaufen müssen, welche die Musse zu erquicklicherer Arbeit nehmen, und welche selber, da sie nur längst Gewonnenes behaupten, Andre und mich gar wenig weiter bringen. Aber ich spreche doch dafür meinen aufrichtigen Dank aus, dass Hr. v. Daniels die Einwürfe gegen seine Aufstellungen fast immer in ruhigem, leidenschaftslosen Tone erwiedert, und dadurch es mir leichter gemacht hat — wohin ich wenigstens gestrebt — auch diesmal die Gränzen eines nur um der Sache willen geführten Streites innezuhalten. ⁂

Anhang I.

(vgl. oben S. 5.)

Erklärung.

Mein Vortrag in der Academie der Wissenschaften über Herrn etc. von Daniels Schrift „de Saxonici speculi origine etc." (Monatsberichte August 1852) nimmt an, dass der Hr. Vf. die Abfassung des Sachsenspiegels in die ersten Lustra des 14ten Jahrh. setze. Hr. v. D. berichtigt in der Vorrede seiner Ausgabe des sächsischen Weichbildrechtes diesen „wesentlichen thatsächlichen Irrthum" dahin: er spreche S. 5 seiner Schrift und in der Note dazu etwas anderes aus; er setze S. 44 schon die Verbreitung des Ssp. vor 1283 und gebe in der Note S. 259—261 zu erkennen, dass nur ein später hinzugefügter Theil nicht vor 1278 verfasst sein könne. Die ursprüngliche Arbeit bis Art. 143 des cod. Quedl. sei wahrscheinlich schon sehr bald nach dem Bekanntwerden des Schwabenspiegels verfasst, könne also schon 1275 vorhanden gewesen sein.

Ich habe darauf folgendes zu erwiedern:

Die Abhandlung de origine etc. ist nach dem Schlussworte S. 282 geschrieben: ne diutius cunctando temere eam sententiam tueri existimer, quae ante hos sex fere menses e scholis meis ad publicam.... notitiam perlata est (Linde's Ztschr. Neue Folge VIII 294). Dieser sonach anerkannte Aufsatz, den ich des bessern Verständnisses halber mit zu Rathe zog, entwickelt zunächst die Zusammensetzung des Schwbsp. aus zwei Sammlungen. Es heisst dann S. 296: „die zweite der Sammlungen war wahrscheinlich 1287 noch nicht im Umlauf. Der Sachsenspiegel ist ein frühestens an dem Schlusse

des 13ten Jahrh. aus beiden Sammlungen verfasster Auszug."

Die lateinische Arbeit bespricht gleichfalls zuvörderst jene Zusammensetzung des Schwbsp.; sie setzt dabei das Alter der ersten Sammlung nach 1274, und scriptionem libri vor 1283. Dann folgt: Longe diversae conditionis alia..... quaedam collectio est, quam speculi saxonici sub nomine primis s. decimi quarti lustris per septentrionales Germaniae partes maximo in usu fuisse indicant tam codicum tituli, quam carmen quod praefationis loco exemplis plerumque praemissum reperitur.

Darin habe ich, weil hier doch ein positiver Ausspruch über das Alter des Ssp. zu erwarten war, allerdings nur die näher bestimmende Bestätigung jener frühern Aeusserung gefunden, ohne zu errathen, der Hr. Vf. habe in dem Wege des Gegensatzes andeuten wollen, dass nur der lebhafte Gebrauch des Buches unter dem nicht ursprünglichen Namen des Sachsenspiegels in jene Zeit zu setzen sei, die Verbreitung aber unter der erstern Benennung, nun gar der Ursprung selber, viel früher fallen möge. Und wenn die Note dazu nicht, wie der Vf. jetzt will, ausführt, das Werk heisse in der echten Vorrede nur Recht der Sachsen, sondern einfach bemerkt: prooemium saxonici libri cui „textus prologi" inscribitur, non 'speculi' sed „juris saxonici" mentionem facit, und wenn sie ferner Durantis als den ersten Juristen bezeichnet, welcher 1271 ein Werk „Spiegel" benannt habe, so vermag ich auch jetzt nicht, jene Gegensätze hier herauszulesen.

Weiter lehrt die Schrift, der Ssp. habe das jus commune (den Schwbsp.) ausgezogen, und (S. 10) zur Ergänzung dieses Auszuges auch „juris municipalis saxonicum librum" gebraucht, welcher sei: concinnatus, postquam juris communis libri altera pars vulgata jam erat, ante a. tamen 1298.... auctus etc. Auch hienach durfte ich annehmen, Hr. v. D. setze die Abfassung des s. Weichbildes in das Ende des 13ten Jahrh., und somit die des Ssp., der ja wieder das Weichbild gebraucht haben soll, noch etwas später; um so mehr, da die Benutzung des Weichbildes schon in den

älteren Bestandtheilen des Ssp. (s. S. 75, Nr. 1, 79. N. 1, 81, 119. Nr. 2 u. s. w.) stattgefunden haben soll. Mit allem diesen vertrug sich auch ganz wohl die Bemerkung in der Note 258—261: der Ssp. habe die Stelle über die Undeutschheit des Böhmenkönigs, welche auf den von 1278 bis 1305 regierenden Wenzeslaus II. gehe, erst aus Albert von Stade übersetzt.

Dagegen wollte freilich die Aeusserung S. 44, resumirt 285, es sei das Magdeburg-Breslauer Weisthum vor Ende 1261 (S. 41), oder nach der emendatio S. 285, Nr. 1 im J. 1283, „adhibito saxonico libro" verfasst, zu dem bisherigen nicht stimmen, sobald unter diesem „liber" der Sachsensp. verstanden werden sollte. Ich warf daher selber, S. 6 [24] des Vortrages, den Zweifel auf, ob etwa der Vf. seine Ansicht über die Zeit der Abfassung des Ssp. modificirt habe, oder ob er hier unter dem liber saxonicus ein anderes Buch verstehe.

Den nunmehr gegebenen, von der frühern deutschen Mittheilung bestimmt abweichenden „Aufschluss", dass der ältere bei weitem grössere Theil des Ssp. schon um 1275 verfasst sein könne, lasse ich meinestheils mir gerne gefallen. Er bringt des Hrn. v. D. Ansicht über das Alter des Ssp. der von mir getheilten um ein beträchtliches näher, und meine Sache ist es nicht, anschaulich zu machen, wie denn nun Schwabenspiegel, sächsisch Weichbild, Sachsenspiegel, die tabula Vratislaviensis sämmtlich in der Frist von nach 1274 bis 1283 mit und auseinander erwachsen sind.

Im Uebrigen wird der wesentliche, in meinem Vortrage erörterte Streitpunkt, ob dem Sachsen- oder dem Schwabenspiegel die Priorität gebühre, mit allem was daran hängt, durch jenen Aufschluss nicht berührt. Und da Hr. v. D. die Benutzung des Sachsenspiegels in der tab. Vrat., welche von 1261 datirt ist, einräumt, so entscheidet sich die Frage gegen seine Meinung schon dann, wenn auch nur diese Datirung als ächt stehen bleibt.

Berlin, den 11. December 1852.

Anhang II.

Berichtigungen und Nachträge

A. zu der Ausgabe des sächs. Landrechts von 1835.

Ich wiederhole zunächst folgende, schon am Schlusse der Ausgabe des Sachsenspiegels zweiter Theil, Bd. I 1842 S. 642 gegebene Verbesserungen:

S. 22 Z. 11 v. o. ist nach „recht" einzuschalten: Dar umme is em recht lief.

S. 63 im Text Z. 4 v. u. statt is lies it.

S. 80 im Text Z. 6 v. u. st. up l. af.

S. 256 Z. 16 v. o. ist der Punkt nach „scultheitendom" zu setzen und nach „erstirft" ein Komma.

S. 343 Z. 15 v. u. st. klettern l. krallen.

Statt S. 231 u. 232 ist ein Carton gedruckt, welcher den in III A. 57 § 2 nach palenzgreve ausgefallnen Satz: „von'me rine des rikes druzte ḇ; die andere die herthoge van sassen die marschalk; die dridde die marcgreve" ergänzt. Er mag von den Besitzern des Landrechts, die ihn nicht sofort mit erhalten haben sollten, der Verlagshandlung abgefordert werden.

Sodann bitte ich ferner, zu berichtigen:

S. 14 Z. 8 v. o. st. ieh l. ich.

S. 30 Art. 3 § 1 ist in der dritten Zeile zu „seveden" die Variante: Q seuen dusente iare hinzuzufügen.

S. 79 Z. 10 v. o. st. sa l. na.

S. 125 Z. 15 v. o. st. si l. sie.

S. 157 Z. 12 u. 13 v. o. st. manmes l. mannes.

S. 215 Z. 2 v. o. st. het dar l. het dat.

S. 232 ist der Notenbuchstabe ḇ in i zu ändern.

B. zu der Ausgabe des „Sachsenspiegels zweiter Theil", Bd. II 1844.

Hr. Landrath v. Rohrscheidt zu Liebenwerda hat im J. 1845 als „kritische Bemerkungen zum Vetus Auctor de beneficiis", s. l. e. a. 13 S. eine Anzahl von Verbesserungen zu dem von mir gegebenen Text vorgeschlagen. Hier ist es freilich nicht am Orte, sämmtliche Conjecturen durchzugehen, aber doch hebe ich die dreie hervor, welche ich für durchaus gelungen halte, und ohne weiteres in den Text aufnehmen würde.

S. 78 Art. 8 Z. 1 st. *certum* l. *votum*, dem „hulde dun" im S. Lehnr. gemäss.

S. 81 Art. 17 Z. 5 st. *rectam rationem* l. *restaurationem*, nach dem „vergolden" der deutschen Texte.

S. 139 Art. 49 Z. 1 st. *accipit* l. *vi accipit* aus „inaccipit" C, dem „mit gewalt nimt" des Görl. L. gemäss.

Ausserdem beliebe man zu bessern:

S. 13 Z. 8 v. u. und S. 14 Z. 10 v. u. st. canticus l. canticum.
S. 217 Z. 2 v. u. nach „Ssp." ergänze: I 6 §§ 2, 4.
S. 303 Z. 18 v. o. st. 103 l. 803.
S. 318 Z. 11 v. o. st. anen l. an en.
S. 363 Z. 18 v. u. st. 1447 l. 1417.
S. 365 Z. 10 v. u. st. III 32 l. III 33.
S. 457 Z. 16 v. u. setze „Mannen" vor „geliehenen."
S. 565 Z. 8 v. u. st. 22 l. 21.
S. 595 Z. 10 v. u. st. 24 § 4 l. 24 § 5.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

In unserem Verlage erschien vor Kurzem:

Die Uebernahme fremder Schulden

nach

gemeinem und preussischem Rechte

von

Berthold Delbrück,

Kreisrichter zu Bergen auf Rügen.

gr. 8. geh. 22½ Sgr.

Der Verfasser zeigt, dass die Uebernahme fremder Schulden — ein Rechtsgeschäft, welches beim Verkauf von Grundstücken, bei Veräusserungen von kaufmännischen Handlungen und gewerblichen Anstalten, bei Erbtheilungen und Ausgleichungen aller Art täglich vorkömmt — ein selbstständiges, den Römern unbekanntes Rechtsinstitut ist, welches sich als Gegenstück zur Cession der Forderungen im modernen Verkehr allmählig ausgebildet hat und nun in lebendiger Uebung dasteht, ohne jedoch von der Wissenschaft als solches anerkannt zu sein.

Berlin, im Juni 1853.

Ferd. Dümmler's Buchhandlung. (W. Grube.)




